



Öffentliche Bekanntmachung

9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.06.2023, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Forum Peine, Anna-Magret-Janovicz-Platz 1, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.03.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Abberufung von Frau Viktoria Wiese als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes 2023/061
6. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2023/048
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028;
Hier: Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss 2023/029
8. Beitritt der hannIT AöR zur PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH 2023/035
9. Änderung der Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen 2023/045
10. Jugendfreundlicher Landkreis 2023/046
11. Bericht des Landkreises Peine zur Chancengleichheit nach § 9 Abs. 7 NKomVG
Berichtszeitraum 2019 - 2021 2023/051
12. Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine 2023/056
13. Bauaufsichtliches Einschreiten gegen Schottergärten im Landkreis Peine 2023/057
14. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Sachspende für die BBS Peine 2023/042
15. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Sachspende für die Kreisvolkshochschule 2023/058
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Geldspende für die Kreismusikschule 2023/064
17. Bericht des Landrates

18. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2023/061
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abberufung von Frau Viktoria Wiese als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Beschlussvorschlag:

Frau Viktoria Wiese wird ab 01.07.2023 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine abberufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss vom 10.03.2021 wurde Frau Viktoria Wiese als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes berufen. Ab 01.07.2023 wird Frau Wiese auf eigenen Wunsch im Fachdienst Personal und Service eingesetzt.

Aufgrund der Aufgabenstellung als Prüferin ist eine formelle Abberufung aus dieser Funktion nach § 154 Abs. 2 Satz 1 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlich.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/048
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 02.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Frau Isabell Seifert wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Ulrich Schön ist vom Kreisjugendring Peine als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Nds. AG SGB VIII benannt worden.

Herr Ulrich Schön hat sein Amt niedergelegt.

Als Nachfolge wurde seitens des Kreisjugendrings Frau Isabell Seifert als Stellvertreterin von Herrn Ulrich Steckel vorgeschlagen. Frau Frau Isabell Seifert hat sich bereit erklärt das Amt zu übernehmen.

Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/029
Federführend: Referat Kreisentwicklung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 03.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028;

Hier: Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss beim **Amtsgericht Peine** werden

Ute Hansen, Peine
Stephanie Homann-Romer, Peine
Stefanie Weigand, Ilsede
Ulrich Seffer, Edemissen

und für den Ausschuss beim **Amtsgericht Braunschweig** wird

Hartmut Marotz, Vechelde

gewählt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind im kommenden Jahr die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen.

Dem für diese Wahlen bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gehören nach Nr. 4.1 des Runderlasses des MJ und des MI vom 01.11.2022 sieben Personen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des

Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Peine 4 Vertrauenspersonen und für das Amtsgericht Braunschweig 1 Vertrauensperson zu wählen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2023/035
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beitritt der hannIT AöR zur PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Erwerb von 20 Geschäftsanteilen durch die hannIT AöR zu einem Preis von 200,00 (in Worten: zweihundert) EUR je Geschäftsanteil aufgrund eines Kaufvertrags zwischen PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und der hannIT AöR über den Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der PD entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu.
2. Der Kreistag stimmt zu, den Vorstand der hannIT AöR zu ermächtigen, der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH die als Anlage 3 beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.

Sachdarstellung

Der Verwaltungsrat der hannIT AöR hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 einstimmig beschlossen, der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) beizutreten und die dafür notwendigen Geschäftsanteile zu erwerben. Gem. § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG bedarf diese Entscheidung der Zustimmung der Vertretungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts hannIT AöR.

Nachfolgend die Begründung für den Beitrittsbeschluss des Verwaltungsrates der hannIT

AöR vom 29.03.2023:

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört es u.a. strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln. Gestützt auf die Beratungstätigkeit seit 2009 ausschließlich für die öffentliche Hand verfügt die PD über umfangreiche Erfahrungen in der strategischen sowie Projektberatung öffentlicher Auftraggeber. Dabei bietet die PD neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit ist für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen.

Ein Aufgabenschwerpunkt der PD sind Beratungsleistungen zu IT-Dienstleistungen sowie die Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten und der Verwaltungsmodernisierung. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen.

Im Rahmen der im September 2022 beschlossenen hannIT-Strategie „HannIT 2030 – Q³“ hat hannIT den klaren Auftrag mitgenommen, die Träger darin zu unterstützen, die IT-Strategien der Träger fortzuschreiben oder diese bei Bedarf zu entwickeln, damit sie ihre Digitalisierungsaktivitäten bedarfsgerecht gestalten und umsetzen können. Derzeit sind die dafür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen bei der hannIT noch nicht ausreichend vorhanden. Die PD soll daher im ersten Schritt die hannIT dabei unterstützen, den o.g. Auftrag zu erfüllen. Ein weiteres Ziel ist es, die erforderlichen Kompetenzen mit Unterstützung der PD bei hannIT aufzubauen und hannIT damit zu befähigen, perspektivisch strategische Beratungsleistungen mit eigenem Personal anzubieten.

Da die PD ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann, sind ihre Gesellschafter bei der Beauftragung nicht – wie bei einer Ausschreibung – auf den ausgeschriebenen Leistungsumfang beschränkt. Der Gesellschafter kann als Auftraggeber vielmehr flexibel und schnell einen Auftrag mit der PD vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der PD im weiteren Verlauf des Projekts an seine Bedürfnisse anpassen.

Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand und zu weit mehr als 80 Prozent für ihren Gesellschafterkreis tätig. Dies vermeidet Interessenkonflikte zu anderen Beratungsmandaten und stellt einen großen Erfahrungsschatz zu öffentlichen Investitionsvorhaben sicher. Die PD verfügt damit über das notwendige Knowhow, um den speziellen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der PD ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand.

Die PD ist aus der ÖPP Deutschland AG hervorgegangen. Die Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in eine GmbH wurde vorgenommen, um allen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern eine ausschreibungsfreie Beauftragung der PD gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 GWB zu ermöglichen (sog. „Inhouse-Tatbestand“).

Gesellschafter der PD dürfen nach dem Gesellschaftsvertrag nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sein. (...). Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass alle Gesellschafter die PD ohne öffentliche Ausschreibung des Auftrages im Wege eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen können.

Hierzu wurden die sich aus § 108 GWB ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung bei der Konzeptionierung der PD berücksichtigt. So ist durch den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 „gemeinsam“ ausgeübt wird. Kein Gesellschafter hat eine derart hervorgehobene Stellung inne, die es ihm erlaubt, die PD allein zu kontrollieren.

Die Auftraggebereigenschaft und vergaberechtsfreie Beauftragung durch die die Gesellschafter und mit ihnen verbundene Unternehmen wurde in einem Gutachten (...) rechtlich geprüft und bestätigt. Demnach ist davon auszugehen, dass „bei Vorliegen aller In-House-Voraussetzungen zwischen direkt oder indirekt an der PD als Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggebern und deren Tochtergesellschaften sowie unter der Voraussetzung einer insofern bestehenden In-House-Kette sich angesichts der Beteiligungsstruktur der PD somit auch eine vergaberechtsfreie (Direkt-)Beauftragungsmöglichkeit für mit Gesellschaftern der PD verbundene Unternehmen mit „sehr guten Gründen“ annehmen lässt.

Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ der PD einen obligatorischen Aufsichtsrat vor, dessen Zusammensetzung sowie dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags bestimmen. Durch die Gesellschaftervereinbarung ist sichergestellt, dass allen fünf Gesellschaftergruppen ((1) Bund, (2) Länder, (3) Kommunen, (4) öffentlich-rechtliche Körperschaften, (5) Sonstige Öffentliche Auftraggeber) im Hinblick auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils mindestens ein Vorschlagsrecht zusteht (...). Insofern sind letztlich alle an der PD als unmittelbare Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber – über Vertreter der jeweiligen Gesellschaftergruppen – im Aufsichtsrat vertreten.

Über die Gesellschafterversammlung steht den Gesellschaftern der PD gegenüber der Geschäftsführung der PD ein umfassendes Weisungsrecht zu. Darüber hinaus verfügt die Gesellschafterversammlung gegenüber dem Aufsichtsrat sowohl über die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung bestehende Zustimmungsvorbehalte an sich zu ziehen als auch bestimmte – nach dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende – Kompetenzen an sich ziehen.

Die PD sorgt für ein Höchstmaß an Transparenz und wird umfassend geprüft. Hierfür ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Die PD unterliegt zudem dem Public Corporate Governance Codex (PCGK) des Bundes. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt auch die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG. Dem Bundesrechnungshof sind nach § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt worden. D.h. der Bundesrechnungshof hat das Recht, sich im Rahmen seiner Prüfungen nach § 44 HGrG zur Klärung von Fragen bei dem Unternehmen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Dadurch ist eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sichergestellt. Prüfrechte anderer Rechnungsprüfungsbehörden sind daher nicht vorgesehen.

Mit dem Erwerb der Geschäftsanteile erlangt die hannIT die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters der PD mit allen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten. Über die oben beschriebene gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der PD übt die hannIT gemeinsam mit allen anderen Gesellschaftern der PD eine gemeinsame Kontrolle i.S.d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB aus.

Diese Kontrolle kann der Gesellschafter insbesondere über die Wahrnehmung von Antrags- und Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung sowie bei der Auswahlentscheidung zum Vorschlag für das Mitglied des Aufsichtsrates durch die jeweilige Gesellschaftergruppe ausüben. Die Gesellschafterversammlung kann zudem nach dem Gesellschaftsvertrag Weisungen an die Geschäftsführung erteilen. Ferner stehen dem Gesellschafter unter Beachtung der Regelungen der Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrags Auskunfts- und Informationsrechte eines Gesellschafters nach dem GmbHG zu.

Der Erwerb der Geschäftsanteile erfolgt durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag.

Die Kosten der Beteiligung belaufen sich auf 200,00 (in Worten: zweihundert) EUR pro Geschäftsanteil d.h. vorliegend insgesamt in Höhe von 4.000,00 (in Worten: viertausend) EUR.

Es handelt sich um so genannte „gestrippte“ Anteile: Die zu erwerbenden Geschäftsanteile sind wirtschaftlich von wesentlichen wertbestimmenden Rechten entkleidet, so dass der hannIT wirtschaftlich nur der Anspruch auf Rückzahlung der Stammeinlage im Liquidationsfall zusteht, der wirtschaftlich dem Nennbetrag entspricht (sog. „gestrippte Anteile“). Hierzu behält sich die Bundesrepublik Deutschland einen unentgeltlichen Nießbrauch an den Geschäftsanteilen vor, der namentlich Gewinnausschüttungen und soweit möglich auch Liquidationserlöse erfasst. Weiterhin tritt der Erwerber mit dem Erwerb sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen (mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage), die nicht durch den Nießbrauch erfasst werden, an die Bundesrepublik Deutschland ab. Dies erfasst v.a. Rechte aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die rechtstechnisch keine „Früchte“ der Anteile darstellen und daher vom Nießbrauch nicht erfasst werden können. Gleichzeitig erhält der Erwerber das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland den Rückerwerb der Anteile zu dem Erwerbspreis zu verlangen, wenn das wichtige Interesse an der Beteiligung nicht mehr fortbesteht. Aufgrund dieser Konstruktion entspricht der Kaufpreis für die Anteile deren Nennbetrag (EUR 200,00 je Anteil).

Mit diesem Vertrags- und Preismodell trägt der Erwerber somit kein Kapitalausfallrisiko und kann durch die mit den übertragenen Gesellschaftsanteilen verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte der PD Aufträge im Wege einer Inhouse-Vergabe erteilen, partizipiert aber nicht an dem wirtschaftlichen Erfolg der PD. Die Entkleidung von den wertbestimmenden Vermögensrechten lässt die für die Ausübung des ausschlaggebenden Einflusses im Sinne des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GWB erforderlichen Gesellschafterrechte unberührt.

Ziele/Wirkungen:

Der Beitritt der hannIT zur PD GmbH bringt die in der Inhaltsbeschreibung aufgeführten Vorteile mit sich, von denen auch der Landkreis Peine als Träger hinsichtlich seiner IT-Strategie partizipieren kann.

Ressourceneinsatz:

Der Beschluss erfordert keinen Ressourceneinsatz durch den Landkreis Peine.

Schlussfolgerung:

Dem Beitritt der hannIT AöR zur PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH sollte zugestimmt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Muster Anteilskauf- und Optionsvertrag

Anlage 2 - PD Gesellschaftervereinbarung

Anlage 3 - PD Eckpunktevereinbarung

UVZ-Nr. E /2022
durchgehend einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin

am XX. Monat Jahr

Vor dem Notar
Dr. Friedemann Eberspächer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

erschieden heute:

1. Herr Dr. Sven-Olaf Heckel, geboren am 11. April 1960,
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm am 26. Januar 2022 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden soll, für

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 182217 B);

2. Frau _____, geboren am _____,
geschäftsansässig Raue PartmbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,
von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtlose Vertreterin – unter Ausschluss der persönlichen Haftung - für

Gesellschafter;

Der Notar wird beauftragt, dem vertretenen Gesellschafter den Entwurf einer Genehmigungserklärung zu schicken, die mit Eingang bei dem amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden soll.

3. Frau Elisa Bueno Román, geboren am 11. Januar 1989,
geschäftsansässig PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihr am 3. März 2022 erteilten Vollmacht sowie der ihr am 31. Mai 2022 erteilten Untervollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlagen und die dieser Niederschrift in beglaubigter Abschrift als Anlage beigefügt werden sollen, für die

Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung).

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

Anteilskauf- und Optionsvertrag

zwischen der

PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

und der

Gesellschafter

betreffend Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der
PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Verkauf und Abtretung der verkauften Geschäftsanteile.....	2
1.1 Verkauf der Geschäftsanteile	2
1.2 Abtretung der verkauften Geschäftsanteile	2
1.3 Kaufpreis	2
1.4 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit	2
1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund	2
2. Verkaufsoption ÖA	3
3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA	3
3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD	3
3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile	3
3.3 Pflichten bei Weiterverkauf	3
4. Selbstständige Garantieverprechen	4
5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien	4
6. Kosten.....	5
7. Rücktrittsrecht	5
8. Mitteilungen	5
8.1 Form der Mitteilung	5
8.2 Mitteilungen an den ÖA	5
8.3 Mitteilungen an die PD	5
8.4 Mitteilungen an den Bund	5
9. Schlussbestimmungen	6
9.1 Laufzeit, Beendigung.....	6
9.2 Schiedsverfahren	6
9.3 Vertragsänderungen (Schriftform).....	6
9.4 Salvatorische Klausel.....	6
10. Definitionen.....	6
Anlage 2.1.2.....	1
Anlage 3.3	1
Anlage 10	4

Übersicht der Anlagen

Anlagen	Gegenstand
Anlage G-1	Satzung der PD
Anlage 2.1.2	Muster Ausübungserklärung
Anlage 3.3	Muster Rückübertragungsvereinbarung
Anlage 10	Definitionen

Der folgende Anteilskauf- und Options-Vertrag („**Vertrag**“) wird am **XX. Monat Jahr** zwischen folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin („**PD**“),
- (2) **Gesellschafter Anschrift** („**ÖA**“; PD und ÖA zusammen die „**Parteien**“),
- (3) **Bundesrepublik Deutschland**, 10117 Berlin, („**Bund**“).

Präambel:

- (A) Die PD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B. Ihr Stammkapital beträgt derzeit EUR 2.004.000,00 (in Worten: zwei Millionen viertausend Euro) und ist in 10.020 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag i.H.v. je EUR 200,00 eingeteilt.
- (B) Der Unternehmensgegenstand der PD ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD ist zudem auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
- (C) Zur Wahrung der Inhouse-Vergabefähigkeit der PD dürfen nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) Gesellschafter der PD sein. Der ÖA ist ein Öffentlicher Auftraggeber.
- (D) Der ÖA möchte bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und Belange künftig auf Beratungsleistungen der PD zurückgreifen können.
- (E) Die PD hält derzeit **XX** eigene Geschäftsanteile („**Geschäftsanteile**“), die sie aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2020 („**Beschluss**“) mittelbar vom Bund aufgrund eines Anteilskauf- und Optionsvertrages vom 2. Dezember 2021 („**KV Bund**“) erworben hat. Dabei wurden die Vermögensrechte aus den Geschäftsanteilen (mit Ausnahme des Anspruchs auf künftige Rückzahlung der Stammeinlage in Höhe des Nennbetrages des jeweiligen Anteils) dergestalt durch den Bund zurückbehalten, dass der Bund sich einen Nießbrauch vorbehalten hat („**Nießbrauch**“) und zudem künftige Ansprüche aus den Geschäftsanteilen, namentlich auf Ausschüttungen von Gewinnen, Rücklagen oder Liquidationserlösen (mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennbetrages), an den Bund abgetreten wurden.
- (F) Die PD beabsichtigt nun, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses sowie des KV Bund **XX** Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. **XX - XX** (zusammen „**Verkaufte Geschäftsanteile**“) an den ÖA zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages und zu einem Preis von EUR 200,00 je Geschäftsanteil zu veräußern.
- (G) Die aktuelle Satzung der PD ist der Käuferin bekannt und diesem Vertrag nachrichtlich zu Dokumentationszwecken als Anlage G-1 beigelegt. Dem ÖA ist ferner bekannt, dass die Gesellschafter der PD im Oktober 2021 eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen haben („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung PD wurde zu UR-Nr. S 308/2021 des Notars Dr. Hans M. Seiler, Berlin, beurkundet; auf die Urkunde wird Bezug genommen. Der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung PD ist den Erschienenen bekannt. Sie verzichteten auf die erneute Verlesung und die Beifügung der Gesellschaftervereinbarung PD zu dieser Urkunde. Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimmrechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile. Der ÖA soll mit

Wirksamwerden der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile der Gesellschaftervereinbarung PD beitreten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Verkauf und Abtretung der verkauften Geschäftsanteile

1.1 Verkauf der Geschäftsanteile

1.1.1 Die PD verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die verkauften Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an den ÖA. Der ÖA nimmt den Verkauf hiermit an.

1.1.2 Der Verkauf erstreckt sich vorbehaltlich der Abtretung gemäß Ziffer 1.5 und der Belastung durch Nießbrauch auf alle mit den verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte der PD in Bezug auf die verkauften Geschäftsanteile.

1.2 Abtretung der verkauften Geschäftsanteile

1.2.1 Die PD tritt hiermit die verkauften Geschäftsanteile an den ÖA ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises auf das in Ziffer 1.4 genannte Konto der PD. Der ÖA nimmt diese Abtretung hiermit an.

1.2.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD. Die Zustimmung der PD nach § 25 der Satzung ist soweit erforderlich erteilt worden.

1.2.3 Die PD wird dem ÖA und dem Notar den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich in Textform bestätigen.

1.3 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile beträgt je Geschäftsanteil EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro), mithin insgesamt EUR **00,00** („Kaufpreis“).

1.4 Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung in Euro per Überweisung (Gutschrift auf dem Konto) frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto der PD zu leisten:

Kontoinhaber:	PD Berater der öffentlichen Hand GmbH
Kontoführendes Institut:	LBB Berliner Sparkasse
IBAN:	DE73 1005 0000 0190 9274 29
BIC	BELADEBEXXX
Verwendungszweck:	Geschäftsanteile „ Gesellschafter “

1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund

1.5.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit Blick auf den limitierten Kaufpreis auch über den Nießbrauch hinaus sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage dem Bund zustehen sollen.

1.5.2 Der ÖA tritt daher, aufschiebend bedingt auf den Erwerb der verkauften Geschäftsanteile durch den ÖA, sämtliche aus den verkauften Geschäftsanteilen künftig entstehenden und vom Nießbrauch nicht bereits erfassten vermögensrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlagen im Zuge einer künftigen Liquidation der PD, insbesondere Ansprüche aus (i) der Auflösung von Rücklagen und (ii) Liquidationserlösen (zusammen „**Künftige Ansprüche**“) an den Bund ab. Die Verwaltungsrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, werden in keinem Fall mitabgetreten und werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

- 1.5.3 Der Bund nimmt hiermit die Abtretung der künftigen Ansprüche gemäß Ziffer 1.5.2 an.
- 1.5.4 Der ÖA verpflichtet sich gegenüber dem Bund, sämtliche Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen, die zur Durchsetzung des Nießbrauches oder der künftigen Ansprüche durch den Bund gegenüber der PD oder Dritten erforderlich oder zweckdienlich sind.

2. Verkaufsoption ÖA

- 2.1.1 Die PD bietet hiermit dem ÖA unwiderruflich an, die von dem ÖA erworbenen verkauften Geschäftsanteile zurück zu erwerben („**Verkaufsoption**“). Der Kaufpreis ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3 (jedoch abzüglich etwaiger zwischenzeitlich von dem ÖA erlangter Ausschüttungen aus der Kapitalrücklage der PD). Die Verkaufsoption kann nur für alle verkauften Geschäftsanteile einheitlich ausgeübt werden. Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Verkaufsoption (Gutschrift auf dem Konto) zur Zahlung in Euro per Überweisung frei von Kosten und Gebühren zu leisten. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG, verstoßen würde.
- 2.1.2 Der ÖA ist berechtigt, die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1.1 zu jedem 1. April und 1. Oktober, 00:00 Uhr, („**Stichtag**“) eines jeden Jahres auszuüben. Die Ausübung ggü. der PD hat durch schriftliche Erklärung bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Die Erklärung muss die Anzahl der Geschäftsanteile benennen und soll im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 2.1.2** entsprechen. Die Erklärung muss unwiderruflich sein und darf keine Bedingungen enthalten.
- 2.1.3 Der ÖA tritt die verkauften Geschäftsanteile hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 bei der PD an diese ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung gemeinsam die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA

3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD

Der ÖA erklärt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.2.1 dieses Vertrages, der Gesellschaftervereinbarung PD beizutreten.

3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den ÖA bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.

3.3 Pflichten bei Weiterverkauf

Der ÖA verpflichtet sich hiermit gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Ziffer 3.2, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber eine Rückübertragungsvereinbarung mit der PD mit dem Inhalt entsprechend **Anlage 3.3** abschließt und der neue Erwerber über den Nießbrauch und die Abtretung nach Ziffer 1.5 informiert wurde.

4. Selbstständige Garantieverprechen

4.1.1 Die PD erklärt gegenüber dem ÖA in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Die PD ist Inhaber der verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.
- (b) Es existieren keine auf die verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.
- (c) Mit Vollzug dieses Vertrags erwirbt der ÖA die verkauften Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen Belastungen, außer nach der Gesellschaftervereinbarung PD, dem Nießbrauch, dem KV Bund und diesem Vertrag.

4.1.2 Der ÖA erklärt gegenüber der PD für den Fall, dass sie die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1 ausübt, in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Der ÖA ist Inhaber der jeweiligen verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese zu verfügen.
- (b) Es existieren keine Rechte Dritter an den jeweiligen verkauften Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes nach diesem Vertrag.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien

5.1.1 Im Fall der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweils verletzte Partei so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei (3) Monaten geleistet wird, hat die verletzende Partei Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet. Ansprüche der Parteien wegen der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder einer sonstigen Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Tage der Abtretung bzw. Rückabtretung der verkauften Geschäftsanteile.

5.1.2 Der Anspruch des ÖA auf Naturalrestitution oder Schadensersatz ist beschränkt auf bei dem ÖA entstandene unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Inhouse-Aufträgen, die mit der PD abgeschlossen worden sind oder aufgrund der Verletzung eines Garantieverprechens nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise abgeschlossen werden konnten. Der Anspruch ist ferner beschränkt auf den jeweils zu zahlenden Kaufpreis.

5.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass ihnen bei Verletzung von Garantien oder sonstigen Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche oder Rechte keine weiteren Ansprüche zustehen, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.1.4 Jegliche Ansprüche des ÖA nach dieser Ziffer 5 gegen die PD sind ausgeschlossen, soweit und solange sie im Fall ihrer Inanspruchnahme gegen §§ 30, 31 GmbHG verstoßen würden oder zu einer Haftung der Geschäftsführer nach § 15b InsO führen könnten.

6. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages tragen die PD und der ÖA je zur Hälfte. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückerwerb von Geschäftsanteilen von dem ÖA entstehen, trägt der ÖA.

7. Rücktrittsrecht

7.1.1 Die PD ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Bundes verpflichtet, von diesem Vertrag nach vorheriger Fristsetzung zurückzutreten, wenn der ÖA den Kaufpreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vollständig geleistet hat.

7.1.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Ziffer 7 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7 (*Rücktrittsrecht*) sowie aus Ziffer 6 (*Kosten*), Ziffer 8 (*Mitteilungen*) und Ziffer 9 (*Schlussbestimmungen*).

8. Mitteilungen

8.1 Form der Mitteilung

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

8.2 Mitteilungen an den ÖA

Alle Mitteilungen an den ÖA im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Gesellschafter XX

Abteilung: XX

Postanschrift: XX

8.3 Mitteilungen an die PD

Alle Mitteilungen an die PD im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin.

8.4 Mitteilungen an den Bund

Alle Mitteilungen an den Bund im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Laufzeit, Beendigung

- 9.1.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 9.1.2 Die Verpflichtungen aus Ziffer 2 und 3.2 sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung nach Ziffer 3.3 enden mit Auflösung der PD bzw. wenn der Bund anders als durch Abtretung der Geschäftsanteile aus der Gesellschaft ausscheidet.

9.2 Schiedsverfahren

- 9.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.
- 9.2.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

9.3 Vertragsänderungen (Schriftform)

- 9.3.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 9.3.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

10. Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten definierten Begriffe haben die in **Anlage 10** dargelegte Bedeutung, soweit nicht anders in diesem Vertrag bestimmt; diese gelten für die Verwendung des Singulars und des Plurals entsprechend.

Diese Niederschrift nebst den Anlagen 2.1.2, 3.3 und 10 wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Sven-Olaf Heckel

gez. **xx**

gez. Elisa Bueno Román

gez. Dr. Friedemann Eberspächer, Notar

L.S.

Muster Ausübungserklärung

Ausübungserklärung Verkaufsoption

de[s/r] [● Name/Firma ÖA], vertreten durch [●], [● Adresse], („ÖA“)

gegenüber der PD – Berater der Öffentlichen Hand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, („PD“)

betreffend Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●]

Der ÖA hat mit Anteilskauf- und Optionsvertrag vom [● Datum] (Urkunde de[s/r] Notar[s/in] [●], Nr. [●], „Kaufvertrag“) [● Anzahl] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [●] - [●] erworben. Die PD hat dem ÖA gemäß Ziffer 2.1.1 des Kaufvertrages angeboten verkaufte Geschäftsanteile (wie im Kaufvertrag definiert) zurück zu erwerben.

1. Der ÖA übt hiermit diese Verkaufsoption unwiderruflich für [● Anzahl] Verkaufte Geschäftsanteile mit Wirkung zum [● Datum des Stichtages] aus.
2. Der Kaufpreis für die in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteile soll auf folgendes Konto gezahlt werden:
Kontoinhaber: [●]
IBAN: [●]
BIC: [●]
Betreff: [●]
3. Die PD wird um Bestätigung dieser Ausübungserklärung gebeten.
4. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG verstoßen würde.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Hinweis: Bitte in vertretungsberechtigter Zahl unterschreiben; ggf. Dienstsiegel/-stempel beisetzen.

Muster Rückübertragungsvereinbarung

[notariell zu beurkunden]

Rückübertragungsvereinbarung

zwischen

[Name/Firma],

vertreten durch [•],

[Adresse],

– „Verkäufer“ –

und der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

[aktuelle Adresse]

– „PD“ –

Präambel

- (A) Der Verkäufer hat mit Kaufvertrag vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•]) von [•] („**Ersterwerber**“) [•] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nummern [•] - [•] („**verkaufte Geschäftsanteile**“) erworben.
- (B) Der Ersterwerber hat die betroffenen Geschäftsanteile seinerseits von der PD aufgrund des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•], „**Ersterwerbskaufvertrag**“) erworben.
- (C) Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem hiesigen Verkäufer und dem Ersterwerber wurde unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Rückübertragungsvereinbarung zwischen dem hiesigen Erwerber und dem Bund abgeschlossen. Zur Aufnahme dieser Bedingung hat sich der Ersterwerber gegenüber dem Bund nach Ziffer [•] des Ersterwerbskaufvertrages verpflichtet.
- (D) Der Erwerb durch die PD soll eintreten, wenn der Verkäufer seine Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB verliert oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird.

Dies vorausgeschickt, sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Aufschiebend bedingter Verkauf der erworbenen Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Verkaufsereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD („**Rückverkaufs-Geschäftsanteile**“) aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Verkaufsereignisse mit allen mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen und dem Verkäufer zustehenden Rechten an die PD, soweit Ansprüche und Rechte nicht an den Bund abgetreten sind:
- (i) Verlust der Eigenschaft des Verkäufers als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),

- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
 - (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers,
- (jeweils ein „**Verkaufsereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkaufs-Geschäftsanteile hiermit an.

- 1.2 Der Verkäufer tritt hiermit die Rückverkaufs-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Verkaufsereignisses gemäß vorstehender Ziffer 1.1 an die PD ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der Kaufpreis für die Rückverkaufs-Geschäftsanteile („**Kaufpreis**“) beträgt EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro) je Geschäftsanteil.
- 1.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung besteht nicht, soweit und solange die Zahlung gegen § 30 oder § 33 GmbHG verstoßen würde.
- 1.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

2. Pflichten bei Weiterverkauf

- 2.1 Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den Verkäufer bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.
- 2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ferner unbedingt gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber seinerseits eine Rückübertragungsvereinbarung entsprechend dieser Vereinbarung mit der PD oder dem Bund abschließt.
- 2.3 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Abtretung nach Ziffer 1.2 entfallen in Bezug auf Geschäftsanteile, die gemäß dieser Ziffer 2 weiterveräußert werden, mit dem Wirksamwerden des betreffenden Veräußerungsvertrages und der Rückübertragungsvereinbarung mit dem neuen Erwerber.

3. Selbstständiges Garantieverprechen

Der Verkäufer erklärt gegenüber der PD für den Fall des Eintritts eines Verkaufsereignisses der Rückverkaufs-Geschäftsanteile in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Der Verkäufer ist im Zeitpunkt des Eintretens des Verkaufsereignisses Inhaber der jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.

- ii. Es existieren keine Rechte Dritter an den Rückverkaufs-Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Ersterwerbskaufvertrages, dieser Rückübertragungsvereinbarung, des Nießbrauchs des Bundes und von Rechten des Bundes insbesondere nach dem Ersterwerbskaufvertrag.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung des Garantieversprechens oder Verpflichtungen

Im Fall der Verletzung des selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus dieser Rückübertragungsvereinbarung ist die PD so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen oder die Verpflichtung nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei Monaten geleistet wird, ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

5. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Rückübertragungsvereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieser Rückübertragungsvereinbarung trägt der Verkäufer.

6. Sonstiges

6.1 Schiedsverfahren

6.1.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.1.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder ihrer Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Rückübertragungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Rückübertragungsvereinbarung.

Definitionen

Begriff	Bedeutung
„ Beschluss “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Bund “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Gesellschaftervereinbarung PD “	hat die in Präambel (G) bestimmte Bedeutung
„ Kaufpreis “	hat die in Ziffer 1.3 bestimmte Bedeutung.
„ künftige Ansprüche “	hat die in Ziffer 1.5.2 bestimmte Bedeutung.
„ KV Bund “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Mitteilungen “	hat die in Ziffer 8.1 bestimmte Bedeutung.
„ Nießbrauch “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ ÖA “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ öffentlicher Auftraggeber “	hat die in Präambel (C) bestimmte Bedeutung
„ Parteien “ oder „ Partei “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ PD “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Stichtag “	hat die in Ziffer 2.1.2 bestimmte Bedeutung.
„ Verkaufsoption “	hat die in Ziffer 2.1.1 bestimmte Bedeutung.
„ verkaufte Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung.
„ Vertrag “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.



Gesellschaftervereinbarung

Gesellschaftervereinbarung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 27.04.2021



Gesellschaftervereinbarung der PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Baden-Württemberg,

Land Brandenburg,

Freie Hansestadt Bremen (Land),

Freie und Hansestadt Hamburg,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Niedersachsen,

Land Nordrhein-Westfalen,

Land Sachsen-Anhalt,

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e. V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

Stadt Aachen,

Kreisstadt Bad Hersfeld,

Stadt Barsinghausen,

Stadt Bergisch Gladbach,

Stadt Brake (Unterweser),

Stadt Braunschweig,

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),

Stadt Castrop-Rauxel,

Stadt Dillenburg,

Stadt Dormagen,

Stadt Duisburg,

Stadt Ennepetal,
Stadt Erkrath,
Stadt Frankfurt am Main,
Stadt Gelnhausen,
Stadt Halle (Westf.),
Stadt Hamminkeln,
Stadt Heiligenhaus,
Stadt Herne,
Markt Holzkirchen,
Stadt Hünfeld,
Stadt Hürth,
Stadt Iserlohn,
Stadt Kamp-Lintfort,
Samtgemeinde Lachendorf,
Stadt Langenfeld,
Gemeinde Langerwehe,
Stadt Lengerich (Westf.),
Stadt Leverkusen,
Gemeinde Lilienthal,
Hansestadt Lüneburg,
Stadt Mengen,
Gemeinde Merzenich,
Stadt Mettmann,
Stadt Mönchengladbach,
Stadt Monheim am Rhein,
Gemeinde Neubiberg,
Gemeinde Nörvenich,
Stadt Nürnberg,
Stadt Oberhausen,
Stadt Olpe,
Stadt Paderborn,

Stadt Papenburg,
Stadt Pattensen,
Stadt Ratingen,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Remscheid,
Stadt Rheinberg,
Stadt Schwarzenbek,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Stadt Sehnde,
Stadt Solingen,
Stadt Taunusstein,
Gemeinde Tholey,
Stadt Troisdorf,
Kreisstadt Unna,
Stadt Waren (Müritz),
Stadt Wesseling,
Stadt Wülfrath,
Stadt Würselen,
Stadt Wuppertal,
Gemeinde Zöllnitz,
Burgenlandkreis,
Landkreis Celle,
Landkreis Dachau,
Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Görlitz,
Kreis Herzogtum Lauenburg,
Hochsauerlandkreis,
Landkreis Lichtenfels,

Main-Taunus-Kreis,
Kreis Mettmann,
Landkreis Nienburg/Weser,
Kreis Ostholstein,
Kreis Paderborn,
Landkreis Sigmaringen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AÖR,
Dataport AÖR,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AÖR,
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.,
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AÖR,
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.,
FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts,
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AÖR),
Westfälische Hochschule,

Republik Zypern,
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.,
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH,
BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,
PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.,

jeweils als Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

unter Mitwirkung der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- die Vorstehenden zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch **„Partei“** genannt–

vom 27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Präambel	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Unternehmensziele und -gegenstand	8
3 Corporate Governance der Gesellschaft	9
3.1 Gesellschaftergruppen	9
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	10
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
3.4 Gesellschafterausschuss	11
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	13
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	13
3.7 Beirat	14
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	14
4 Stimmrechtsvereinbarungen	14
4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	14
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	14
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	15
6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	15
6.1 Anzeigepflicht	15
6.2 Einziehungsgründe	16
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	16
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	16
8 Mitteilungen	17
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	17
9.1 Kosten	17
9.2 Schriftform	17
9.3 Keine Gesellschaft	18
9.4 Salvatorische Klausel	18
9.5 Schiedsverfahren	18

Präambel

- (A) Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B („**Gesellschaft**“). Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit damaligem Sitz in Berlin, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B entstanden. Die Parteien sind – mit Ausnahme der Gesellschaft – die Gesellschafter der Gesellschaft.
- (B) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als Inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (D) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund, und zukünftig die Gesellschaft selbst, Geschäftsanteile aus seinem bzw. ihrem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.
- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes Varianten-neutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu

zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“);

Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 (durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe) aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b) Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a verbleibenden 55 Prozent der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c) Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß

Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Spitzen sind abzurunden.

- d) Eine Stimmrechtbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören.
- e) Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2 nicht zu berücksichtigen.
- f) Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2 erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- g) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stimmrechtsbegrenzungen werden die Gesellschafter insbesondere Entscheidungen im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG (Hinwegsetzungsbeschlüsse) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen. Sollte von Gesetzes wegen eine höhere Mehrheit erforderlich sein, so werden die Gesellschafter ihr Stimmverhalten entsprechend abstimmen, sofern mindestens eine einfache Mehrheit für die Fassung eines Hinwegsetzungsbeschlusses stimmt.

- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1 bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

- 3.4.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass angesichts ihrer hohen und künftig steigenden Anzahl ein besonderes Bedürfnis an Koordination, Information und Vorbereitung für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesellschaftsver-

traglichen Rechte besteht. Vor diesem Hintergrund errichten die Gesellschafter einen beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.2 Der Gesellschafterausschuss hat insgesamt bis zu 10 feste Mitglieder. Jede Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. ist berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1 einen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung und/ oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bzw. sein Vertreter kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses bzw. des Vertreters ist durch die Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4.3 Der Gesellschafterausschuss tritt – soweit zeitlich möglich – spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Sie erhalten von der Geschäftsführung die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung übersandt.
- 3.4.4 Den Gesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es frei, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, wenn die Gesellschafterversammlung dem nicht widerspricht.
- 3.4.5 Die Gesellschafter stellen klar, dass die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung durch die Errichtung des beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschusses unberührt bleiben.
- 3.4.6 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht künftig aus fünfzehn Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter)

- a) ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (die bis zu drei aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags n.F. vom Bund zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben unberührt);
- b) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 2;
- c) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3;
- d) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat verändert werden soll, wenn es für die interessengerechte Vertretung der Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach deren regulärer (Neu-)Wahl überprüfen.

3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.

3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.

3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 des Gesellschaftsvertrags eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen,
- technische und wissenschaftliche Neuerungen,
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen beziehungsweise Themen vorzulegen. Der Beirat soll unter anderem Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die

Vereinbarung der Status der Gesellschaft als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund oder die Gesellschaft gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitritt.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber

führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteil z. B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.
- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a) Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG trotz Abmahnung, wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 3.8 keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b) Grober Missbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c) Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Gesellschaftervereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden, insbesondere die Gesellschaftervereinbarungen vom 01.09.2016 und den

Vertrag vom 17./20. Dezember 2019. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Die Parteien werden sich jedoch so behandeln, als wäre sie bereits mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 27. April 2021 in Kraft getreten.
- 7.1.3 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2026. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- 7.1.4 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Baden-Württemberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Brandenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie Hansestadt Bremen (Land)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie und Hansestadt Hamburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Hessen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Niedersachsen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Aachen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreisstadt Bad Hersfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Barsinghausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Bergisch Gladbach

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Brake (Unterweser)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Braunschweig

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Castrop-Rauxel

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Dillenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Dormagen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Duisburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Ennepetal

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Erkrath

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Frankfurt am Main

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Gelnhausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Halle (Westf.)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Hamminkeln

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Heiligenhaus

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Herne

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Markt Holzkirchen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Hünfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Hürth

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Iserlohn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Kamp-Lintfort

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Samtgemeinde Lachendorf

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Langenfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Langerwehe

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Lengerich (Westf.)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Leverkusen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Lilienthal

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Hansestadt Lüneburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Mengen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Merzenich

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Mettmann

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Mönchengladbach

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Monheim am Rhein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Neubiberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Nörvenich

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Nürnberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Oberhausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Olpe

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Paderborn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Papenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Pattensen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Ratingen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Recklinghausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Remscheid

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Rheinberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Schwarzenbek

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Sehnde

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Solingen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Taunusstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Tholey

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Troisdorf

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreisstadt Unna

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Waren (Müritz)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wesseling

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wülfrath

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Würselen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wuppertal

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Zöllnitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Burgenlandkreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Celle

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Dachau

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Dahme-Spreewald

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Görlitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Hochsauerlandkreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Lichtenfels

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Main-Taunus-Kreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Mettmann

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Nienburg/Weser

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Ostholstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Paderborn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Sigmaringen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Dataport AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AöR)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Westfälische Hochschule

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Republik Zypern

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH

Ort, Datum

Name:

Funktion:

BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Ort, Datum

Name:

Funktion:

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

**Eckpunktevereinbarung
über die Erbringung von Beratungsleistungen**

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(“Partnerschaft Deutschland“)

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	11
§ 12 Haftungsausschluss	11
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	12
§ 16 Interessenkonflikte	13
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	14
§ 19 Vertraulichkeit	14
§ 20 Überwachung	15
§ 21 Übertragbarkeit	15
§ 22 Vertragskosten	15
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmer gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge

erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.

- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
- a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand ¹ , Senior Manager/in ² :	235 €
- Manager/in:	200 €

¹ Seit Dezember 2016 Geschäftsführer

² Einschließlich Direktor/in

- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche

oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die

Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfül-

lung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15

Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.

- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16 Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne

Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20 Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.

(2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum: _____

Berlin, den _____

(Name und Funktion in Druckbuchstaben,
Gesellschafter der PD – Berater der
öffentlichen Hand GmbH)

(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Unterschrift und Stempel, Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)

(Claus Wechselmann, Geschäftsführer der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH)



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2023/045
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist seit 01.01.2021 in Kraft. In enger Absprache mit dem Kreisjugendring für Stadt und Landkreis Peine e.V. ist diese Richtlinie erarbeitet worden.

In den letzten Monaten zeigte sich, dass einige Formulierungen Fragen aufwarfen bzw. es im Rahmen der Erstattungsanträge und Ablehnungsbescheide zu Irritationen kam, obwohl die Grundlage der weit gefassten und großzügigen Regelungen im Vorfeld hinlänglich besprochen worden war. Somit war es nötig, entsprechende Regelungen - hier vorrangig im Bereich der generellen Förderfähigkeit sowie der Förderfähigkeit von Tagesmaßnahmen – zu konkretisieren.

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Fachdienst Recht des Landkreise Peine abgestimmt. Eine entsprechende Information wurde über die letzte Kreisjugendringsitzung an die Vereinen und Verbänden gegeben.

Ziele / Wirkungen:

Die verbandliche Jugendarbeit ist nach § 12 SGB VIII angemessen zu fördern. In § 12 SGB VIII steht: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern“. Dieser Auftrag wird auf kommunaler Ebene vom Jugendamt nach einer Richtlinie zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit übernommen. Ziel ist es, ein breitgefächertes Angebot für die jungen Menschen im Sozialraum für die persönliche Entwicklung vorzuhalten.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Die Verwaltung schlägt das Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinie zum 01.08.2023 vor. Eine Überprüfung wird regelmäßig nach drei Jahren durchgeführt.

Anlagen

- Richtlinie zur Förderung für jugendpflegerische Maßnahmen

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.08.2023

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus, bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.

1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nrn. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden insbesondere:

- a) Schulische Maßnahmen
- b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
- c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.
- d) Maßnahmen im Rahmen der Regelarbeit der Vereine/Verbände (wie z.B. Grillnachmittage, Weihnachtsfeiern etc.)

1.2. Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts-/zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.

2.1.1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:

- Zielgruppe der Maßnahme
- Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion
- Co-Förderungen durch andere Träger

2.2. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird und die konkreten Fördervoraussetzungen der Maßnahme erfüllt sind.

2.3. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss für den Träger und die Teilnehmenden grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden

ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

- 2.4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.
- 2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.
- 2.6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.
- 2.7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.
- 2.8. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen

- 3.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in.
- 3.2. Tagesausflüge ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 6 € gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die außerhalb des ortsüblichen Wirkungskreises in der Gemeinde oder der Stadt durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von vereinseigenen Festen und Feiern sowie von Tagesmaßnahmen in den Räumlichkeiten oder Außenanlagen des Trägers oder vergleichbar angemieteten Örtlichkeiten, sofern sie nicht unter Ziff. 6 dieser Richtlinie fallen.
- 3.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 3.4. Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.
- 3.5. Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- 4.1. Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des

Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.

- 4.2. Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.
- 4.3. Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren vorausgesetzt.
- 4.4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 4.5. Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.
- 4.6. Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.
- 4.7. Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.

5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren

- 5.1. Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit 8 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:
 - Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
 - Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
 - Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
 - Kinder- und Jugendschutz
 - Medienpädagogik
 - Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
 - Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektarbeit
 - Förderungsmöglichkeiten
 - Jugendkultur und Politik
 - Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung

- Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Inklusion
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.). Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss von dem Träger (Jugendverband, Jugendring oder Jugendinitiative) geprüft und befürwortet werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen sich die Träger auch versichern, dass die/der Antragsteller*in über die notwendige geistige Reife verfügt, um die verantwortungsvolle Aufgabe gut auszuüben. Jugendleiter*innen müssen mindestens 16 Jahre (in Ausnahmefällen 15 Jahre) alt sein.

Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

- 5.2. Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, in diesem Fall ausnahmsweise auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen

- 6.1. Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

- 6.2. Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutz relevante Themen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Inklusion
- Beteiligungsrechte von jungen Menschen
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)

- 6.3. Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine.

- 6.4. Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.
- Veranstaltungen mit eindeutigen Bekenntnis- und Demonstrationscharakter

- Sportturnierveranstaltungen

7. Sachzuschüsse

- 7.1. Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.
- 7.2. Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.
- 7.3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.
- 7.4. Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

8. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- 8.1. Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.
- 8.2. Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein/die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein/eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.
- 8.3. Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen/Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.
- 8.4. Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.
- 8.5. Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Für die Jahrespauschale steht jährlich eine Summe von 26.400,00 € zur Verfügung.

Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt. Der aktuelle Punkteschlüssel wird jedes Jahr im Frühjahr nach Eingang der Statistikbögen und Nachweise von Seiten der Vereine/Verbände berechnet und veröffentlicht unter <http://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Kreisjugendpflege>

Die Aufteilung erfolgt anhand des folgenden Punkteschlüssels:

- a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?
- | | |
|------------------|-----------|
| in 2 Gemeinden | 8 Punkte |
| in 4 Gemeinden | 12 Punkte |
| über 4 Gemeinden | 20 Punkte |
- b) Mitgliederstärke (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- | | |
|-----------------------|------------|
| bis 30 Mitglieder | 2 Punkte |
| bis 100 Mitglieder | 8 Punkte |
| bis 300 Mitglieder | 20 Punkte |
| bis 500 Mitglieder | 40 Punkte |
| bis 1.000 Mitglieder | 80 Punkte |
| über 1.000 Mitglieder | 120 Punkte |
- c) Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)
- | | |
|---------------------|-----------|
| 3 bis 5 Maßnahmen | 5 Punkte |
| 6 bis 10 Maßnahmen | 10 Punkte |
| 11 bis 15 Maßnahmen | 20 Punkte |
| 16 bis 20 Maßnahmen | 40 Punkte |
| über 20 Maßnahmen | 60 Punkte |
- d) Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.

8.6. Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Peine, den __.__.____

Henning Heiß
Landrat



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2023/046
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	40.000,- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jugendfreundlicher Landkreis

Beschlussvorschlag:

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen von je 40.000 € zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine gemäß der vorliegenden Richtlinie für die Jahre 2024 - 2027 werden in den Haushalt eingestellt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat sich zum Ziel gesetzt, die positiven Entwicklungs- und Lebensbedingungen für alle jungen Menschen (unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtsidentität, mit und ohne Behinderung sowie mit und ohne Migrationshintergrund) im Landkreis Peine zu stärken.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landkreises Peine (§ 79 SGB VIII) schlägt die Verwaltung die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen vor, um die Qualitätsentwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dazu beizutragen, vor Ort kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zu schaffen.

Die dazu notwendigen finanziellen Ressourcen werden zunächst für die Jahre 2024 – 2027 zur Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2027 erfolgt eine Evaluation über die Inanspruchnahme der Mittel ebenso wie die Überprüfung der aktuellen Bedarfe junger Menschen. Das weitere Vorgehen wird darauf folgend im Jugendhilfeausschuss abgestimmt.

Die Vergabe von Mitteln erfolgt nach einer entsprechenden Richtlinie auf Antrag.

Erläuterung:

Die aktuellen Bedarfe junger Menschen für einen jugendfreundlichen Landkreis wurden u.a. durch eine Befragung für Personen zwischen 14 und 27 Jahren Anfang 2022 ermittelt.

Junge Menschen möchten:

1. Gehört werden / sich beteiligen
2. Sich treffen / sich sportlich betätigen
3. Mehr Angebote für über 14-jährige Menschen
4. Sich sicher fühlen

Die Verwaltung hat den Bedarfen entsprechend eine Förderrichtlinie entwickelt, die für die verbandliche und kommunale Kinder- und Jugendarbeit vor Ort Anreize schaffen kann, gerade in den von den jungen Menschen genannten Bedarfen tätig werden zu können:

Zu 1: Förderung der Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort

Zu 2: Förderung der Schaffung und Instandhaltung von Jugendplätzen (ggf. mit Sportangebot)

Zu 3: Förderung von partizipativen, inklusiven Angeboten für Menschen ab 14 Jahren

Zu 4: Förderung für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Jugendvereinen und –verbänden sowie kommunalen Jugendeinrichtungen

Da die Bedarfe junger Menschen sich innerhalb weniger Jahre ändern können, ist eine Evaluation der aktuellen Bedarfe sowie der Inanspruchnahme der finanziellen Mittel nach drei Jahren sinnvoll.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung in der Sitzung vom 21.03.2023 eine entsprechende Beschlussvorlage mit Anlagen (Richtlinie) vorzubereiten.

Ziele / Wirkungen:

Gender:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis berücksichtigt die unterschiedlichen Bedarfe von weiblichen, männlichen und diversen jungen Menschen und nimmt sie ggf. besonders in den Fokus.

Prävention:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis verfolgt einen präventiven Ansatz. Den Bedarfen junger Menschen wird bestmöglich entsprochen und somit für positive Entwicklungs- und Lebensbedingungen vor Ort gesorgt. Unter diesen Voraussetzungen entwickeln sich junge Menschen zu eigenverantwortlichen, resilienten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Das Prinzip der Partizipation ist dabei eine wichtige Säule.

Bildung:

In einem inklusiven kinder- und jugendfreundlichen Landkreis werden alle junge Menschen in ihrer seelischen, körperlichen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer individuellen und geschlechtsspezifischen Interessenlage bestmöglich gefördert. Die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung steht dabei im Fokus. Die Partizipation junger Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Demokratiebildung.

Migration:

Ein inklusiver kinder- und jugendfreundlicher Landkreis berücksichtigt alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit und Nationalität. Dies gilt besonders für die kulturelle Vielfalt sowie für junge Menschen mit Fluchthintergrund. Die Befragung der Universität Hildesheim war bereits darauf ausgelegt, die Belange junger Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund im Landkreis Peine mit abzubilden.

Ressourceneinsatz:

Je 40.000,- € für die Jahre 2024 bis 2027 (Produkt 3620 - Jugendarbeit).

Schlussfolgerung:

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen von jeweils 40.000 € gemäß der vorliegenden Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine für die Jahre 2024 - 2027 werden im Haushalt eingestellt.

Anlagen

- Richtlinie - Zuwendungen zur Förderung Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine
- Muster zum Fördermittelantrag Jugendfreundlicher Landkreis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

1. Förderziel, Zweckungszweck

Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 79a SGB VIII sowie der Gestaltung einer jugendfreundlichen Kommune. Dafür wird in den Jahren 2024 bis 2027 - vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 40.000 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Bereitstellung finanzieller Ressourcen soll ermöglichen, den aktuellen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden und Angebotslücken zu füllen, für die die bereits bestehenden Förderrichtlinien keinen Raum bieten. Am Ende der Förderperiode wird der Mittelabruf evaluiert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine in Kooperation mit dem Landkreis Peine
- Schaffung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine (mit Überprüfung des Bedarfes nach einem Sportangebot)
 - o Planung der Maßnahme unter Beteiligung von jungen Menschen ab 14 Jahren
 - o nach Möglichkeit barrierefrei
 - o für 5 Jahre zweckgebunden
- Instandhaltung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation: mindestens 50% des Angebotes wurde von jungen Menschen eigenverantwortlich geplant
 - o Inklusion: z.B. 25% der Teilnehmenden einer Aktion sind benachteiligt, inklusive Raumgestaltung, barrierefreie digitale Zugänge
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes (nach Standard des Nds. Kinderschutzbundes)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Jugendvereine und –verbände mit Sitz im Landkreis Peine sowie die Gemeindejugendpflegen des Landkreises Peine und die Stadtjugendpflege Peine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit dienen sowie sich nach den aktuellen Bedarfen von jungen Menschen ausrichten. Gefördert werden

vorrangig Maßnahmen, die partizipativ mit jungen Menschen entwickelt werden und langfristig den Landkreis Peine kinder- und jugendfreundlich und damit attraktiv für junge Menschen machen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Ermessen der Kreisjugendpflege im Rahmen des zu Verfügung stehenden Budgets.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Peine gewährt für die unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen Kreiszuwendungen bis zu folgender Höhe

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine mit max. 500€ alle 2 Jahre
- Schaffung von Jugendplätzen mit einmalig max. 5000€ pro Gemeinde
- Instandhaltung von Jugendplätzen mit jährlich max. 2000€ pro Gemeinde
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren mit max. 500€ pro Maßnahme
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit max. 1000€

6. Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Evaluation

Für die Bereitstellung der Mittel für die og. Maßnahmen werden vorrangig Anträge berücksichtigt, die spätestens bis 30.4. eines laufenden Jahres gestellt worden sind. In diesem Antrag soll das Maßnahmenvorhaben konkret benannt werden. Der Richtlinie ist in der Anlage ein Muster eines Fördermittelantrages beigelegt. Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO analog.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Peine, den

gez. Heiß
Landrat



Absender

Landkreis Peine
Jugendamt / Kreisjugendpflege
Burgstr. 1
31224 Peine

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Maßname: _____

Sehr geehrte Lesende,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der o.a. Richtlinie. Gefördert werden u.a.

- Jugendforum / Jugendkonferenz in Kooperation mit der Kreisjugendpflege am _____
- Schaffung eines Jugendplatzes
- Instandhaltung eines Jugendplatzes
- Maßnahme oder Aktion für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation
 - o Inklusion
- Erstmalige Entwicklung eines Schutzkonzeptes
-

Beschreibung der Maßnahme:



Voraussichtliche Kosten: _____

Name Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein einfacher Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Unterschrift



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2023/051
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	05.06.2023	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bericht des Landkreises Peine zur Chancengleichheit nach § 9 Abs. 7 NKomVG Berichtszeitraum 2019 - 2021

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) berichtet der Landrat im Kreistag gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen.

Aus diesem Auftrag heraus wurde der beigefügte Gleichstellungsbericht erstellt. Er gibt einen umfassenden Überblick über die grundsätzliche Ausgangslage in der Verwaltung, berichtet aber auch über Best Practice Maßnahmen aus den einzelnen Organisationseinheiten (Fachdienste, Referate) in den Jahren 2019 – 2021.

Weitere Inhalte des Gleichstellungsberichts sind unter „Beiträge mehrerer Organisationseinheiten“ die Kooperationen der Gleichstellungsbeauftragten mit anderen

Organisationseinheiten, die Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten insgesamt sowie das gemeinsame Resümee der Gleichstellungsbeauftragten und des Landrates.

Ziele / Wirkungen:

Informationen über die Umsetzung des Verfassungsauftrages Gleichstellung

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Der Bericht zeigt, dass eine Sensibilisierung für das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern erreicht werden konnte und die gleichstellungsrelevanten Aspekte in vielen Bereichen des praktischen Verwaltungshandelns Einzug gehalten haben.

Langfristiges Ziel des Landkreises Peine sollte es sein, diese Ansätze zu vertiefen und zu verstärken, um so ein nachhaltiges Ausschöpfen der geschlechtsspezifischen Potenziale auf allen Ebenen der Kreisverwaltung zu gewährleisten.

Anlagen

Gleichstellungsbericht 2019 - 2021

Bericht des Landkreises Peine **zur Chancengleichheit**

nach § 9 Absatz 7 NKomVG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	5
Teil A Maßnahmen zur Umsetzung des Auftrages nach § 9 Absatz 7 NKomVG	
I. Allgemeine Fragen	
Rechtliche Grundlagen, Entwicklung der Personalstrukturdaten der Kreisverwaltung im Überblick	
Berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landkreisverwaltung	6
Stufenplan gem. § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz (NGG) zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen	6
Entwicklung des Frauenanteils beim Personal des Landkreises Peine für den gehobenen und höheren Dienst 2019-2021	7
Entwicklung des Frauenanteils an den Gesamtbeschäftigten 2019 – 2021	8
II. Beiträge der Verwaltung.....	9
Zentrale Impulse und Maßnahmen zur Gleichstellung für Mitarbeiterinnen durch die Verwaltung	9
II.1. Dezernat I	9
Bericht Fachdienst Personal und Service (FD 12).....	9
Bericht Fachdienst Finanzen (FD 13)	13
Bericht Fachdienst Straßenverkehr (FD 17).....	14
II.2. Dezernat II	15
Bericht Klimaschutzagentur (OE 22)	15
Bericht Fachdienst Umwelt (FD 21)	16
Bericht Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27)	19
II.3. Dezernat III	21
Bericht Stabsstelle Sozialmonitoring/Bildungsbüro	21
Bericht Fachdienst Soziales (FD 32).....	22
Bericht Fachdienst Arbeit (FD 33).....	24
Bericht Fachdienst Jugendamt (FD 34).....	27



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

	Bericht Fachdienst Gesundheitsamt (FD 35)	29
	Bericht Fachdienst Kreisvolkshochschule (FD 38)	31
III.	Beiträge mehrerer Organisationseinheiten	34
III.1.	Gender Mainstreaming beim Landkreis Peine	34
	Maßnahmen (Intern/Extern).....	34
III.1.1.	Gender-Check für Ausschussvorlagen	34
III.1.2.	Digitales System „Allris“ – Beschluss- und Informationsvorlagen - Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	39
III.1.3.	Zukunftstag für Mädchen und Jungen, ein genderorientiertes Azubi-Projekt beim Landkreis Peine	39
Teil B	Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und Ausstattung des Gleichstellungsbüros	41
	Maßnahmen (intern und extern)	
1.	Frauenrechte sind Menschenrechte.....	41
1.1.	Einrichtung einer Belegwohnung für Aussteigerinnen aus der Prostitution (auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten).....	41
1.2.	Maßnahmen zu Gewalt gegen Frauen (in Zeiten von Corona)	45
1.2.1	Initiative „Stärker als Gewalt“ – weil Zuhause nicht für alle sicher ist Poster Aktion gegen häusliche Gewalt mit Supermärkten	45
1.2.2	Kampagne gegen häusliche Gewalt „Hast Du das auch gehört?“	45
1.3.	Umsetzung der Istanbul Konvention Umsetzung im Landkreis Peine – bessere Ausstattung des Peiner Frauenhauses.....	46
2.	Veranstaltungen für Frauen (intern und extern)	50
2.1.	Frauenneujahrsempfang	50
2.2.	Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag in Kooperation	53
2.3.	Frauenstammtisch (intern)	57

3.	Bildungs- und Kulturarbeit für Frauen	57
3.1.	FrauenORT Peine	57
3.1.1.	Frauenstammtisch Hertha Peters	57
3.1.2.	Frauenstadtrundgänge	60
3.1.3.	Ausstellung „100 Frauen“	62
4.	Frauen und Sport	63
4.1	Frauensporttag 2021	63
5.	Fachliche Betreuung des Ausschusses für Frauen, Arbeit und Soziales (AGAS)	63
6.	Öffentlichkeitsarbeit	65
6.1.	Aktualisierung der Homepage.....	65
7.	Überregionale Tätigkeiten	66
8.	Personelle und finanzielle Ausstattung der Gleichstellungsstelle	66
Teil C	Resümee der Gleichstellungsbeauftragten und des Landrates	67



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

Vorwort:

Der Landrat berichtet nach § 9 Absatz 7 NKomVG im Kreistag gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen und über deren Auswirkungen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat. Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen.

Der folgende Gleichstellungsbericht wurde entsprechend diesem Auftrag erstellt. Der Bericht enthält einen umfassenden Überblick über die grundsätzliche Ausgangslage in der Verwaltung. Die in den einzelnen Organisationseinheiten stattgefundenen Maßnahmen in den Jahren **2019 bis 2021** sind unter **II Beiträge der Verwaltung ausführlich** dargestellt.

Die Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sind unter Teil A – III, Beiträge mehrerer Organisationseinheiten und unter Teil B – Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, zu finden.

Die Gleichstellungsberichte sind in Absprache mit dem Landrat als **Best Practice Berichte** aufgenommen worden, d.h., nicht jede eingereichte Maßnahme ist in den Bericht berücksichtigt worden.

TEIL A

Maßnahmen zur Umsetzung des Auftrages nach § 9 Absatz 7 NKomVG

I. Allgemeine Fragen

Rechtliche Grundlagen, Entwicklung der Personalstrukturdaten der Kreisverwaltung im Überblick

Berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landkreisverwaltung

Stufenplan gem. § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

Nach § 4 Nds. NGG ist der Landkreis Peine verpflichtet Stufenpläne mit dem Ziel aufzustellen, die Unterrepräsentanz von Frauen abzubauen. Mit der Verpflichtung zur Stufenplanerstellung legt das Gesetz einen Schwerpunkt auf personalplanerische Maßnahmen, um den Anteil weiblicher Beschäftigter – auch in höheren Positionen – zu erhöhen. In diesem Sinne soll der Stufenplan ein Instrument sein, das die **Forderung des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung im Arbeitsleben und die Lebenswirklichkeit der Frauen ebenso wie die der Männer berücksichtigt**. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, die auf die gleichberechtigte Stellung von Frauen und Männern abzielt. Der Stufenplan umfasst die statistische Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur sowie die Festlegung der Zielvorgaben der Frauenförderung.

Der letzte Gleichstellungsbericht wurde beim Landkreis Peine für die Jahre 2016 bis 2018 erstellt.

Festzuhalten ist, dass der Frauenanteil beim Landkreis Peine bei Zusammenrechnung der Tarifbeschäftigten und Beamtinnen/Beamte im einfachen, mittleren, gehobenen und auch höheren Dienst weiterhin überwiegt.

Der Anteil von Frauen in den Dezernats-, Fachdienst- und Referatsleitungen ist sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst deutlich angestiegen.

Auch in Bezug auf alle Führungsebenen (einschließlich Sachgebietsleitungen) konnte ein Anstieg des Frauenanteils verzeichnet werden. Hier machen sich bereits die gezielte berufliche Weiterbildung und die eigene Ausbildung von Inspektorinnen und Inspektoren bemerkbar. Auch in Zukunft ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu legen.

Entwicklung des Frauenanteils beim Personal des Landkreises Peine für den gehobenen und höheren Dienst 2019-2021

	2019	2020	2021
Frauenanteil höherer Dienst gesamt	71 %	71 %	70 %
Frauenanteil gehobener Dienst gesamt	59 %	60 %	62 %

Der Frauenanteil im höheren Dienst ist leicht von 71 % auf 70 % gesunken, der Anteil der Frauen im gehobenen Dienst von 59 % auf 62 % gestiegen.

Gesamtbetrachtung: 2019-2021

Der Frauenanteil im höheren Dienst ist leicht von 71 % auf 70 % gesunken, der Anteil der Frauen im gehobenen Dienst von 59 % auf 62 % gestiegen.

Entwicklung des Frauenanteils an den Gesamtbeschäftigten 2019-2021

Die nachfolgenden Übersichten beinhalten die Gesamtzahlen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den prozentualen Anteil unterteilt in die Fachbereiche und einzelnen Fachdienste beim Landkreis Peine:

2019 – 2021

	31.12.2019					31.12.2020					31.12.2021				
	Anz.	davon		in %		Anz.	davon		in %		Anz.	davon		in %	
LB		m	w	m	w		m	w	m	w		m	w	m	w
eD	42	13	29	31,0%	69,0%	41	16	25	39,0%	61,0%	35	13	22	37,1%	62,9%
mD	517	145	372	28,0%	72,0%	544	147	397	27,0%	73,0%	565	156	409	27,6%	72,4%
gD	365	149	216	40,8%	59,2%	362	145	217	40,1%	59,9%	376	143	233	38,0%	62,0%
hD	42	12	30	28,6%	71,4%	42	12	30	28,6%	71,4%	40	12	28	30,0%	70,0%
Ges.	966	319	647	33,0%	67,0%	989	320	669	32,4%	67,6%	1016	324	692	31,9%	68,1%

- einfacher Dienst: Verminderung von 69 % auf 63 %
- mittlerer Dienst: gleichbleibend bei 72 %
- gehobener Dienst: Anstieg von 59 % auf 62 %
- höherer Dienst: Verminderung von 71 % auf 70 %

Bezogen auf alle Führungsebenen (inklusive Sachgebietsleitungen) hat sich der Frauenanteil in den Führungspositionen von 55 % auf 56 % erhöht.

	31.12.2019					31.12.2020					31.12.2021				
	Anz.			in %		Anz.			in %		Anz.			in %	
LB	Ges.	m	w	m	w	Ges.	m	w	m	w	Ges.	m	w	m	w
gD	20	7	13	35,0%	65,0%	21	8	13	38,1%	61,9%	20	7	13	35,0%	65,0%
hD	63	30	33	47,6%	52,4%	63	30	33	47,6%	52,4%	61	28	33	45,9%	54,1%
mD	1	1	0	100,0%	0,0%	1	1	0	100,0%	0,0%	1	1	0	100,0%	0,0%

Betrachtet man die Dezernats-, Fachdienst- und Referatsleitungen hat sich der Frauenanteil wie folgt verändert:

2019 – 2021

	31.12.2019					31.12.2020					31.12.2021				
	Anz.			in %		Anz.			in %		Anz.			in %	
LB	Ges.	m	w	m	w	Ges.	m	w	m	w	Ges.	m	w	m	w
gD	15	10	5	66,7%	33,3%	14	9	5	64,3%	35,7%	14	6	8	42,9%	57,1%
hD	13	9	4	69,2%	30,8%	14	9	5	64,3%	35,7%	12	7	5	58,3%	41,7%

- gehobener Dienst: Anstieg von 33 % auf 57 %
- höherer Dienst: Anstieg von 31 % auf 42 %

Der Anteil von Frauen in den Dezernats-, Fachdienst- und Referatsleitungen ist sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst deutlich angestiegen.

II. Beiträge der Verwaltung

Zentrale Impulse und Maßnahmen zur Gleichstellung für Mitarbeiterinnen durch die Verwaltung

II.1. Dezernat I

Bericht Fachdienst Personal und Service (FD 12)

Maßnahme (intern)

Wie wird die Genderperspektive in die Aufgabe des Fachdienstes im Hinblick auf die MitarbeiterInnen integriert?

Bereits seit einigen Jahren hat sich unter dem Stichwort Gleichstellung viel in unserer Verwaltung verändert und positiv entwickelt.

Die in den vergangenen Berichten wiederholt als absehbar angekündigte gleichberechtigte Partizipation der Geschlechter am Arbeitsleben und der beruflichen Entwicklung ist inzwischen eingetreten. Seit Jahren streben mehr Frauen als Männer in die Verwaltung. Bei der Besetzung von Leitungsstellen bedurfte es aber einer zeitlichen Perspektive, um durch gezielte Personalentwicklung durch Qualifizierungen u. ä. eine Teilhabe zu ermöglichen. Diese wurde nun erreicht, zum Ende des Berichtszeitraums sind Leitungsstellen von mehr Frauen als Männern besetzt. Durch eine „behutsame“ Entwicklung ist in diesem Prozess nie ein Konkurrenzgedanke zwischen Geschlechtern entstanden, jede Stelle wurde allein aufgrund von Qualifikation besetzt. Das ist allseits anerkannt und stärkt die Stelleninhaberinnen und –inhaber.

Das bedeutet aber nicht, dass die Hände in den Schoß gelegt werden können. Durch nach wie vor unterschiedliche Rollen bei der Familienplanung bedarf es guter Instrumente, das Erreichte kontinuierlich halten zu können. In Abstimmung mit der Verwaltungsführung, dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten wird im Rahmen einer guten Personalentwicklung darauf geachtet, eine gleichberechtigte Teilhabe in einem ständigen Prozess zu ermöglichen.

Gerade in der Familienphase bedarf es kluger Instrumente, um hoch qualifizierte Frauen weiterhin gleichberechtigt an der beruflichen Entwicklung zu beteiligen. Dabei ist gerade die Kinderbetreuung ein ausschlaggebender Faktor. Die „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ ist deshalb für den Personenkreis ein wichtiger Baustein. In diesem Kontext müssen gerade durch die oft ungewisse Versorgung durch Kinderbetreuungseinrichtungen einzelfallbezogene Lösungen zur (Ein-) Bindung junger Mütter mit hoher Qualifikation gesucht werden. Neben der Notwendigkeit zur Teilhabe wäre angesichts von Fachkräftemangel ein „Abreißen“ der beruflichen Entwicklung nicht akzeptabel.



Die Organisation und Einbindung in die Personalplanung und Abläufe obliegt dem Fachdienst Personal und Service als internem Dienstleister.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der flexiblen Arbeitszeitregelungen, der Teilzeiteignung von Stellen und Einbindung in Stelleausschreibungen während Elternzeiten auf die Vorberichte verwiesen.

Lösungsansätze waren im Berichtszeitraum gefordert für den Zeitpunkt der Rückkehr in das Berufsleben nach der Elternzeit. Abgesehen von der Organisation der (schon in den vergangenen Jahren) Notwendigkeit von Teilzeiterfordernissen war oft durch fehlende Krippen-/Kindertagesplätze bis zum Schluss der Elternzeit die Betreuung der Kinder ohne Verschulden der Eltern (in den meisten Fällen Mütter) nicht geklärt. Auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen zur Erklärung über die Rückkehr in den Beruf wurde deshalb verzichtet und immer flexibel eine Lösungsmöglichkeit gefunden, auch wenn das in einer Personalplanung eine große Herausforderung für die Fachebenen und Fachdienst Personal und Service bedeutet. In diesem Zuge musste aus gleichem Grund oft eine variable Anpassung je nach der persönlichen Situation erfolgen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte geben einen kurzen Überblick zu einzelnen zentralen Themen zur Umsetzung der Gleichstellung. Für ergänzende Struktur- und Statistikdaten wird auf die umfassende Datenerhebung im Gleichstellungsplan verwiesen.

Zukunftstag für Mädchen und Jungen

Der Zukunftstag für Jungen und Mädchen wird beim Landkreis Peine seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt. Dabei sollen sich Kinder und Jugendliche mit der Arbeit der Kreisverwaltung vertraut machen und sich mit den Aufgaben und Anforderungen der unterschiedlichen Berufsbilder näher befassen. Besonderes Ziel ist neben der Berufsorientierung insbesondere das Aufbrechen von geschlechterspezifischen Rollenklischees bei der Berufswahl.

Mitwirkung beim Gleichstellungsplan

Jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten ist gem. § 15 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) verpflichtet, einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Diese Aufgabe wird vom Fachdienst Personal und Service in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Ziel des Gleichstellungsplans ist es, basierend auf einer Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie einer Fluktuationsabschätzung Unterrepräsentanzen der einzelnen Geschlechter zu ermitteln und Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter zu benennen. Die Maßnahmen und Ergebnisse fließen im Idealfall in den Gleichstellungsbericht ein.

Personalentwicklung und Qualifizierung von Beschäftigten

Im Rahmen der Qualifizierung mit späterer Führungsqualifikation ist erfreulicherweise weiterhin ein deutlicher Anstieg bei den weiblichen Bediensteten festzustellen.

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellte/n

Jahr	Frauen	Männer
2019	5	2
2020	5	2
2021	6	3

Ausbildung zur/zum Fachangestellte/n für Medien und Informationsdienste

Jahr	Frauen	Männer
2019	0	0
2020	0	1
2021	0	0

Ausbildung zur/zum Bauzeichner/in

Jahr	Frauen	Männer
2019	0	0
2020	1	0
2021	0	0

Ausbildung zur/zum Straßenwärter/in

Jahr	Frauen	Männer
2019	0	1
2020	0	0
2021	0	0

Ausbildung zur/zum Hygienekontrolleur/in

Jahr	Frauen	Männer
2019	0	0
2020	1	1
2021	0	0

Fortbildung Angestelltenlehrgang I

Jahr	Frauen	Männer
2019	1	0
2020	1	1
2021	1	0

Fortbildung Angestelltenlehrgang II

Jahr	weiblich	männlich
2019	1	1
2020	1	1
2021	2	1

Ausbildung zur/zum Inspektorenanwärter/in

Jahr	weiblich	männlich
2019	1	2
2020	3	0
2021	1	2

Praxisplätze im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit der IU Hochschule (Hochschulstandort Peine)

Jahr	weiblich	männlich
2019	3	0
2020	3	0
2021	0	0

Auswirkungen und Fazit

Es werden weiterhin viele Dinge auf den Weg gebracht um dem Gleichstellungsgedanken gerecht zu werden. Eine spürbare Veränderung werden wir kontinuierlich feststellen. Durch eine hohe Fluktuation im Personalkörper ist die Darstellung oftmals schwierig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, weiterhin Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten, um perspektivisch den Anteil von Frauen in Leitungspositionen entsprechend dem Gedanken des Gleichstellungsgesetzes zu erhöhen.

Siehe auch hier die Ausführungen im Gleichstellungsplan.



Bericht Fachdienst Finanzen (FD 13)

Personalmaßnahme

Flexible Arbeitszeitgestaltung auch unter großzügiger Inanspruchnahme von Telearbeit

Ziel der Maßnahme

Alle Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Finanzen nutzen das Angebot der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Mit fast allen Mitarbeiter/innen hat die Fachdienstleitung zudem unregelmäßige und kurzfristige alternierende Telearbeit vereinbart. Hiermit wurde insbesondere für Mitarbeiter/innen, die Kinder zu betreuen haben, ein noch höheres Maß an Flexibilität geschaffen, was sehr geschätzt und genutzt wird. Die Aufgaben des Fachdienstes Finanzen, die sich im Wesentlichen auf interne Dienste beschränken und die Tatsache, dass die Digitalisierung im hiesigen Fachdienst weit fortgeschritten ist, geben diese Form der Arbeitszeitgestaltung auch nahezu uneingeschränkt her.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Ende 2022 waren im Fachdienst Finanzen 14 Personen beschäftigt, hiervon 7 Personen in Teilzeit. Der Stundenumfang der Teilzeitkräfte erstreckt sich von 12 Stunden bis 30 Stunden/wöchentlich verteilt auf drei bis fünf Arbeitstage.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Das Angebot flexibler Arbeitszeitgestaltung unter großzügiger Inanspruchnahme von Telearbeit wird von allen Mitarbeiter/innen (auch denjenigen ohne Kinder) sehr geschätzt. Es ist anzunehmen, dass die festgestellte Bereitschaft der Mitarbeiter/innen, freiwillig bei extremen Situationen (Haushaltsplanung, Wahlen) Mehrstunden zu leisten, auch damit zusammenhängt, dass sie in ihrer regelmäßigen Arbeit sehr flexibel agieren können. Das Angebot stößt bei der bisherigen Organisation dann an seine räumlichen Grenzen, wenn die Mitarbeiter/innen in Teilzeit tatsächlich auf einen Arbeitsplatz vor Ort bestehen. Nach hiesiger Erfahrung ist die Betreuung eines Kindes immer noch zumeist in den Vormittagsstunden sichergestellt, sodass berufstätige Elternteile i.d.R. auch in dieser Zeit arbeiten möchten.

Bericht Fachdienst Straßenverkehr (FD 17)

Personalmaßnahme

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und damit auch eine erhöhte Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen

Ziel der Maßnahme

Der Fachdienst Straßenverkehr ist bestrebt bei Stellenbesetzungen und auch im Rahmen der Beschäftigung, Rücksicht auf persönliche Bedarfe (Kinderbetreuung, Pflege, eigene Gesundheit) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nehmen. Dies geschieht hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung genauso wie des Umfangs der wöchentlichen Arbeitszeit.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Reduzierte Ausfallzeiten – ein zeitlicher Umfang ist nicht bezifferbar



II.2. Dezernat II

Bericht Klimaschutzagentur (OE 22)

Personalmaßnahme

Geteilte Leitungsstelle der Klimaschutzagentur

Ziel der Maßnahme

Durch Aufteilung der Leitungsposition der Klimaschutzagentur Landkreis Peine (OE 22) auf zwei Halbtagsstellen im Jahr 2022 wurde der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechend der aktuellen Lebens- und Arbeitsansprüchen Rechnung getragen. Durch diesen Schritt konnten qualifizierte und motivierte Fachkräfte geworben werden. Die beiden Stellen sind aktuell an zwei Frauen, jeweils mit Familie, vergeben, und bilden somit ein Beispiel für innovative und flexible Umsetzungsstrategien der Personalbesetzung im Dezernat 2.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Durch die Teilung der Leitungsposition ist einerseits den zwei Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben worden auch in Teilzeit Führungsarbeit übernehmen zu können und andererseits ein Beispiel für flexible Lösungsstrategien für die gesamte Landkreisverwaltung errichtet worden. Durch die Teilung der Leitungsstelle konnte der Landkreis seine Attraktivität für Arbeitnehmende mit besonderen Anforderungen an die Arbeitszeitflexibilität aktiv steigern.



Bericht Fachdienst Umwelt (FD 21)

Personalmaßnahme 1

Angebote zu Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Umgang mit schwierigen Kunden, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz speziell durch Kunden, sowie zur DV Wertschätzende Zusammenarbeit am Arbeitsplatz

Ziel der Maßnahme

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die im Innen- und Außendienst im Kundenkontakt stehen sowie allen Mitarbeitenden zum Thema „Zusammenarbeit“, Handlungsoptionen, Abwehr-strategien und das Wissen vermitteln, wie der Landkreis Peine unterstützt. Vor dem Hintergrund der DV Wertschätzende Zusammenarbeit am Arbeitsplatz dafür sensibilisieren, welche Regeln der Zusammenarbeit gelten und welche Konsequenzen bei Nichteinhalten dieser Regeln vom Arbeitgeber zu erwarten sind.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Fortbildungsbudget des Fachdienstes 21, Seminarangebote des Referates 3 (Gleichstellung)

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service, Referat 3 (Gleichstellung)

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Die Selbstwirksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte gesteigert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen wo sie Unterstützung erhalten und an wen sie sich in schwierigen Situationen wenden können.

Die Resonanz aller Teilnehmenden war sehr positiv. Es sollten zukünftig weitere Seminare zum Themakomplex angeboten werden, da nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes teilnehmen konnten.

DV Wertschätzende Zusammenarbeit am Arbeitsplatz: eine verpflichtende Teilnahme für Fachdienstleitungen/Sachgebietsleitungen sowie alle Mitarbeitende an einem Seminar, welches das Selbstverständnis des Landkreises zur Zusammenarbeit transportiert, wäre wünschenswert.

Bericht Fachdienst Umwelt (FD 21)

Personalmaßnahme 2

Im Rahmen der während der Corona-Zeit eingeräumten Möglichkeiten der Telearbeit sowie der temporären Verlängerung der Arbeitszeiten bis 20:00 Uhr und Ermöglichung von Samstagsarbeit und der danach überarbeiteten und derzeit geltenden DV Telearbeit: Schaffung von Telearbeitsplätzen und unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen entsprechend der familiären Situation in Abstimmung mit den dienstlichen Belangen.

Ziel der Maßnahme

Flexibilisierung und bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bzw. Familie und Beruf

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service, Fachdienst EDV

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Pflege und Beruf bzw. Familie und Beruf können besser vereinbart werden. Durch temporäre Ausweitung der Arbeitszeiten in Verbindung mit der Telearbeit während der Corona-Zeit war es für Eltern, die mehrere Kinder im Homeschooling betreuen mussten möglich, dies mit der Arbeit zu vereinbaren.

Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzufriedenheit konnte gesteigert werden.

Anzumerken ist, dass von der Flexibilisierung der Arbeit, die durch die geltende DV Telearbeit angeboten werden kann, bis dato nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren können, die über eine entsprechende Ausstattung und EDV Infrastruktur privat verfügen, bzw. sich diese leisten können, da die Ausstattung eine Voraussetzung darstellt. Im Fachdienst Umwelt ist es auffällig, dass gerade ältere Mitarbeiter/innen mit niedrigen Entgeltgruppen diese Möglichkeit nicht wahrnehmen.

Bericht Fachdienst Umwelt (FD 21)

Personalmaßnahme 3

Ermöglichung des Einstiegs einer Mitarbeiterin im Fachdienst Umwelt nach Elternzeit mit graduell ansteigendem Stundenanteil.

Ziel der Maßnahme

Die Wiederbesetzung einer durch Elternzeit vakanten Vollzeitstelle flexibel gestalten, um einer Technikerin den Wiedereinstieg in den Beruf nach Elternzeit zu ermöglichen.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Die Stelle konnte trotz mehrfacher Ausschreibung während der Elternzeit nicht besetzt werden. Vakante Stellenanteile insbesondere am Anfang (Beginn mit 20 Stunden, kontinuierliche Steigerung). Ansonsten wäre die Stelle weiterhin unbesetzt geblieben.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Die allmähliche und flexible Stundenerhöhung nach der Elternzeit hat sich sowohl für die Mitarbeiterin als auch den Fachdienst als positiv erwiesen.

Bericht Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27)

Personalmaßnahme 1

Förderung des Bachelor-Fernstudiums einer Mitarbeiterin

Ziel der Maßnahme

Förderung der beruflichen Weiterqualifizierung einer Mitarbeiterin zum Bachelor of Arts (B.A.)

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Beabsichtigt sind Teilfreistellungen für die Präsenzveranstaltungen und die Prüfungsleistungen

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Beabsichtigt sind Teilfreistellungen für die Präsenzveranstaltungen und die Prüfungsleistungen

Bericht Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27)

Personalmaßnahme 2

Beschäftigung von weiblichen Bauzeichner-Auszubildenden

Ziel der Maßnahme

Förderung der Beschäftigung von weiblichen Auszubildenden in technischen Berufen

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Permanent sind zwei Stellen für Bauzeichner-Auszubildende im Haushalt vorhanden

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Fachlich qualifizierte Ausbildung von jungen Menschen zu Fachkräften für den Arbeitsmarkt. Eine dauerhafte Übernahme ist beim Landkreis Peine nicht möglich.

II.3. Dezernat III

Bericht Stabsstelle Sozialmonitoring / Bildungsbüro

Personalmaßnahme

Ermöglichung von Tele-Arbeit (im jeweils hausintern erlaubtem Rahmen), dabei umfangreiche Unterstützung bei allen sich ergebenden Fragen, rasche Bearbeitung der Anträge auf Telearbeit; bedarfsgerechte (auch kurzfristige) Umstellung von Präsenzbesprechungen auf Webex-Meetings, ggf. Anpassung von Zeitfenstern; flexible Vertretungsregelungen innerhalb des Teams.

Ziel der Maßnahme

Ermöglichung der Arbeit oder zumindest der Teilnahme an dringlichen Terminen, wenn das Kind nicht die Kita bzw. die Schule besuchen kann (Einrichtungsschließung im Lockdown, Quarantänezeiten oder bei Erkrankung des Kindes). Im Team des Bildungsbüros betraf dies die Kolleginnen mit jüngeren Kindern, da die Betreuung werktags vorwiegend durch die Mütter zu gewährleisten war.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Geringer zeitlicher Aufwand für die Umorganisation von Austauschformaten und ggf. die Umverteilung von Arbeitspaketen im Team; eigene Webex-Lizenz vorhanden.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Flexible Zusammenarbeit des gesamten Teams; bedarfsgerechter (stets konstruktiver und zielführender) Austausch mit dem Support-Team (FD EDV).

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Oft war eine Krankschreibung der Mutter aufgrund eines kranken Kindes nicht erforderlich; Zeitpläne konnten eingehalten werden; aufwändige Terminverschiebungen für größere Netzwerktreffen wurden vermieden; die flexible Handhabung erlaubte fast immer die rasche Umsetzung eines Alternativplans, wodurch Selbstwirksamkeit und Arbeitszufriedenheit für die jeweiligen Anlässe gesteigert werden konnten.



Bericht Fachdienst Soziales (FD 32)

Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine 1

Einrichtung eines Behindertenbeirates mit einer paritätischen Besetzung von Männern und Frauen

Ziel der Maßnahme

Gemäß § 12 Abs. 4 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) richten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Im Landkreis Peine gab es bereits seit Ende der 90er Jahre einen Behindertenbeirat auf privater Basis. Dieser erfüllt jedoch nicht die Vorgaben des NBGG, wonach der Landkreis Peine gehalten ist, mit Hilfe einer Satzung einen Behindertenbeirat einzurichten. Die Satzung ist am 10.11.2020 in Kraft getreten und sieht die paritätische Besetzung des Beirates mit Männern und Frauen vor.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €; darüber hinaus werden Sitzungsgelder in Höhe von 25,00 € je Mitglied und Sitzung gewährt. Zur Bewältigung der Aufgaben verfügt der Beirat über ein Budget in Höhe von 2.000,00 € pro Jahr. Verwaltungskosten entstehen für die Beratung, insbesondere im Rahmen der Durchführung der Sitzungen sowie die Protokollführung.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Kreistagsabgeordnete sowie sämtliche Bereiche der Verwaltung, Stadt Peine und kreisangehörige Gemeinden, Behindertenvertretungen, Wohlfahrtsverbände, ehrenamtlich Tätige.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Die paritätische Besetzung des Beirates stellt sicher, dass die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse behinderter Männer und Frauen gut in den Blick genommen werden.

Bericht Fachdienst Soziales (FD 32)

Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine 2

Unterbringung, Versorgung und Integration aus der Ukraine geflüchteter Frauen

Ziel der Maßnahme

Bei der überwiegenden Zahl (rund 80%) der aus der Ukraine geflüchteten Menschen handelt es sich um Frauen und minderjährige Kinder. Bei der Unterbringung und Versorgung der geflüchteten Menschen ist dieser Personenkreis mit seinen Bedürfnissen besonders in den Blick zu nehmen. Ziel ist es, den betroffenen Frauen und Kindern Sicherheit und Ruhe zu vermitteln, um die erlebten Ereignisse zu verarbeiten und gut in Deutschland anzukommen. Mit Hilfe von Betreuungsangeboten für Kinder und Angeboten für Sprachkurse soll eine Integration gelingen. Es erfolgt eine Begleitung durch Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätige, um das Ankommen zu erleichtern und Hilfestellungen im Alltag zu geben. Die Altersstruktur und die individuellen Bedarfe der Frauen werden dabei besonders in den Blick genommen.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Die Bezifferung des Ressourceneinsatzes ist aufgrund der fragilen Situation und der Vielzahl der handelnden Akteure nicht möglich.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienste Arbeit, Jugendamt, KVHS, OE Bildungsbüro, Stadt Peine und kreisangehörige Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, ehrenamtlich Tätige

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Die dezentrale Unterbringung von Frauen mit minderjährigen Kindern ermöglicht diesen ein Ankommen in Deutschland in einem geschützten Raum. Die besonderen Bedürfnisse wie Mobilität, gute Erreichbarkeit von ärztlicher Versorgung, das Angebot von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder sowie Sprachangebote werden zur Verfügung gestellt und durch Sozialarbeiter/innen begleitet und ehrenamtlich unterstützt.

Bericht Fachdienst Arbeit (FD 33)

Personalmaßnahme 1

Für Führungskräfte besteht, ebenso wie für die Sachbearbeitung, die Möglichkeit in Telearbeit zu arbeiten. Insbesondere während der COVID-19 Pandemie wurde dieses auch von den Führungskräften verstärkt genutzt. Die Nutzung der Telearbeit wird dabei mit der Vertretung abgestimmt.

Ziel der Maßnahme

Leitungskräften durch die Telearbeit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, um so eine Leitungsfunktion auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erzieherischen- und pflegerischen Verpflichtungen attraktiv zu gestalten.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Dieser Ressourceneinsatz stellt einen geringen Aufwand dar und trägt zur Mitarbeiterzufriedenheit maßgeblich bei. Da jede Führungskraft eine Stellvertretung hat, erfolgt die Anwesenheit der Stellvertretung im Büro sobald die Führungskraft sich in Telearbeit befindet. So ist gewährleistet, dass z.B. in jedem Team eine Führungskraft vor Ort im Büro und ansprechbar für das Team ist. Es erfolgen dabei lediglich einfache Absprachen zwischen Führungskraft und der jeweiligen Stellvertretung.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service mit der Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit, sowie Fachdienst EDV für technische Anforderungen und Absprachen. Zudem wird das Thema in verschiedenen Regelterminen mit allen Leitungsebenen berücksichtigt.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

- eine bessere Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Beruf.
- Mitarbeiterzufriedenheit
- Fachkräftesicherung, -gewinnung

Im Fachdienst 33 wird auch Führungskräften die Telearbeit ermöglicht, Leitungsaufgaben sind mit familiären Verpflichtungen vereinbar. Steigerung der Attraktivität einer Leitungsfunktion, insbesondere für Nachwuchsführungskräfte.



Bericht Fachdienst Arbeit (FD 33)

Personalmaßnahme 2 / Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine

Im Jahr 2020 wurde der Stundenanteil der Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) auf 19,5 Wochenstunden aufgestockt; durch die Elternzeit der damaligen Stelleninhaberin wurde 2021 eine Stellvertretung als Abwesenheitsvertretung installiert, um eine Vertretung der BCA sicherzustellen und Brüche in der Arbeit zu vermeiden.

Ziel der Maßnahme

Das Ziel ist es, geschlechterspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegenzuwirken. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die verschiedenen Lebenswelten von Frauen und Männern mit Erziehungs- und/oder Pflegeaufgaben. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 2 SGB II „... Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen“ Rechnung getragen.

Die Erhöhung des Stundenanteils der BCA hat damit das Ziel, den Fokus stärker auf die Gleichstellung und Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu richten und als Dauerthema zu etablieren. Zur Aufgabe der BCA gehört die Beratung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Fragen der Gleichstellung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zu den Beratungsthemen zählen die berufliche Eingliederung und der berufliche Wiedereinstieg nach der Familienphase.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Die Tätigkeit der BCA beinhaltet 19,5 Stunden/Woche. 50 % Stellenanteil sind einer Stelle aus der Arbeitsvermittlung mit einer Vergütung nach Entgeltgruppe 9c TVöD zugeordnet. Für die Stellvertretung sind 4 Stunden/Woche einer Stelle mit einer Vergütung nach Entgeltgruppe 9c TVöD zugeordnet.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Eine interne Kooperationspartnerin ist die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine, Frau Tödter. Hier besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der Berufs- und Bildungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg) wurden im Jahr 2021 und 2022 mehrere Aktionen für Familien ins Leben gerufen u.a. eine Aktion für ukrainische Kinder und ihre Familien mit Leistungsberechtigung nach dem SGB II durchgeführt.

Die Kooperation mit der BBg soll durch verschiedene Aktionen auch zukünftig fortgeführt werden.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Durch die Stundenerhöhung der Funktion der BCA auf 19,5 Stunden/Woche hat das Thema Gleichstellung am Arbeitsmarkt bei der Eingliederung von Leistungsbeziehenden, insbesondere von denen mit erzieherischen und pflegerischen Aufgaben und mit Migrationshintergrund noch einen Zugewinn an Bedeutung erhalten.

Insbesondere Frauen in ihren Lebenswelten zu erreichen und die Aktivierung und Integration von Frauen zu erhöhen ist dabei stärker in den Fokus gerückt und hat sich als alltägliches Thema fest eingefügt.

Durch verschiedene Aktionen konnten besonders Familien mit Kindern angesprochen werden.

Intern wurde das „Gendermonitoring“ als Controllinginstrument ins Leben gerufen. In regelmäßigen Abständen erfolgt durch die BCA und den Controller eine Auswertung gleichstellungsrelevanter Kennzahlen für das Jobcenter Peine. Auffälligkeiten und Handlungsfelder werden durch das Gendermonitoring identifiziert und auf Leitungsebene mit der BCA diskutiert, erforderliche Maßnahmen werden in der Folge ergriffen und angepasst.

Die BCA hat im Jahr 2022 aktiv eine Integrationsmaßnahme für Frauen begleitet und stand dabei als Ansprechpartnerin aktiv zur Verfügung.

Mit der Aufstockung der Funktion BCA und der Einsatz einer Stellvertretung wurde ein klares Signal für die Bedeutung der Gleichstellung am Arbeitsmarkt gesetzt. Die Expertise der BCA ist dabei sowohl bei den Leistungsberechtigten, bei den Mitarbeiter/innen im Jobcenter Peine, aber auch bei externen Kooperationspartnern gefragt.



Bericht Fachdienst Jugendamt (FD 34)

Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine

Jugendwerkstätten:

Unter der Bezeichnung „Jugendwerkstatt“ werden seit vielen Jahren Maßnahmen für junge Menschen mit der Ziel der beruflichen und sozialen Integration im Landkreis Peine durchgeführt.

Ziel der Maßnahme

Die Ziele des „Gender Mainstreaming“ werden als Querschnittsaufgabe bei der Durchführung der „Jugendwerkstatt“ durchgängig verfolgt. Mit den teilnehmenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden Geschlechtsstereotypen reflektiert und es wird ihnen ermöglicht, neue Erfahrungen zu erproben. Dies gilt sowohl für den persönlichen Bereich als auch für den beruflichen Kontext. Die Auseinandersetzung mit „männlichen“ und „weiblichen“ Berufs- und Lebensvorstellungen erfolgt in individuellen Gesprächen, in der Gruppenarbeit und sie ist auch Bestandteil in der Aufgabenerledigung in den Arbeitsbereichen.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Kosten in Höhe von rd. 766 Tsd. € netto.

Davon entfallen auf den Fachdienst Arbeit/ Jobcenter rd. 581 Tsd. € und den Fachdienst Jugendamt rd. 185 Tsd. €.

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Labora gGmbH

Caritas

Jobcenter

Land Niedersachsen (Finanzierung)

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

In einer „Jugendwerkstatt“ werden verschiedene, für eine erfolgreiche Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zielführende Aspekte ganzheitlich mit dem Ziel gebündelt, Jugendliche und junge Erwachsene beruflich und gesellschaftlich zu integrieren. Dabei orientiert sich das Konzept einerseits an der Lebenswelt der jungen Menschen und andererseits an den Anforderungen des beruflichen Alltages. Die Maßnahme stellt ein niedrighschwelliges Angebot im Vorfeld von beruflicher Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung dar. Dieses wird flankiert mit zusätzlicher sozialpädagogischer Betreuung durch Angebote der Jugendhilfe, soweit ein entsprechender Antrag auf die Förderung nach der Jugendwerkstatttrichtlinie des Landes

Niedersachsen gestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind (Teil-)Ziele auch der Abbau von Motivationsdefiziten, die persönliche Stabilisierung und soziale Integration. Als methodisches Element werden produktionsorientierte Tätigkeiten eingesetzt, um die jungen Menschen zu aktivieren, zu motivieren und zu qualifizieren. Die praktischen Arbeitsbereiche „Kreative handwerkliche Gestaltung mit den Materialien Holz, Farbe und Metall (Kreativwerkstatt)“, das Arbeitsfeld „Hauswirtschaft und Gastronomie“ sowie der Bereich „Handel“ werden produktionsnah, das heißt auf Grundlage der Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes realitätsnah, ausgestaltet.

Bericht Fachdienst Gesundheitsamt (FD 35)

Personalmaßnahme

Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigungen in allen Bereichen des Gesundheitsamtes, auch in Führungspositionen

Ziel der Maßnahme

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Bei Besetzung von Vollzeitstellen mit Teilzeitkräften müssen ggfls. zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden. Weiterhin erhöhen sich die Ausgaben (u. a. der Fortbildungsaufwand etc.).

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Fachdienst Personal und Service

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Durch die Möglichkeit einer Stellenbesetzung mit Teilzeitkräften kann Beruf und Familie miteinander vereinbart werden, ohne dass dienstliche oder private Belange beeinträchtigt werden.



Bericht Fachdienst Gesundheitsamt (FD 35)

Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine

Beratung und Begleitung für Aussteiger/innen aus der Prostitution mit den zentralen Punkten Sicheres Wohnen, Sicherung des Lebensunterhaltes und begleitende Beratung

Ziel der Maßnahme

Eine Belegwohnung für ein sicheres Wohnen während der ersten Ausstiegsphase wird vorgehalten. Weiterhin werden Aussteiger/innen durch Fachpersonal beraten und begleitet, wenn diese aus der Prostitution aussteigen möchten.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

- 0,5 Stellenanteile Sozialarbeiter/in verteilt auf zwei Mitarbeitende des FD 35
- Einrichtung der Belegwohnung im Jahr 2021 (Kosten i.H.v. 2.274,36 €)
- Vorhalten einer Belegwohnung seit 2021 (jährlich 4.920,00 € Miet- sowie 672,00 € Stromkosten)

Kooperationspartnerinnen und -partner (intern und extern)

Frauenhaus Peine, Verein Sister e.V., Polizei Peine, Fachdienste Ordnungswesen, Soziales und Arbeit, Referat 3 (Gleichstellung)

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Durch die Begleitung erhalten die Frauen dringend benötigte sozialpädagogisch ausgerichtete Ausstiegsunterstützung und die Sicherheit eines vorgeebneten Weges in ein neues Leben. Die Belegwohnung wurde im Jahr 2021 eingerichtet und erstmalig bezogen.

Bericht Fachdienst Kreisvolkshochschule (FD 38)

Personalmaßnahme

Halbtägiges Deeskalationstraining im Kontext von Stalking durch Teilnehmende und Stärkung von Selbstbehauptung in Coaching- und Trainingssituationen in den Arbeitsmarktpolitischen Projekten

Ziel der Maßnahme

Kenntnisse zum Thema Stalking und Reflexion von Fallbeispielen aus dem Team sowie Aufbau und Stärkung von Selbstbehauptung in Theorie und Praxis.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Fördermittel in Höhe von 450 Euro aus der Kampagne „Mit Respekt“ durch den Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e.V.

3 Arbeitsstunden, das gesamte Team der Arbeitsmarktpolitischen Projekte (13 Mitarbeiter/innen).

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Grenzwertiges Verhalten im Beratungskontext ist bereits beiden Geschlechtern im Team begegnet, wobei im Team bislang Frauen häufiger Erfahrungen, wie bspw. sexuelle Belästigung bis hin zu Stalking, erfahren haben.

Es besteht ein Bewusstsein im Team darüber, dass grenzwertiges Verhalten von Teilnehmenden in Beratungskontexten angesprochen und thematisiert werden darf und muss. In entsprechenden Situationen sprechen die Mitarbeitenden laut und deutlich, um Mitarbeitende in Nachbarbüros aufmerksam zu machen, sodass diese dazu kommen und nach der Kollegin/ dem Kollegen schauen. Auch die offene Ansprache des Verhaltens in der Situation wird stärker durchgeführt, um das Verhalten offen zu legen und deutlich zu machen, dass dies nicht erwünscht ist. Seit dem Training haben sich keine neuen Stalkingfälle entwickelt.

Für eine fortlaufende Begleitung der Arbeit in diesem Kontext wird ab 2023 eine begleitende Supervision installiert, um die Themen grenzüberschreitenden Verhaltens von Teilnehmenden und Selbstbehauptung von Mitarbeitenden zu reflektieren und zu stärken.

Bericht Fachdienst Kreisvolkshochschule (FD 38)

Maßnahme für Bürger/innen des Landkreises Peine

„Alleinerziehende starten durch“ (AllStars) ist ein Projekt der kvhs Peine für Alleinerziehende im Bürgergeld-Bezug im Auftrag des Jobcenters des Landkreises Peine. Das Projekt steht Männern und Frauen offen, wobei die Plätze fast ausschließlich durch Frauen belegt sind

Ziel der Maßnahme

Den alleinerziehenden Teilnehmenden soll durch eine engmaschige und hochindividuelle Begleitung, Stabilisierung und Vermittlungsunterstützung die (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Lockdown in 2020 sind für die Teilnehmenden Leihgeräte (Laptops) angeschafft worden, um die Stabilität der Projektdurchführung mit dieser Zielgruppe zu gewährleisten. Über die vhs.cloud können Einzelcoachings und auch Gruppenangebote in online-Formaten stattfinden, auf die Teilnehmende im Rahmen des Projekts vorbereitet werden. Teilnehmende können aufgrund der online-Angebote auch in Ferienzeiten, bei Erkrankung eines Kindes etc. ihre Beratungstermine wahrnehmen, um mit der Projekt-Mitarbeiterin kontinuierlich an ihren Zielen für eine berufliche (Wieder-) Eingliederung zu arbeiten.

Darüber hinaus ist in diesem Projekt auch aufsuchende Arbeit (Hausbesuche oder auch Spielplätze) für Einzelberatungen vorgesehen, um die Alleinerziehenden zu entlasten und ihnen durch Kontinuität der Beratungen eine Stabilität zu geben, die sie für eine Arbeitsaufnahme stärkt.

Ressourceneinsatz (Budget, Arbeitsstunden, Personalstellen)

Eine Projekt-Mitarbeiterin mit 30 Stunden/Woche begleitet max. 10 Teilnehmende für jeweils max. 12 Monate. Gruppenangebote werden zudem durch Honorarkräfte durchgeführt.

Pro Woche erfolgen Einzelberatungen im Umfang von jeweils zwei Stunden plus Gruppenangebote im Umfang von 4 – 8 Unterrichtseinheiten. Laptops als Leihgeräte für die Zeit der Teilnahme.

Eine Platzpauschale pro teilnehmende Person wird durch das Jobcenter des Landkreises Peine gezahlt.

Auswirkungen der Maßnahme/Fazit

Im Rahmen von AllStars sind in den Jahren 2019 bis 2022 folgende als sehr gut zu bewertende Quoten für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen erreicht worden:

2019 (Stichtag 04.09.2019): 45,83 %

2020 (Stichtag 04.09.2020): 50,00 %

2021 (Stichtag 04.09.2021): 42,86 %

2022 (Stichtag 04.09.2022): 63,64 %

III. Beiträge mehrerer Organisationseinheiten

1. Gender Mainstreaming beim Landkreis Peine

Maßnahmen (Intern/Extern)

1.1. Gender-Check für Ausschussvorlagen

HINTERGRÜNDE UND ZIELSETZUNG:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.12.2000 die Umsetzung der gleichstellungspolitischen Strategie Gender Mainstreaming (GM) beschlossen. Am 24.02.2010 wurde der Umsetzung eines Gleichstellungscontrollings zugestimmt, mit dem Ziel den GM Umsetzungsprozess enger mit fachpolitischen Prozessen in den Fachabteilungen zu verknüpfen. Demnach sollten alle Beschlussvorlagen der Verwaltung einen sog. Gender-Check enthalten, der darlegt welche unterschiedlichen Auswirkungen das zu beschließende Vorhaben auf Frauen und Männer bzw. Jungen und Mädchen haben wird.

Dieses Gleichstellungscontrolling, das sich anfangs auf die Beschlussvorlagen aus den Fachdiensten Personal, IWB und dem Jugendamt beschränkte, war zunächst auf ein Jahr befristet.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses von 2000 hat der Verwaltungsvorstand des LK Peine auf unbestimmte Dauer ein Managementteam zur Geschlechtergerechtigkeit einberufen.

Im Juli 2009 entwickelt daraufhin das Gender-Team eine Neuauflage des Konzepts „Gender-Check“. Mitte August 2009 (25.08.) wird das Konzept im Gender-Team nochmals abgestimmt.

Mit Beschlussvorschlag vom 03.05.2010, Vorlage 68/2010, wird ein Gleichstellungscontrolling (Gender Check) in Beschlussvorlagen in den Fachdiensten Personal, Immobilienwirtschaftsbetrieb und Jugendamt für 1 Jahr befristet beschlossen.

Einmal jährlich ist dem Kreistag ein Bericht zur Umsetzung vorzulegen.

Ziel des Gleichstellungscontrollings ist es, den Gender Mainstreaming-Umsetzungsprozess enger mit den fachpolitischen Prozessen zu verknüpfen.

Der Gendercheck von Beschlussvorlagen als Anlage zu Beschlussvorlagen, soll die Diskussion in den Fachausschüssen erleichtern, denn eine sinnvolle Beratung in den Fachausschüssen kann nur stattfinden, wenn die notwendigen Vorarbeiten geleistet sind.

Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen heißt (Beschlussvorlage Nr. 68/2010):

- Alle Vorhaben, die Anlass für eine Ausschussvorlage sind, müssen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern berücksichtigen. Bereits im Entwurfsstadium sind daher die geschlechtsbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Bei Vorhaben, die auf den ersten Blick vermeintlich geschlechtsneutral sind, ist diese Prüfung von besonderer Bedeutung.
- Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie durch den Beschlussvorschlag die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann. Um Nachteile anzugleichen, sind im Einzelfall geschlechtsspezifische Lösungen anzustreben.

Konkret bedeutet dies:

- Datenerhebungen, Statistiken und Vorträge/ Berichte werden nach Frauen und Männern differenziert ausgewertet
- Bei jeder Beschlussvorlage ist zu vermerken, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und wenn nicht, warum nicht
- In jeder Beschlussvorlage ist zu erläutern, inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind oder anders betroffen sein können, als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u. ä.

Im Juli 2013 hat Managementteam eine exemplarische Prüfung an 31 Beschlussvorlagen vorgenommen. Der Empfehlung dieses Gremiums, die Probephase zu verlängern wurde gefolgt. 2012 wurde beschlossen, das Controlling bis zum 31.08.2013 zu verlängern und gleichzeitig auf alle Fachdienste auszudehnen.

Das Managementteam hat nach einem Jahr exemplarisch 23 Beschlussvorlagen geprüft. Es wurde festgestellt, dass der Gender Check in Beschlussvorlagen berücksichtigt worden ist.

Geschlechterdifferenzierte Datenerhebungen wurden kaum erstellt, Vorträge wurden nur in Einzelfällen nach Frauen und Männern differenziert ausgewertet.

Das Genderteam empfahl eine unterstützende Fortbildung der beteiligten Fachdienste und Kreistagsabgeordnete der jeweiligen Fachausschüsse.

FACHVORTRÄGE IN DEN FACHAUSSCHÜSSEN DES LANDKREISES PEINE

Es wurden Fachvorträge zur Umsetzung des Gender Checks in den Fachausschüssen aus der Politik angeregt. Die Gleichstellungsbeauftragte organisiert mit einer externen fachkundigen Referentin Vorträge, die einen allgemeinen Teil beinhalten und spezifisch auf Tagesordnungspunkte und den dazu gehörigen Beschlussvorlagen des jeweiligen Fachausschusses eingehen. Die Auswertung des Gender Checks wird auf die Zeit nach den Vorträgen verschoben.

DURCHFÜHRUNG FACHVORTRÄGE IN DEN FACHAUSSCHÜSSEN DES LANDKREISES PEINE

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der bestehenden Fachausschüsse sollten für die konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming sensibilisiert werden. Darüber hinaus sollten sie Hinweise auf notwendige Fragestellungen erhalten, die auf die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der zu beschließenden Vorhaben abzielen. Die Fachvorträge haben im Zeitraum Mai 2014 bis Mai 2015 in allen Fachausschüssen stattgefunden.

- Gleichstellung, Arbeit und Soziales 19.05.2014
- Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz 16.09.2014
- Jugendhilfe 30.09.2014
- Zentrale Verwaltung und Feuerschutz – Datum: 02.03.2015
- Bildung, Kultur und Sport 23.04.2015
- Bauen und Liegenschaften 19.05.2015

Die Inhalte waren jeweils:

- Die gesellschaftliche Bedeutung der Dimension Geschlecht und deren mögliche Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Männern und Frauen, Mädchen und Jungen
- Die Begriffsbestimmung Gender und weitere diversitätsbezogene Aspekte
- Übergeordnete gleichstellungspolitische Ziele
- Die Darlegung der Strategie GM und der darin enthaltenen Handlungsschritte
- Fragestellungen zur Feststellung von Genderrelevanz
- Praxisnahe Beispiele aus den jeweiligen Fachabteilungen unter Bezugnahme auf vergangene oder aktuelle Beschlussvorlagen (soweit vorhanden).

FAZIT:

Der Umgang mit dem Gender-Check in den einzelnen Fachabteilungen erscheint recht heterogen. So enthielten Beschlussvorlagen des AGAS und des JHA den Check, in anderen lagen lediglich Informationsvorlagen zur Sitzung vor, so dass im Rahmen der Vorträge, zur beispielhaften Erläuterung, auf ältere Beschlussvorlagen zurückgegriffen wurde. Auch die Reaktionen zu den Fachvorträgen waren unterschiedlich, sie reichten von deutlicher Ablehnung bis zu interessierten Nachfragen und lebhaften Diskussionsansätzen. Manche begrüßten besonders die Tatsache, dass auf diese Weise an die Umsetzung von GM erinnert wurde. Insgesamt ist erkennbar, dass die Ausführungen zum Gender-Check inhaltlich verkürzt und unzureichend dargestellt sind. Daraus lassen sich folgende Thesen ableiten:

- ▶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachabteilungen sind mit der Dimension der Kategorie Gender und der Handlungsschritte zur Strategie GM nicht vertraut.
- ▶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachabteilungen verfügen über zu wenig Wissen und Datenmaterial, und können aus diesem Grund die geschlechterbezogenen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben nicht aufzeigen.

Zu vermuten ist darüber hinaus, dass für einzelne Handlungsfelder der Fachabteilungen keine ausreichenden gleichstellungspolitischen Zielsetzungen vorliegen, so dass ein Controlling erschwert wird.

Im Rahmen der Fachvorträge wurde außerdem deutlich, dass durch die besondere Aufgabenstellung des Landkreises, die Durchführung eines Gender-Checks erschwert wird. Ein Beispiel: Zwar ist im §1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Gender Mainstreaming gesetzlich verankert, in dem „bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen sind.“ Jedoch kommt dem Landkreis in diesem Fall lediglich die Begutachtung der Bauleitplanung zu und nicht die Entwicklung. Insofern, ist die Einflussnahme mit Blick auf den Gender-Check eingeschränkt.

Weitere Durchführung des Gender Checks

Aus der erneuten Betrachtung der Umsetzung des Gender-Checks ergibt sich, dass für die Beschlussvorlagen aus den Fachdiensten, Jugendamt, Gesundheitsamt, Soziales, Schule, Kultur und Sport, Personal, KVHS, sowie des Jobcenters, des IWB und der Wito GmbH die Verpflichtung zur Darstellung von geschlechterspezifischen Auswirkungen (Gender-Check) bestehen bleiben sollte. Langfristig sollte der Gender-Check Bestandteil von Beschluss und Informationsvorlagen aus diesen Bereichen werden.



Führungsentscheidung und politischer Beschluss:

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit dem Landrat, der Referentin und der Gleichstellungsbeauftragten schlägt der Landrat vor, den Gender Check für Beschlussvorlagen abzuschaffen und stattdessen eine Qualitätsinitiative von Beschlussvorlagen zu starten. Eine Querschnittsaufgabe soll Gender Mainstreaming sein. Dies wurde dem Kreisausschuss und dem Fachausschuss nach dem Bericht zur Auswertung des Gender Checks und der Vorträge zu Gender Mainstreaming in den Fachausschüssen mitgeteilt.

2018 wurde ein neuer Beschlussvorschlag mit der Verwaltungsspitze abgestimmt. Dieser enthält nun als relevantes Thema neben Migration, Bildung und Klimaschutz **auch Gender Mainstreaming**. Der Sachverhalt der Vorlage muss darauf hin geprüft werden, ob Gleichstellungsrelevanz vorliegt (Gender Mainstreaming), dann muss es angekreuzt werden und im Sachverhalt erläutert werden.

Dazu gab es eine Fortbildung der Heinrich-Böll-Stiftung für alle Mitarbeiter/innen die Vorlagen erstellen. Die Vorlagen enthalten weiterhin unter „Gender“ Texte, die zur Gleichstellungsrelevanz Aussagen treffen müssen, wenn die Vorlage „genderrelevant“ ist.

Der Gender Check wird also auch im Berichtszeitraum 2019 – 2022 weiter im Rahmen der Erstellung von Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen durchgeführt.

1.2. Digitales System „Allris“ – Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen - Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten

Nachdem das digitale System „Allris“ beim Landkreis Peine eingeführt wurde und nun alle Vorlagen digital zur Verfügung stehen, wurde ein Mitzeichnungssystem beschlossen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat ebenfalls ein Mitzeichnungsrecht. Sie schaut sich die Beschlussvorlagen unter dem Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ an und bittet gegebenenfalls um Korrektur der Vorlagen oder/und der Anlagen.

Häufig gibt es beim Thema „geschlechtergerechte Sprache“ noch Defizite, aber auch bei Programmen, bei denen die konkrete Zielgruppe nicht immer benannt wird.

1.3. Maßnahme: Zukunftstag für Mädchen und Jungen, ein genderorientiertes Azubi-Projekt beim Landkreis Peine

Der Girls Day wird 2005 in Niedersachsen zum Zukunftstag für Mädchen und Jungen.

Es soll aber dafür Sorge getragen werden, dass geschlechtsspezifische Aspekte der Berufsorientierung und auch Lebensplanung dabei pädagogisch wirksam beachtet werden. Die traditionell unterschiedlichen Lebens- und Berufswelterfahrungen von Mädchen und Jungen sollen jeweils überprüft und erweitert werden. Junge Menschen sollen auch sensibilisiert werden für partnerschaftliche Arbeitsteilung und einen geschlechtergerechten Familienalltag. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter soll frühzeitig thematisiert werden.

Der Landtag hatte nämlich in seiner 58. Sitzung am 20.04.2005 folgende Entschließung angenommen:

Der Landtag bittet die Landesregierung:

Ein Gesamtkonzept zur Förderung der Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und Jungen zu entwickeln, in dessen Kontext der Girls Day als Aspekt eingebettet ist. Es ist anzustreben, dass durchgängig für beide Geschlechter in der Schule eine Berufs- und Lebensplanung erfolgt. Mädchen und Jungen sollen ermutigt werden, ihre Berufsentscheidung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen selbstbewusst ohne Blick auf geschlechtsspezifische Rollenerwartungen – z. B. im Hinblick auf die Zuständigkeit für Kindererziehung – mit einer eigenständigen Lebensplanung zu treffen und an für sie untypische Berufe herangeführt werden.

Im Rahmen des bundesweiten Aktionsprogramms wird auch in Niedersachsen der Zukunftstag für Mädchen und Jungen für Schülerinnen des 5. bis 10. Schuljahrganges an einem landesweit einheitlich festgelegten Arbeitstag durchgeführt. Veranstaltungen in Schulen, Betrieben oder in anderen geeigneten Einrichtungen sehen für Mädchen und Jungen getrennte Angebote vor.



Auch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine hatte seit Jahren Angebote für Mädchen zum Girls Day angeboten, die gut angenommen wurden. Der Kreistag hat 2000 die Umsetzung von Gender Mainstreaming beschlossen und so haben der damalige Ausbildungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte, die gemeinsam an dem neuen Ausbildungskonzept des Landkreises Peine gearbeitet haben, als Ziele der Ausbildung „Gender Mainstreaming“ aufgenommen. Die Auszubildenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung für die Strategie Gender Mainstreaming sensibilisiert werden und erste Ansätze der Umsetzung erproben (Dienstanweisung, Ausbildung, Ziele). Die Umsetzung und Erprobung wurde im Bereich der Projektarbeit angesiedelt. **Der Fachdienst Personal begleitet jedes Jahr ein von den Auszubildenden durchzuführendes Projekt, das einen praktischen Bezug zur Ausbildung haben soll. Die Projektarbeit soll die Eigenverantwortung der Auszubildenden fördern und zu einem positiven Image der Ausbildung in der Verwaltung beitragen. Eines dieser Projekte ist jedes Jahr die Konzipierung und Durchführung des Zukunftstages für Mädchen und Jungen beim Landkreis Peine. Eine Auszubildende und ein Auszubildender planen diese Maßnahme unter organisatorischer Begleitung der/des Ausbildungsbeauftragten und der fachlichen Begleitung der Gleichstellungsbeauftragten.**

Seit 2007 wurde das „Azubi-Projekt“ Zukunftstag für Mädchen und Jungen in der Kreisverwaltung **durchgeführt**.

Seit 2018 wurde der Zukunftstag beim Landkreis Peine nun von der Ausbildungssachbearbeiterin Frau Papenberg und der Gleichstellungsbeauftragten Frau Tödter begleitet.

2019 hat das Gleichstellungsbüro die Durchführung des Zukunftstages allein durchgeführt. Für 2020 war ein gemeinsamer Zukunftstag mit getrennten Zuständigkeiten geplant. Der Zukunftstag musste aber wegen Corona abgesagt werden, genauso für das Jahr 2021.

Fazit:

Insgesamt hatte sich das „Azubi-Projekt“ etabliert. Mehr als 25 Mädchen und Jungen melden sich jedes Jahr an, häufig schon vor der Presseankündigung. Die Fortschreibung in der Dienstanweisung Ausbildung und die Festlegung auf dieses „Azubi-Projekt“, das jedes Jahr durchgeführt wird, ist dabei sehr förderlich. Die beteiligten Auszubildenden lernen schon in ihrer Ausbildung Gender Mainstreaming als Strategie der Geschlechtergerechtigkeit verstehen und umzusetzen. Die Azubis entwickeln immer wieder unterschiedliche Methoden, um das Thema geschlechterkritische Berufsorientierung und den Landkreis Peine als Arbeitgeber darzustellen. Ein Film, herausgegeben vom Sozialministerium, ist ein wesentlicher Bestandteil, weil er erfahrungsgemäß viel bei den Schüler/innen auslöst, Bekanntes darstellt, über Alternativen nachdenken lässt. Dieses fest installierte Projekt schafft auch insgesamt in der Verwaltung, besonders im Fachdienst Personal, viel Akzeptanz. Eine Maßnahme, die das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ in der Verwaltungsstruktur etabliert hat, bleibt hoffentlich weiterbestehen.

TEIL B

Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und Ausstattung des Gleichstellungsbüros

(partielle Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartner/innen)

Maßnahmen (intern und extern):

1. Frauenrechte sind Menschenrechte

1.1 Einrichtung einer Belegwohnung für Aussteigerinnen aus der Prostitution (auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten)

In Deutschland haben wir seit dem Prostitutionsgesetz von 2002 einen enormen Anstieg der Prostitution in allen Facetten und eine boomende Sexindustrie mit Milliardengewinnen. Deutschland wird zum größten Bordell Europas. Prostitution schafft ein Bewusstsein, dass sexuelle Benutzung von Frauen durch Männer normal, käuflich und gesellschaftlich gestattet sei, dies verletzt die Würde der Frau und verhindert Gleichberechtigung.

Prostitution schafft ein Bewusstsein, dass sexuelle Benutzung von Frauen durch Männer normal, käuflich und gesellschaftlich gestattet sei. Gleichberechtigung wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Prostituierte erleben die sexuelle Benutzung ihres Körpers durch fremde Männer x-mal am Tag mit entwürdigenden und z. T. brutalen Praktiken.

Frauen, die es geschafft haben, aus der Prostitution auszusteigen, berichten von den oft verheerenden Folgen und fordern vehement ein Sexkaufverbot.

Am 1. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Es soll das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution stärken, ordnungsrechtliche Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und des Prostitutionsgewerbes verbessern. Weiter soll es die Rechtsicherheit für legale Ausübung der Prostitution verbessern und Kriminalität in der Prostitution, Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung und Zuhälterei bekämpfen.

Was wurde beschlossen?

Fltrate-Sex ist nun verboten. Zudem benötigen die Betreiber von Bordellen eine Erlaubnis und eine Zuverlässigkeitsprüfung. Prostituierte müssen angemeldet werden. Freier müssen seit Verabschiedung des Gesetzes Kondome benutzen. Bei Zuwiderhandlung müssen die Freier, nicht aber die Prostituierten, Bußgeld zahlen. Eine wichtige Änderung, die am 01. Juli 2017 mit dem neuen Prostituiertenschutzgesetz“ in Kraft getreten ist, ist die Anmeldepflicht für Prostituierte bei der zuständigen Behörde (LK Peine: Ordnungsamt). Weiterhin gibt es eine verpflichtende jährliche/halbjährliche gesundheitliche Beratung durch die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde (LK Peine: Fachdienst Gesundheitsamt).

Aber, die Frauen, die sich in Deutschland prostituieren (müssen), überhaupt einmal zu erfassen, ist häufig ein Problem. Oft sind sie im Land, ohne dass eine Behörde oder gar die Polizei von ihrer Existenz überhaupt weiß. Bewusst werden sie von den Zuhältern von Bordell zu Bordell verschickt, auch, um zu verhindern, dass die Frauen Kontakte knüpfen, die ihnen beim Ausstieg helfen könnten.

Was machen wir im Landkreis Peine? Erst einmal genau das, was andere Kommunen auch machen:

- Anmeldung von Prostitution beim Fachdienst für Ordnungswesen (15 Anmeldungen)
- Gesundheitliche Beratung beim Fachdienst Gesundheitsamt (seit Juli 2017 gab es 25 Beratungen von Prostituierten, zwei Sozialarbeiterinnen sind Ansprechpartnerinnen, eine gesundheitliche Beratung dauert ca. eine Stunde, abhängig von Sprachkenntnissen)

Warum wurde das Thema „Aussteigerinnen aus der Prostitution“ auch Thema im Gesundheitsamt?

Einmal, weil es nun gesetzlich vorgegebene gesundheitliche Beratung von Prostituierten gibt und weil es Ausstiegswünsche von einzelnen Prostituierten gab. Dazu eine Situationsbeschreibung aus der Beratung im Gesundheitsamt: „Es zeigen sich in der gesundheitlichen Beratung von Prostituierten vielfältige Problemlagen, die weiterführende Beratung und Begleitung erforderlich machen, z. B. die prekäre Situation osteuropäischer Frauen in der Wohnungsprostitution mit Ausstiegswunsch (nicht krankenversichert, keine Ausstiegswohnung, keine Jobangebote, kein ALGII Anspruch und mehr)“.

Zur Ausstiegsberatung gibt es keine Erfahrungswerte, denn nur größere Städte haben auch vor in Kraft treten des Prostituiertenschutzgesetzes Beratungsstelle vorgehalten, die auch Ausstiegsberatungen anbieten, wie z. B. Solwodi in Braunschweig.

Was konnten wir tun?

Das „Stuttgart Modell“ modifiziert im Landkreis Peine umsetzen.
Ein System der Ausstiegsberatung und –begleitung.

Ausstiegskonzept für Prostituierte im Landkreis Peine

Verbesserung der Situation ausstiegswilliger Prostituierte durch Bereitstellung kurzfristiger Ausstiegsmöglichkeiten und Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten.

- **Sicheres Wohnen**

Eine Belegwohnung für von Gewalt und Prostitution betroffene Frauen, finanziert vom Landkreis Peine (befristeter Aufenthalt in dieser Wohnung: ca. 3 Monate). Der Landkreis Peine mietet von der Peiner Heimstätte unbefristet eine 1 Zimmerwohnung in der Südstadt, in einer Gegend, in der die Aussteigerinnen aus der Prostitution nicht auffallen. Nach Rücksprache mit dem Frauenhaus Peine wird bei Bedarf diese Wohnung auch für eine Frauenhausbewohnerin ohne Kinder (befristeter Aufenthalt: 3 Monate) als Übergangswohnung genutzt. Wird die Wohnung für eine Aussteigerin benötigt, wenn eine ehemalige Frauenhausbewohnerin noch in der Wohnung lebt, gibt es Übergangsregelungen: Die Aussteigerin wird übergangsweise in einer Pension untergebracht, und die ehemalige Frauenhausbewohnerin sucht mit Hilfe des Frauenhauses schnellstmöglich eine eigene Wohnung.

Aussteigerinnen aus der Prostitution, die sich im Frauenhaus melden, werden in Absprache mit der Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes in der Belegwohnung untergebracht.

Die Finanzierung für die Wohnung übernimmt der Landkreis Peine. Die weitere Betreuung für die ehemalige Frauenhausbewohnerin übernimmt das Frauenhaus. Eine Erstausrüstung der Belegwohnung sowie regelmäßige Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen sind Bestandteil des Haushaltsansatzes.

- **Sicherung des Lebensunterhalts**

Da die Aussteigerinnen selten einen Anspruch auf Förderung nach dem SGB II haben, finanziert auf Antrag der Verein Sister e.V. den Lebensunterhalt für begrenzte Zeit mit 400€ pro Monat. Der Lebensunterhalt der ehemaligen Frauenhausbewohnerin wird über SGBII finanziert.

- **Begleitende Beratung**

Aussteigerinnen aus der Prostitution werden von zwei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes beraten. Für die begleitende Beratung, auch für Frauen, die in der Belegwohnung untergebracht werden, wird zusätzlich eine halbe Stelle im Gesundheitsamt eingerichtet, die über das Land Niedersachsen finanziert wird. Diese zusätzliche Mitarbeiterin im Gesundheitsamt zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes kann dann auch Prostituierte aufsuchen und beraten (z. B. in Love-Mobilen).

Das Ordnungsamt erhält vom Land Niedersachsen ebenfalls zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes eine halbe Stelle zusätzlich, so dass auch das Ordnungsamt aufsuchende Arbeit leisten kann. Denn nicht alle Prostituierten sind darüber informiert, wo sie sich anmelden müssen und wo sie sich gesundheitlich beraten lassen können.

- **Begleitung durch die Polizei**

Die Polizei Peine benennt eine Ansprechpartnerin für das Projekt Aussteigerinnen aus der Prostitution. Wenn die Aussteigerinnen die Belegwohnung oder Pension bezogen haben, müssen von Zeit zu Zeit Kontrollen vorgenommen werden, dass nicht eine andere Form von Wohnungsprostitution über nicht genannte Zuhälter (Cousin, Nefte, Onkel) forciert wird.

- **Info Faltblatt zum Prostituiertenschutzgesetz für Betroffene**

Das Gesundheitsamt hat ein Faltblatt mit Kurzinformationen für Prostituierte nach Vorbild der Stadt Braunschweig entwickelt. Dieses wird von Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes, des Ordnungsamtes und der Polizei bei aufsuchender Beratung und Kontrolle an Betroffene weitergegeben.

- **Zwei feste Ansprechpartnerinnen im SGB II**

Zur sachgerechten Betreuung mit einem geringen Stellenanteil zur Jobvermittlung von Aussteigerinnen (wurde schon mit der Fachdienstleitung abgestimmt). Der große Teil der Prostituierten, auch im Landkreis Peine, kommt aus osteuropäischen Ländern. Beratungseinrichtungen haben die Erfahrung gemacht, dass diese Frauen mit eher niedrigen Qualifikationen nach Deutschland kommen und ziemlich schnell in einfache Tätigkeiten z. B. bei Reinigungsfirmen vermittelt werden können.

Um sich besser abstimmen zu können, hat das Gesundheitsamt einen Runden Tisch mit Frauenhaus, Polizei, Ordnungsamt, Gleichstellungsbeauftragte, Gesundheitsamt und Solvodi Braunschweig eingerichtet, wie auch im Aussteigerinnenkonzept vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Für die Umsetzung des Konzepts zur Ausstiegsberatung und -begleitung von Prostituierten im Landkreis Peine **wurde im Budget ab 2019** zusätzlich zu den von Land Niedersachsen finanzierten Personalkosten ein Betrag in Höhe von 7500 € jährlich zur Verfügung gestellt. Einmalig wurde für das Haushaltsjahr 2019 eine Summe von 4065 € bereitgestellt, um die Erstausrüstung der Belegwohnung zu finanzieren sowie ein Infofaltblatt.

Fazit:

Durch das Projekt erhalten die ausstiegswilligen Prostituierten dringend benötigte sozialpädagogisch unterstützte Ausstiegsberatung und -begleitung und die Sicherheit eines begleiteten Weges in ein neues Leben durch ein vernetztes Hilfesystem und u. a. durch die Bereitstellung einer Belegwohnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst und das Gesundheitsamt konnte mit dem Budget 2019 mit der Umsetzung des Projekts starten.

2021 konnte endlich eine Schutzwohnung für Aussteigerinnen angemietet werden. Wegen einer Anfrage zur Belegung der Wohnung durch eine von Solvodi Braunschweig betreute Aussteigerin wurde dann die Schutzwohnung kurzfristig eingerichtet und so konnte die Wohnung erstmalig bezogen werden.

1.2 Maßnahmen zu Gewalt gegen Frauen (in Zeiten von Corona) Aufkleber in Supermärkten und Postkarten für Nachbar/innen

1.2.1 Initiative „Stärker als Gewalt“ – weil Zuhause nicht für alle sicher ist Poster Aktion gegen häusliche Gewalt mit Supermärkten

Viele Menschen waren durch die Einschränkungen in der Corona-Krise stark beeinträchtigt. Ängste, Konflikte und Stresspotenzial spitzen sich zu, und das Risiko für häusliche Gewalt kann wachsen.

Das eigene Zuhause ist für manche nicht sicher, und gleichzeitig war es aufgrund der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen für Betroffene schwieriger geworden, sich ungehindert Hilfe zu suchen.

In dieser Situation war es wichtig, neue Wege zu finden, Menschen zu unterstützen, die von häuslicher Gewalt betroffen oder Zeuge/Zeugin geworden sind.

Deshalb startete Bundesministerin Dr. Franziska Giffey gemeinsam mit Deutschlands großen Lebensmitteleinzelhändlern ALDI, EDEKA, LIDL, Netto Marken-Discount, Penny, real und REWE die bundesweite Aktion „Zuhause nicht sicher?“.

Dazu gehören u. a. Plakataufrufe an zentralen Stellen.

Das Gleichstellungsbüro des Landkreises Peine beteiligt sich gemeinsam mit dem Peiner Frauenhaus und dem Soroptimist Club Peine an der Kampagne und bat Supermärkte um Ihre Mithilfe, nämlich entsprechende Plakate aufzuhängen.

Um eine schnelle Hilfe zu ermöglichen, hatte das Gleichstellungsreferat die Plakate zusätzlich mit den Aufklebern des Hilfefoneins Gewalt gegen Frauen ergänzt.

1.2.2 Kampagne gegen häusliche Gewalt „Hast du das auch gehört?“

Um Gewalt in der Nachbarschaft zu erkennen und zu verhindern, hat das Land Niedersachsen eine Kampagne gegen häusliche Gewalt gestartet.

Unter der Frage „Hast du das auch gehört?“ zeigte die Kampagne über Flyer und Poster auf, was man tun kann, wenn in der Nachbarschaft häusliche Gewalt bemerkt wird.

Gerade in dieser Zeit war die Zivilcourage von uns Allen gefragt, aber auch besonders von Personen aus dem direkten Wohnumfeld, denn der Zugang zu Hilfsangeboten, Polizei und Justiz war durch die soziale Isolation für viele Frauen schwieriger geworden.



Das Gleichstellungsbüro des Landkreises Peine beteiligte sich gemeinsam mit dem Peiner Frauenhaus an der Kampagne und bat Frauenärztinnen, Flüchtlingssozialarbeiter/innen, Fachdienste in der Landkreisverwaltung und Beratungseinrichtungen um Mithilfe.

Die Kooperationspartnerinnen haben ihnen Flyer in Postkartenform beigelegt, auf denen die wichtigsten Empfehlungen zur Unterstützung bei häuslicher Gewalt benannt waren und haben sie gebeten, diese Postkarte auszulegen. Sollten die Ärztinnen oder Beraterinnen das Gefühl haben, Ihre Patientin könnte von häuslicher Gewalt betroffen sein, wurden sie gebeten, ihnen diskret die ebenfalls beigelegte Klappkarte des Hilfefonns 08000 116 016 zu übergeben. Von den Beratungseinrichtungen kamen überwiegend positive Rückmeldungen und Interesse an der Umsetzung

1.3. Umsetzung der Istanbul Konvention Umsetzung im Landkreis Peine – bessere Ausstattung des Peiner Frauenhauses

Hintergründe und Vorgehen

Die Istanbul Konvention ist ein Meilenstein im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen. Sie verpflichtet uns, Frauen vor allen Formen der Gewalt zu schützen.

Auf der **AGAS Sitzung am 19.11.2018** berichtete die Gleichstellungsbeauftragte unter Top 5 über die Istanbul Konvention - ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, dass die Bundesregierung am 12.10.2017 ratifiziert hat.

Es ruft jede und jeden einzelnen in der Gesellschaft auf, seine/ihre Einstellung zum Thema „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ zu überdenken und strebt damit einen Bewusstseinswandel der Gesellschaft an.

Zentrales Ziel ist die Selbstverpflichtungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote.

Jede Frau in einer Notsituation muss schnelle Hilfe und Unterstützung bekommen. Bund, Länder und Kommunen sind hier gemeinsam in der Verantwortung.

Das Land Niedersachsen kann die bedarfsgerechte Umsetzung der Istanbul Konvention nur in Ansätzen in Angriff nehmen und Lösungsansätze entwickeln und umsetzen, aber nicht für jede Kommune im Detail, **dazu braucht es zusätzlich kommunalpolitisches Engagement, gute und ausreichende Schutz -und Betreuungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen vorzuhalten.**

In der Sitzung vom **AGAS am 19.11.2018** wurde dazu eine Beschlussvorlage bezüglich entsprechender Maßnahmen für den Landkreis Peine von den KTA`s gewünscht.

Die Gleichstellungsbeauftragte machte deutlich, dass es dazu mehrere Gespräche mit den Beratungs- und Schutzeinrichtungen Frauenhaus, BISS Beratungsstelle und Heckenrose geben wird.



Die Analyse gemeinsam mit dem Frauenhaus hat ergeben, dass der Unterstützungsbedarf der meisten Frauen und Kinder in den letzten Jahren weit über die Überwindung und Verarbeitung der erlebten Gewalt hinausgeht. Neben der erlebten Gewalt haben Frauen häufig weitere Problemlagen wie Erlebnisse von Flucht und Vertreibung, unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprach- und Rechtskenntnisse, Überschuldung und mehr.

Der Kreistag hat daraufhin bereits Ende 2019 einige politische Entscheidungen im Rahmen der Istanbul Konvention getroffen. So konnte das Frauenhaus eine 24-Stunden-Betreuung auf Honorarbasis einrichten und somit die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen entlasten. Seit Mitte März 2020 ist der 24-Stunden-Bereitschaftsdienst für von Gewalt betroffene Frauen eingerichtet. **Darüber hinaus wurde die Anmietung einer Dreizimmerwohnung für weitere von Gewalt betroffene Frauen als Übergangswohnung möglich.**

Im Rahmen der Corona Krise wurden zusätzliche Mittel für 2020 eingesetzt, um z. B. für einen begrenzten Zeitraum mehr Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen anmieten zu können oder auch für Personalkosten. Es wurden zusätzlich befristet auf 2 Monate Sozialpädagoginnen zur Unterstützung für die Arbeit im Frauenhaus freigestellt. Diese Unterstützung war sehr hilfreich.

Bundesinvestitionsprogramm “Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ – Frauenhauserweiterung durch Ankauf und Sanierung einer Immobilie

Das Sozialministerium hat für ganz Niedersachsen ein Ampelsystem für freie Plätze in Frauenhäusern eingeführt und festgestellt, dass die Ampel für das Peiner Frauenhaus immer auf „rot“ steht, das Frauenhaus also immer belegt ist. **Deshalb ist das Sozialministerium an den Landkreis Peine herangetreten, um für das Förderprogramm des Bundes zur Finanzierung einer Immobilie zu werben, um weiteren notwendigen Schutzraum für von Gewalt betroffene Frauen im Landkreis Peine zur Verfügung stellen zu können.**

Das Gebäude, in dem das Frauenhaus untergebracht ist, wurde in den 80er Jahren vom Peiner Frauenhausverein e.V. erworben.

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit 235 qm Wohnfläche. Dazu gehören noch ein Nebengebäude, ehemals Garagen mit 82,55 qm, in dem heute ein Kinderraum und Büros untergebracht sind. Der Umbau erfolgte mittels Spendengelder, die der Verein eingeworben hatte.

Auch der Innenhof wurde mit Spendengeldern umgestaltet, ebenso eine installierte Solaranlage. Im Jahr 2019 wurde die Fassade saniert, die Umzäunung erneuert und ein neues Kamerasystem installiert.

Bei der Überlegung zum Erwerb einer weiteren Immobilie für das Frauenhaus (Frauenhauserweiterung) war es dem Frauenhausverein wichtig, dass das Haus oder ein anderes Haus im Vereinsbesitz bleibt, solange der Peiner Frauenhausverein existiert, schon wegen der Möglichkeit über Spendengelder Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Es bestand die Überlegung, sich um die zweite Haushälfte zu bemühen, was den Vorteil gehabt hätte, ein bereits saniertes Gebäude um ein weiteres Gebäude nebenan zu ergänzen. Diese zweite Doppelhaushälfte besteht aus 2 Wohnungen und hätte frühzeitig angemietet werden können, mit Kaufoption für 2023. Das Haus hätte einen Kaufpreis von ca. 320.000 € zuzüglich Grunderwerbssteuer sowie Sanierungskosten.

Das Frauenhaus verfügt über 8 Zimmer:

- 3 Einzelzimmer
- 3 Zimmer für ca. 3 Personen (1 Frau und 2 Kinder).
- 2 große Zimmer für bis zu 5 Personen (1 Frau mit mehreren Kindern)
- Insgesamt stehen 19 Betten zur Verfügung.
- Weiter gibt es 3 Bäder, 2 Küchen, aber nur 1 Wohnzimmer.

Das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundes fördert investive **bauliche Maßnahmen im Rahmen von innovativen Konzepten einschließlich Sanierungen sowie den Erwerb geeigneter Immobilien.** Die Förderung lag bei bis zu 90 %, also wäre eine 10 %ige Eigenbeteiligung geblieben. Die Immobilie ginge nach 15 Jahren in den Besitz des Käufers, **Peiner Frauenhausverein**, über.

Mit dem Beschluss vom 07.10.2020 hat der Kreisausschuss sich dafür ausgesprochen, dass der Frauenhausverein e. V. im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms “Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Förderantrag zur Erweiterung der Räumlichkeiten des Peiner Frauenhauses stellt. Dafür hat der Kreistag 50.000 € als Komplementärmittel in Aussicht gestellt.

Mit dieser finanziellen Rückendeckung und der Option, das entsprechende Nebengebäude erwerben zu können, hat das **Frauenhaus ein innovatives Konzept erarbeitet und eine Förderanfrage bei Land und Bund am 16.02.2021 gestellt.**

Das Land Niedersachsen hat die Förderanfrage des Peiner Frauenhauses positiv bewertet. Diese Bewertung wurde an den Bund weitergeleitet.

Als nächstes sollte ein Vorort-Termin von der Bundesservicestelle organisiert werden, um die Festlegung zentraler Punkte zu besprechen, als Vorbereitung für die Antragstellung beim Bund.

Grundvoraussetzung für den Förderantrag war ein Verkehrswertgutachten des zu erwerbenden Gebäudes sowie ein baufachliches Gutachten.

Dazu brauchte es eine Beschreibung des Modellprojekts, eine Beschreibung des Bauvorhabens **(mit vorheriger baufachlicher Beratung)** sowie eine **Kostenberechnung und Finanzierung.**

Die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens der zu erwerbenden Immobilie und eines baufachlichen Gutachtens war für die Antragstellung **notwendig, aber nicht Teil der Projektförderung und erst nach Genehmigung des Antrages förderfähig. Nur bei Antragsgenehmigung sollten diese Kosten erstattet werden.**



Auch hierfür hätte die Politik finanzielle Mittel von 18.000 € zur Verfügung stellen müssen.

Im **AGAS** hatte die Gleichstellungsbeauftragte es deutlich gemacht und in der Verwaltungsführungsrunde wurde festgelegt, dass das Frauenhaus baufachlich beraten und begleitet werden muss und werden sollte. Dies ist mit einer **Gebäudebegehung Ende 2020** eingeleitet worden, später aber wegen Personalmangel und Corona nicht mehr weiter begleitet worden. Lediglich baufachliche Anfragen wurden in der Verwaltungsführungsrunde beantwortet.

Das Frauenhaus bzw. der Frauenhausverein hat daraufhin beschlossen, doch keinen Förderantrag zu stellen. Ihnen war immer wichtig, einen **Runden Tisch mit baufachlicher Begleitung durch die Landkreisverwaltung an ihrer Seite zu haben**. Dies hat ihnen auch ein Notar geraten und die Bundesservicestelle hat es mir bestätigt – ohne Unterstützung der Verwaltung im baufachlichen Bereich geht es nicht.

So konnten wir zwar mit Hilfe der Kreispolitik eine Antragsmöglichkeit schaffen, um damit die Belegsituation im Frauenhaus zu verbessern, aber die Hürden waren zu hoch.

Zwischenzeitlich wurde die **Richtlinie zur Förderung von Frauenhäusern in Niedersachsen überarbeitet** und es gab viel Protest gegen die geplanten Änderungen, die für einige Frauenhäuser Finanzierungsdefizite nach sich ziehen.

Insgesamt muss der Landkreis Peine aber bei der Umsetzung der Istanbul Konvention noch einige weitere Schritte gehen.

2. Veranstaltungen für Frauen (intern und extern)

2.1. Frauenneujahrsempfang

2004 wurde der erste Frauenneujahrsempfang der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Peine veranstaltet. Ausgangspunkt waren die vielen offiziellen Empfänge wie der Neujahrsempfang der Stadt Peine und anderer Organisationen, zu denen überwiegend Männer eingeladen werden, meistens Männer in wichtigen gesellschaftlich relevanten Funktionen. Ziel dieses Frauenempfanges ist es, viele verschiedene Frauen anzusprechen und ihnen eine Veranstaltung in ähnlicher Veranstaltungsform anzubieten.

Zum Frauen(neujahrs)empfang werden nur Frauen geladen, Frauen in wichtigen gesellschaftlich relevanten Funktionen, aber auch Bürgerinnen. Dieser Empfang soll einen besonderen Rahmen bieten und interessante frauenpolitische Themen transportieren durch fachkompetente Referentinnen oder Filmbeiträge und abgerundet werden mit frauenkulturellen Highlights.

Der Frauenempfang ist fester Bestandteil in vielen Terminkalendern von Frauen geworden und eine gute Möglichkeit, frauenrelevante Themen breit zu streuen.

Themen waren:

2019 „Sexismus—immer noch ein Thema?!“

In unserer medienfreudigen Gesellschaft werden wir von Nacktheit und Sexiness überflutet. Täglich konsumieren wir althergebrachte Rollenbilder in Fernsehen, Social Media und Werbung. Wir sehen Frauenkörper als pure Dekoration, um Produkte zu verkaufen, die mit diesen in keinem Zusammenhang stehen.

Sexismus wird als ständiger Begleiter hingenommen und verharmlost.

Seit einiger Zeit diskutiert das Land lautstark über Grenzen des Geschmacks und verbale sexuelle Übergriffe. Sexismus, sexualisierte Gewalt und Übergriffe waren und sind Alltag in Deutschland. Es geht bei der herrschenden Debatte nicht um die Frage, ob und wie sich Frauen wehren können, sondern darum, das Ausmaß der Übergriffe wahr- und ernst zu nehmen. Sexuelle Belästigung und Sexismus hat nämlich nichts mit Sex, sondern mit Macht zu tun. Sie dient dazu, ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern deutlich zu machen bzw. dieses Ungleichgewicht darüber herzustellen. Hierzu werden mit Vorsatz Persönlichkeitsgrenzen überschritten.

Die #MeToo-Bewegung hat das Thema aufgegriffen - die Reaktionen darauf waren sehr unterschiedlich — so wurden die sexuellen Übergriffe und Belästigungen zum Teil erneut als „Problemchen oder Überreaktion“ einiger Frauen heruntergespielt.

Es ist also zu konstatieren: **in einer gleichberechtigten Gesellschaft geht es darum, einen respektvollen Umgang zwischen den Geschlechtern zu entwickeln.** Dabei hat diese Debatte geholfen, die längst überfällig war.

Morddrohungen und Beleidigungen, sexistische und rassistische Sprüche über soziale Netzwerke und E-Mails – die digitale Wut entlädt sich auffällig oft gegen Frauen. Sexuell aufgeladene Rhetorik hat bei der Online-Beleidigung weiblicher Abgeordneter zugenommen, mit Drohungen, zu vergewaltigen, und unter Bezug auf die weiblichen Genitalien.



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

Die Peinerin Hannah Springer, Studentin, Klimaaktivistin und Künstlerin war Gast und indirekte Ideengeberin des Themas Sexismus. Sie hat ihren Poetry Slam zum Thema „Sexismus“ live vorgetragen.

Musikalisch hatte die Gleichstellungsbeauftragte **Laura Saleh**, Pop-, Musical-, Rock-, Jazz- und Klassiksängerin; begleitet durch Lennart Jahn am Piano auf dem Programm.

2020 war die Sing- und Songwriterin Christina Lux engagiert, der wir wegen Corona absagen mussten.

2021 war das Thema des Frauenempfangs:

„Frau sein - Mann sein - Traditionelle Rollenbilder im Wandel oder doch nicht?“

Die Coronakrise hat die Themen Arbeit, Familie und Partnerschaft neu in den Fokus gerückt – und damit auch den Wandel der traditionellen Rollenbilder?

Zwei Wiso-Dokumentationen gehen der Frage nach, welche Rolle das Frausein und das Mannsein spielen.

In den beiden jeweils rund 35-minütigen Filmen sprechen Frauen und Männer aus unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Überzeugungen offen über ihr Rollenverständnis. Für die Doku „Frau sein“ steht die Filmemacherin Denise Jakobs und für die Doku „Mann sein“ der Filmemacher Philipp Katzer.

Wie Männer zu sein haben und was Frauen dürfen oder besser lassen sollten, wird schon im Kindesalter vermittelt. Und auch wenn traditionelle Rollenbilder sich im Wandel befinden, sind die Geschlechter immer noch unterschiedlich sozialisiert. Das öffnet Spannungsfelder und birgt beides: Chancen und Unsicherheiten.

Die beiden Dokumentationen, die in etwas gekürzter Form gezeigt wurden, begeben sich auf Spurensuche: Wie sind die Vorstellungen von Mannsein und Frausein entstanden? Wie prägen Rollenbilder das Leben, wo schränken sie ein und erzeugen ein Korsett aus Erwartungshaltungen und Klischees? Denise Jacobs und Philipp Katzer haben für ihre Dokumentationen Menschen mit ganz unterschiedlichen Perspektiven und Biographien getroffen. Die Gespräche geben einen sehr persönlichen und oft überraschenden Einblick in die geschlechtsspezifischen Lebensrealitäten von Männern und Frauen in Deutschland. Familie, Kinder, Karriere, Liebe – über diesen Themen schwebt immer noch die Frage: Wie selbstbestimmt kann Mann oder Frau heute leben?

Womit können Männer sich heutzutage identifizieren, was sind ihre Visionen von Männlichkeit?

Die Erwartungen an Frauen steigen, so scheint es, stetig. Und damit auch der Frust. Denn das Ideal der alles könnenden Frau, die ihren Alltag zwischen Karrierezielen, Familienpflichten und Selbstoptimierung managen soll, ist zu einem bleischweren Schatten geworden. Dabei sehen Frauen sich keineswegs nur als Opfer des anderen Geschlechts. In Erzählungen verbirgt sich die Sehnsucht danach, traditionelle wie auch moderne Erwartungshaltungen zu sprengen, um am Ende ganz bei sich selbst zu sein.



Aber noch ein anderes Thema ist in diesem Kontext wichtig und zwar mit dem Fokus auf Mädchen und junge Frauen.

Da finden wir in der Spielwarenabteilung **rosa/hellblaue Angebote für Mädchen und Jungen und da gibt es die Influencerinnen, die schon 8-jährige Mädchen in ihrem Rollenmuster beeinflussen, um diese zu mehr Konsum zu überreden.**

Influencerinnen sind Selbstvermarkterinnen und Werbefigur in einem. Ohne sie geht heute nichts mehr, jeder Lifestyle-Konzern, ja, jeder Baumarkt arbeitet mit Ihnen zusammen, denn Influencer/innen kurbeln den Umsatz an. Jedes Video, jedes Selfie von ihnen wird von ihrer Community aufgesogen - die Länge des Kleides, der Schnitt, die Farbe, der Preis und natürlich die Marke. Dazu die Ohrringe, das Make-up.

Alles, was Influencerinnen tun, beeinflusst Millionen Mädchen. Tragen sie dieses Shirt im Unterricht, wollen ihre Fans das auch. Preisen sie den veganen Lifestyle an, verweigern die Mädchen künftig Steaks, Milch und Omelette. Und wenn sie sich Kilos vom Leib hungern, machen die Mädchen es ihnen nach.

Es wird viel diskutiert über die Frauenfrage, über #MeToo und Gender Gap bei der Bezahlung und wir denken, da wächst nun eine selbstbewusste Generation von Frauen heran, die wissen, was ihnen zusteht und fordern es lautstark ein - die Hälfte der Macht, die Hälfte der Vorstandsposten und 100 % Selbstbestimmung. Aber wer einen Blick auf die Handys der Mädchen wirft, sieht eine andere Welt, in der es von Stereotypen so wimmelt. Irgendwie stecken wir noch ganz tief in den Rollenklischees und Stereotypen des vorigen Jahrhunderts. Nur hatten wir damals nicht von morgens bis abends mit einer ganzen Zunft professioneller hochbezahlter Influencerinnen zu tun, die auf uns einsäuseln, wie wir zu sein haben (schön, sexy, naiv).

Mädchen wachsen in dem postfeministischen Glauben auf, die Welt stehe ihnen offen. Stoßen sie an Grenzen, glauben sie, es liegt an ihnen. Sie erkennen nicht das Systemische daran.

Zum Abschluss gab es dann ein Konzert mit der **Sing- und Songwriterin Christina Lux** in Begleitung von Oliver George.

2.2. Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag in Kooperation

2019 wurde der Internationalen Frauentag wieder gemeinsam mit den frauenpolitischen Organisationen veranstaltet unter dem Thema: „**Frauenwahlrecht und Frauen in Politischen Parlamenten**“.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine, Silke Tödter, und die Beauftragte für Gleichstellung, Familie der Stadt Peine, Banafsheh Nourkhiz, luden wie von den Frauen gewünscht, zu einer Frauenparty ein und hielten einen Vortrag zum Frauenwahlrecht, seiner Geschichte und zum Anteil von Frauen in politischen Parlamenten. Die Frage, die sich stellt lautet:

Reicht es, dass Frauen wählen dürfen, dass sie motiviert werden sich zur Wahl zu stellen?

Nein, von wirklich gleichberechtigter Teilhabe am politischen Leben sind Frauen immer noch meilenweit entfernt.

Zwar sind mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten weiblich. Doch die Hälfte der Sitze in Parlamenten, politischen Gremien und Ämtern haben Frauen bei weitem nicht. Ganz abgesehen von ihrem Anteil an Abgeordneten im Bundestag oder Landtag muss man in manchen Stadt-, Samtgemeinde oder Gemeinderäten der Region Braunschweig Politikerinnen mit der Lupe suchen.

Im Niedersächsischen Landtag sitzen 2019 heute noch weniger Frauen als in der vorangegangenen Legislaturperiode.

Der Frauenanteil im Leineschloss in Hannover sinkt von rund 31 auf knapp **28 %**. Der Frauenanteil im Landtag sei so gering wie zuletzt vor 20 Jahren, teilte der Landesfrauenrat mit. „Von einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der Politik sind wir weit entfernt“, bemängeln die damalige Vorsitzende Cornelia Klaus und ihre Nachfolgerin Marion Övermöhle- Mühlbach aus dem Landkreis Peine.

Der Frauenanteil in den Peiner Kommunalparlamenten sieht seit der Kommunalwahl 2016 noch schlechter aus:

Gemeinde	Anzahl	Frauen	Anteil in %
Edemissen	31	1	35,48
Hohenhameln	25	5	20,00
Ilse	39	5	12,82
Lengede	27	6	22,22
Stadt Peine	41	8	19,51
Vechede	33	10	30,30
Wendeburg	27	5	18,52
Landkreis Peine	51	12	23,53
Gesamt	274	62	22,63



Wer nach Gründen sucht, findet viele Hinweise auf die geringere Präsenz von Frauen: sie sind weniger in Parteien vertreten als Männer, die formalen Strukturen und männlich geprägte Politik-Kultur schrecken Frauen ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf lässt kaum noch Zeit für politische Ämter.

„Aber, Politik ist eine viel zu ernste Sache, als dass man sie allein den Männern überlassen könnte“!!

Denn ein zu geringer Frauenanteil beeinflusst die politischen Entscheidungen und die Gesellschaft negativ: Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigten Entscheidungen und Gesetze.

Es braucht mehr Frauen in die Politik/ in die Parlamente

Dazu ein Zitat von Elisabeth Selbert, Juristin 1896-1986

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

Im Jahr 2020 haben die Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine und die Beauftragte für Gleichstellung, Familie und Integration die 8.März - Veranstaltung in Kooperation mit der IGS Peine durchgeführt.

Die Schulleiterin der IGS Peine, Frau Pleye, fragte uns, ob wir das Theaterstück des Prüfungskurses für Darstellendes Spiel des 12. Jahrgangs der IGS Peine „Weibsbilder“ unterstützen könnten. Sofort hatte ich die Idee, dieses besondere Theaterstück im Rahmen unserer Veranstaltung zum Internationalen Frauentages 2020 aufführen zu lassen.

So konnten die Schauspielerinnen des Prüfungskurses „Darstellendes Spiel“ einmal auf der großen Bühne spielen und die Veranstaltung zum 8. März 2020 hatte ein ganz besonderes kulturelles Programm.

In der Erarbeitung haben die Schülerinnen sich den ausgewählten 8 Frauen durch tänzerische Methoden angenähert, ihre Handlungen biographisch hinterfragt und ihre Auseinandersetzung mit dem Verständnis von Weiblichkeit ein Sprachrohr gegeben.

Unter der Leitung von Nadine Wohlfahrt, Lehrerin für Darstellendes Spiel, ist es gelungen, ein reflektiertes Statement zu setzen.

Das Stück „Weibsbilder“ handelt von 8 Frauen aus bekannten Dramen und ihre Frauenrolle in der heutigen Zeit.

Das Hinterfragen der weiblichen Rollenbilder ist inhaltlich so vielfältig, dass Man/frau nicht umhinkommt die eigenen Haltungen zum Verständnis von Weiblichkeit zu überprüfen.

Nach dem Theaterstück gab es von Seiten des Publikums noch sehr viel Interesse, mit den Schülerinnen ins Gespräch zu kommen.

Im Jahr 2021 haben die Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine und die Beauftragte für Gleichstellung, Familie und Integration die 8.März - Veranstaltung wegen Corona absagen müssen. Sie haben einen kritischen Presseartikel zur besonderen Betroffenheit von Frauen während der Corona Krise veröffentlicht:



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

Gemeinsame Pressemitteilung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises und der Stadt Peine zum Internationalen Frauentag am 08. März 2021

Der internationale Frauentag im Rahmen von Corona – Silke Tödter und Banafsheh Nourkhiz sagen gemeinsame Veranstaltung im Forum ab

Corona hat das Leben in Deutschland und weltweit grundlegend verändert. Es wird deutlich, dass Frauen wesentlich stärker von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind.

Alle gleichstellungspolitischen Schieflagen, auf die besonders auch die Gleichstellungsbeauftragten immer wieder hingewiesen haben, verschärfen sich jetzt.

Frauen tragen aktuell immer noch die Lasten in der Corona-Krise. Sie arbeiten in den schlecht bezahlten Frauenberufen wie Krankenpflege, Altenpflege, sitzen in den Supermärkten an den Kassen und sie betreuen zuhause im Homeoffice ihre Kinder. Wir sprechen hier von den systemrelevanten Berufen, zu denen auch Mitarbeiterinnen in den Küchen, den Wäschereien, in der Verwaltung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie den Rettungsdiensten gehören.

Dass fast ausnehmend Mütter ihre Kinder zuhause betreuen, weil Kitas und Schulen teilweise noch immer oder schon wieder geschlossen sind, führt auch dazu, dass Frauen sich für längere Zeit aus der Erwerbsarbeit zurückziehen. Dies verfestigt die traditionelle familiäre Arbeitsteilung mit ihren geschlechtertypischen Rollenbildern.

Besonders für die **Care-Arbeit oder Sorge-Arbeit** wird ein Backlash in traditionelle Rollenaufteilungen beobachtet. Eine aktuelle Studie der Hans- Böckler- Stiftung belegt, dass diese Tätigkeiten auch in der Corona Krise in der überwiegenden Mehrheit von Frauen geleistet werden, unter erheblichen, nicht nur finanziellen Einbußen. Sorgearbeit übernehmen wesentlich mehr Frauen als Männer. Bei Haushalten mit kleinem bis mittlerem Einkommen ist dies noch stärker zu beobachten. Besonders bei Müttern hat die Arbeitszufriedenheit abgenommen, was daran liegt, dass sie oft die Hauptlast der Kinderbetreuung und des Homeschooling tragen müssen und dafür ihre Arbeitszeiten im Beruf reduzieren müssen.

Die **typischen Frauenberufe** sind in der Regel kaum sichtbar, wenig prestigeträchtig und meist unterbezahlt, aber in der Corona Krise gehören sie zu den systemrelevanten Berufen. Gleichzeitig sind sie elementar wichtig, bieten aber keine Chance auf Homeoffice. Dazu kommt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko in der täglichen Arbeit, beispielsweise als Pflegekraft, als Kassiererinnen oder als Erzieherinnen. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegt der Frauenanteil bei den Beschäftigten in den Krankenhäusern bei 76%, im Einzelhandel mit Nahrungsmitteln bei rund 73% und in den Kindertagesstätten sogar bei knapp 93%. Die meisten Minijobs und Teilzeitbeschäftigungen entfallen auf Frauen (Regelungen des Kurzarbeitergeldes gelten nicht für Minijobberinnen).

Ein weiteres wichtiges Thema auch in der Corona-Krise ist **„Gewalt gegen Frauen im Geschlechterverhältnis“**. Die eigenen vier Wände sind für viele Frauen der gefährlichste Ort im Leben. Durch die Corona-Krise und die Einschränkungen im öffentlichen Leben haben sich Konflikte und Fälle von partnerschaftlicher Gewalt verschärft. Aufgrund von Überlastung, Ängsten und räumlicher Enge nehmen Gewalttätigkeit, partnerschaftliche und innerfamiliäre Konflikte und damit auch häusliche Gewalt zu.

Gerade deshalb ist es besonders wichtig, dass gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern schnell, unbürokratisch und zuverlässig Schutz und Beratung bekommen. Frauen, die zu Hause Gewalt erfahren, brauchen Rettungsanker wie das *Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen* oder einen sicheren Zufluchtsort. Deshalb hat die Gleichstellungbeauftragte des Landkreises Peine in der ersten Phase der Corona Krise mit zwei niedersächsischen bzw. bundesweiten Kampagnen („Hast Du auch gehört?“ und „Stärker als Gewalt“) gegen häusliche Gewalt gemeinsam mit dem Peiner Frauenhaus versucht, zusätzlich Unterstützung zu leisten.

Mit Hilfe der Kreistagspolitik konnte das Peiner Frauenhaus befristet unbürokratisch über mehr Finanzmittel verfügen und langfristig ihre UnterbringungsKapazitäten erweitern.



Die Versorgungslage bei Schwangerschaft und Geburt hatte sich schon vor der Corona Krise wegen Mangels an Hebammen und gynäkologischer Versorgung verschlechtert. Die Corona Krise hat gravierende Auswirkungen: Es finden keine Geburtsvorbereitungskurse statt und auch die Nachsorge durch Hebammen wird aufgrund der Ansteckungsgefahr nur eingeschränkt angeboten. Zudem haben die Kliniken die Begleitung während der Geburt stark eingeschränkt.

Die geschilderten Auswirkungen der Corona Krise auf Frauen bewirken auch, dass sie sich in der jetzigen Lage noch weniger politisch einbringen können. Das ist umso problematischer, weil ihre Interessen und ihre Sichtweisen in der derzeitigen Dynamik der politischen Entscheidungen damit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

„Alles, was wir als Gleichstellungsbeauftragte seit Jahren fordern, erscheint unter den Bedingungen der Corona – Pandemie wie unter einem Brennglas. Es ist also ein guter Zeitpunkt für Politik und Arbeitgeber, die gleichstellungspolitischen Schieflagen ernst zu nehmen und bei der Umsetzung der Forderungen ein engagiertes, sachbezogenes, mutiges und zeitnahes Handeln zu zeigen“, finden *Banafsheh Nourkhiz und Silke Tödter*.

Darüber hinaus braucht es unbedingt zeitnah nachhaltige Entscheidungen wie:

- Die finanzielle Aufwertung der Berufe in Pflege, Gesundheitswesen, Erziehung und Einzelhandel sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Die Abschaffung der Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte
- Steuer-, Sozial- und Familienleistungen so abzustimmen, dass sie zu einer finanziellen Verbesserung für Frauen, insbesondere Alleinerziehende führen
- Rahmenbedingungen und Arbeitszeiten schaffen, dass Väter und Mütter sich die Care-Arbeit gerecht teilen können
- Bundesweit einheitlich rechtliche Rahmenbedingungen und die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung mit Gewaltschutzeinrichtungen (Frauenhäuser) und Beratungsstellen sowie umfassende präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Gewalt gegen (Frauen Istanbul Konvention)
- Paritätische Besetzung von Gremien, damit die Anliegen von Frauen vertreten werden können

In der Stadtverwaltung und der Landkreisverwaltung sind Frauen als berufstätige Mütter ebenso betroffen wie als Erzieherinnen und Raumpflegerinnen. Hier stehen sich die Bedürfnisse manchmal auch entgegen - Eltern brauchen verlässliche Kinderbetreuung und Erzieherinnen müssen vor Ansteckung geschützt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Peine hat sich gemeinsam mit dem Personalamt noch einmal verstärkt für das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie eingesetzt, besonders im Hinblick auf Telearbeit und Homeoffice.

Noch ist nicht absehbar, wie unsere Welt nach der Corona-Krise aussehen wird.

Müssen wir damit rechnen, dass gleichstellungspolitische Ziele zurückgestellt und Errungenschaften in Frage gestellt werden - oder führt die Situation zu einem Aufschwung zum Beispiel bei der schon lange geforderten Aufwertung von Frauenberufen?

„Umso wichtiger ist es gerade heute, mithilfe des Internationalen Frauentages weiterhin Solidarität für gleiche und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen einzufordern.

In diesem Sinne lassen Sie uns vernetzt und zuversichtlich bleiben, damit wir auch in diesem Jahr Positives bewegen können,“ wünschen sich *Silke Tödter und Banafsheh Nourkhiz* und hoffen, dass es im nächsten Jahr wieder eine gemeinsame Veranstaltung zum internationalen Frauentag mit ihren Kooperationspartnerinnen, den Grünen Frauen, den DGB Frauen Peine, der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen und der CDU Frauen Union geben wird.

2.3. Frauenstammtisch (Intern)

Seit 1995 bietet die Gleichstellungsbeauftragte einen „Frauenstammtisch“ für weibliche Führungskräfte der Kreisverwaltung an. Entstanden ist dieses Angebot auf Wunsch einiger weiblicher Führungskräfte.

Die Treffen finden alle 3 Monate statt. Inhaltlich geht es um Frauennetzwerkarbeit, kollegiale Beratung, Informationsaustausch und die Abstimmung über ein Fortbildungsangebot für die weiblichen Führungskräfte in der Landkreisverwaltung Peine, das von der Gleichstellungsbeauftragten organisiert wird.

Ab 2019 wurden neue weibliche Führungskräfte aufgenommen und gemeinsame Arbeitstreffen sowie eine Fortbildung zum Thema „Mikropolitik“ durchgeführt.

2021 fanden wegen Corona keine Arbeitstreffen oder Fortbildungen statt.

3. Bildungs- und Kulturarbeit für Frauen

3.1 FrauenORT Peine

FrauenORTE *Niedersachsen*

-Kluge Frauen - Mutige Frauen - Unvergessene Frauen-

FrauenORT Peine – Hertha Peters, erste Landrätin in Niedersachsen

FrauenORTE *Niedersachsen* ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V., die Leben und Wirken bedeutender historischer Frauenpersönlichkeiten lebendig werden lässt und in der breiten Öffentlichkeit bekannter macht. Die Initiative will auch dazu beitragen, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten.

3.1.1 Frauenstammtisch Hertha Peters

Seit 2013 laden die Gewerkschaftsfrauen vom DGB und Verdi in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine und der Kreismuseumsleiterin Ulrika Evers zum Frauenstammtisch Hertha Peters ein.

Für 2019 entschieden sich die Veranstalterinnen Nanni Rietz-Heering und Silke Tödter in Gedenken an ihre langjährige Bündnispartnerin, die **verstorbene Ulrika Evers, Kreismuseumsleiterin eine Veranstaltung zu ihren Ehren anzubieten unter dem Thema: „Weibsbilder“ in Kooperation mit Britta Ahrens**, bekannte Goldschmiedin und Malerin aus Peine. Sie ehrte die verstorbene Museumsleiterin des Landkreis Peine, Frau Dr. Ulrika Evers anhand einer Power Point-Präsentation von über 100 Bildern die Ulrika Evers als "Weibsbild unter Weibsbildern" gemalt und fotografiert darstellte. "Wir hatten immer viel Spaß zusammen" resümierte Britta Ahrens, die ebenso wie Silke Tödter und Nanni Rietz-Heering von der sehr guten Zusammenarbeit mit zahlreichen Ereignissen aus über zwei Jahrzehnten berichtete. Ahrens zeigte dabei viele ihrer Bilder aus ihrer gleichnamigen Ausstellung "Weibsbilder". Dr. Ulrika Evers wurde von den Veranstalterinnen und Gästen für ihren Witz, ihre Klugheit, ihre ausgestellte Kunst und Kultur, ihr herzliches Miteinander und ihren Mut besonders gelobt. Nanni Rietz-Heering erinnerte an die gemeinsame Rosa Luxemburg Ausstellung die wochenlang gut besucht im Museum hing und von DGB Frauen und Silke Tödter mit Veranstaltungen umrahmt wurden.



Zwei Mal wurde damals aufgrund des Andranges der Frauen der Rosa Luxemburg Film von Margarethe von Trotta, der derzeit ja überall wieder im Rahmen von 100 Jahren Novemberrevolution gezeigt wird, im Konferenzraum des Landkreises gezeigt. Silke Tödter wies auf die sehr breite frauenpolitische Themenvielfalt hin, die sie gemeinsam mit ihrer Kollegin Evers in einer Mischung aus Frauenpolitik, Kunst und Kultur abdecken konnte.

Im zweiten Teil des Abends ging es um politische Weibsbilder die vor 100 Jahren Wegbereiterinnen im Kampf um das Frauenwahlrecht waren, vorgestellt werden sollten. Tödter hatte sich Hedwig Dohm und Marie Juchacz ausgesucht, Die Gewerkschafterin Rietz-Heering hatte sich Clara Zetkin, die Initiatorin des Internationalen Frauentages 1911 und Anita Augspurg, Rechtsanwältin und Frauenrechtlerin ausgesucht, die der Niedersächsische Landesfrauenrat mit dem Frauenort Verden ausgezeichnet hat. Die Gleichstellungsbeauftragte Tödter brachte ihre Begeisterung für die wortwitzige und damals radikalste Frauenrechtlerin und bekannte Autorin Hedwig Dohm zum Ausdruck, die mit ihrer feinen Ironie Frauenrechte, besonders das Frauenwahlrecht verteidigte. Zum Abschluss stellte Tödter Marie Juchacz (SPD) vor, die als erste Abgeordnete als erste Frau in der deutschen Geschichte in Deutschland in Weimar vor 100 Jahren am 19.02.1919 in der Nationalversammlung eine Rede hielt.

Die Sozialdemokratin und spätere Gründerin der Arbeiterwohlfahrt sprach, aber schon bei der Anrede „Meine Herren und Damen“! brechen einige der Herren in spöttisches Gelächter aus. „Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als Freie und Gleiche im Parlament zum Volke sprechen darf“, fährt **Juchacz** unbeirrt fort und verkündet, „dass wir deutschen Frauen dieser Regierung nicht etwa im althergebrachten Sinne Dank schuldig sind. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist“.

Juchacz kehrte 1949 aus ihrem Exil in New York nach Deutschland zurück und wurde Ehrenvorsitzende der AWO. Ende Oktober 2017 wurde einer der ersten neuen Intercity-Express-Züge, der ICE 4, nach Marie Juchacz benannt.

Der Hertha Peters Frauenstammtisch diskutierte noch lange angeregt über die damaligen harten Lebensbedingungen und den Mut der Vorkämpferinnen für Frauenrechte als Menschenrecht. Insbesondere die damalige Formulierung „Ganzmensch“ von Hedwig Dohm wurde lange besprochen. Sie war ihrer Zeit weit voraus.

2020 war das Thema des Frauenstammtischs Hertha Peters „**Von der Krankenpflegeschülerin zur Gesundheits- und Krankenpflegerin im Klinikum Peine**“

Die DGB Frauen Peine veranstalteten ihren 8. Hertha Peters Frauenstammtisch wieder in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine, diesmal in der Cafeteria des Klinikums Peine.



Zur Unterstützung des Klinikums im Kampf um das insolvente Klinikum haben die Veranstalterinnen sich für das Thema Ausbildung am Klinikum entschieden, da die neue generalisierte Ausbildung zur Pflegekraft den Wandel in der Pflege ins Blickfeld rückt und alte Ausbildungen ablöst. Zunächst stellte die Gleichstellungsbeauftragte die Verbindung von Hertha Peters und der Pflegefachschule her. Hertha Peters, Peiner Landrätin a. D. stiftete an ihrem 70. Geburtstag im April 1975 nämlich den Hertha Peters Preis für die beste Pflegeschülerin, erstmalig 1976 vergeben an Brigitte Baum (spätere Munk). 1985 erhielt neben Rosel Schwart auch erstmalig ein Krankenpfleger, nämlich Wolfgang Menne diese Auszeichnung.

Im Anschluss folgte eine Präsentation der Pflegefachschulleiterin Friederike Jürgens Hermsdorf, die seit den 80er Jahren im Klinikum Peine arbeitet. Sie erläuterte den Wandel in der Ausbildung in den letzten Jahrzehnten und stellte den seit 2019 gesetzlich neu verankerten Beruf der Pflegefachfrau, des Pflegefachmanns vor. Mit Ausbildungsbeginn 2020 ist der neu gefasste Beruf als generalisierte Ausbildung gestartet, der die 3 Berufe der Pflege vereinbart.

Deshalb werden zukünftig keine Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Kinderkrankenschwestern mehr ausgebildet. Die Betriebsratsvorsitzende des Klinikums Christine Leckelt ergänzte die Ausführungen und die Auszubildende Laura Schmalz präsentierte die Inhalte ihrer 3-jährigen Ausbildung. Sie fand es besonders positiv, dass die AZUBIS in alle pflegerischen Bereiche des Klinikums reinschnuppern können und so nach der Ausbildung besser entscheiden können, in welchen Bereich sie arbeiten möchten. Insgesamt war das für die trotz Corona zahlreichen Teilnehmerinnen ein sehr interessanter informativer Nachmittag.

2021 war der **frauenORT Oldenburg mit Helene Lange Thema, präsentiert von Gabi Beckmann, Kulturwissenschaftlerin** aus der Perspektive von Helene Lange und der frauenORT Peine mit einem Film über Hertha Peters.

Helene Lange, Nationalistin, Demokratin und „Feministin/ Frauenrechtlerin“ mit Fragezeichen verbindet mit Hertha Peters der Kampf für Frauen in die Politik. Helene Lange kämpfte auch für eine bessere Bildung von Mädchen und Frauen und ermöglichte den ersten Frauen in Deutschland das Abitur.

Sie setzte sich für eine geschlechterdemokratische Gesellschaft ein und fand klare Worte für die, die ihr widersprachen. Abschließend gab es eine rege Diskussion unter den teilnehmenden Frauen zur Situation von Politikerinnen der heutigen Parteien im Kommunal- und Bundeswahlkampf.

Fazit: Die kleinen, feinen Veranstaltungen waren immer gut besucht und die Frauen waren immer sehr interessiert.

3.1.2 Frauenstadtrundgänge

Hintergründe

Peine ist seit 01.09.2012 frauen**ORT**. Die Initiative frauen**ORTE** *Niedersachsen* will das Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten in Niedersachsen einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen und fest im gesellschaftlichen Bewusstsein verankern. Die Initiative will dazu beitragen, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten.

Weitere Informationen unter: www.frauenorte-niedersachsen.de

Seit Eröffnung der Hörstation hat es schon einige von der Gleichstellungs- beauftragten begleitete Führungen zu Hertha Peters an der Hörstation gegeben. Auch die Frauenstadtrundgänge, mit den Stadtführerinnen von Peine Marketing entwickelt unter dem Titel: „Peiner Frauen - viel mehr als Kinder, Küche, Kirche“ beziehen nun die Hörstation in ihre Führungen mit ein. Geplant war, die Schauspielerin Stephanie Harrer aus Braunschweig, die für Textaufnahmen von Hertha Peters engagiert wurde, fest für die Frauenstadtrundgänge einmal im Jahr zu buchen.

Immer im August des Jahres gibt es nun eine Einladung zu einer besonderen Frauenstadtführung. Veranstalterinnen sind die Stadtführerinnen der Stadt Peine und die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine.

In der Peiner Geschichte waren Frauen, die etwas zu sagen hatten oder die eine machtvolle Position in Wirtschaft, Politik oder ein Ehrenamt ausfüllten, eher selten. Doch es gab sie durchaus auch hier. Politikerin, Schulleiterin, Stifterin oder Schauspielerin, so vielfältig waren ihre Berufe und Berufungen, so spannend sind ihre Geschichten. Stationen des Frauenstadtrundganges sind u. a: Am Amthof, die Vinzenterinnen; Winkel/Lyzeum: Elisabeth Magunna (Direktorin der höheren Töchterschule); Forum: Anna Meyer Glenk (Schauspielerin); Garten/G:L: Meyer- Stiftung: Anna Magret Jannovicz; Schützenstraße: Änny Härke(Braukunst Peine); Peiner Rathaus: Frieda Mätz(Politikerin).

An der Hörstation im Kreishaus lernen die Teilnehmerinnen dann die **Politikerin und erste Landrätin in Niedersachsen Hertha Peters** kennen, nun tatsächlich auch in Person der Schauspielerin Stefanie Harrer.

Hörstation Hertha Peters als ständiger Bestandteil der Frauenstadtrundgänge, der von der Gleichstellungsbeauftragten organisiert und finanziert wird.



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

Seit dem 22.04.2015 gibt es die Hörstation Hertha Peters, erste Landrätin im Landkreis Peine.

Es gibt ein I-Pad, das bei der Gleichstellungsbeauftragten bei Führungen ausgeliehen werden kann. Damit kann die Power Point über das Leben von Hertha Peters eingesehen werden sowie ihre Biographie und Originaltexte über Audiodateien abgehört werden. Ein QR-Code auf der letzten Leiste der Bildgalerie bietet die Möglichkeit für jede Einzelperson sich dieses über Handy oder I-Pad abzurufen.

Hier können Besucher/innen erfahren, wie Hertha Peters die Kommunalpolitik im Peiner Land mitgestaltete und welche Voraussetzungen sie dafür mitbrachte. Die Präsentation Hertha Peters ist auch über die Homepage der Gleichstellungsbeauftragten über Ausstellungen, Hertha Peters und den QR Code zu finden. Hier können Interessierte die Spuren ihres außergewöhnlichen Lebens verfolgen.

An der Hörstation finden Besucher/innen, das „Rhetorische Florett“ in kleiner Vitrine, die Karikatur Hertha Peters mit Florett, die Fotos und Zeitungsartikel ihrer beruflichen Biographie, auch die unter dem Thema „allein unter Männern“, die privaten Fotos in Form von Frühstücksbretter, die Sie wie ein Fotoalbum umklappen können, die Texttafel befinden sich rechts.

PeineMarketing, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine und Landesfrauenrat Niedersachsen kooperieren bei Stadtführung über Peiner Frauen „Peiner Frauen – viel mehr als Kinder, Küche, Kirche“

2019, wieder ein Stadtrundgang auf den Spuren, die Frauen in Peine hinterlassen haben. Er führte zu den Wirkungsstätten von acht Peiner Frauen, die in Peine etwas zu sagen hatten oder eine machtvolle Position in Wirtschaft, Politik oder ein Ehrenamt ausfüllten.

Ihre Lebensbiografien lernten jetzt 18 Teilnehmerinnen im Rahmen einer besonderen Stadtführung kennen.

In gewohnt charmanter Erzählweise brachten die Stadtführerinnen von Peine Marketing den Teilnehmerinnen das Leben und Wirken u. a. von Frieda Mätz, Änny Härke und Anna Margret Janovic näher.

Höhepunkt der Führung war ein Besuch im Kreishaus bei Hertha Peters, der ersten Landrätin in Niedersachsen.

Nach einer Einführung an der Hörstation zum Leben und Wirken von Hertha Peters, durch die Gleichstellungsbeauftragte Silke Tödter, ging es an die einstige Wirkungsstätte der Politikerin:

Die Besucherinnen wurden im Konferenzraum des Landkreises von Hertha Peters, alias Schauspielerin Stephanie Harrer, persönlich erwartet.



Im Gespräch mit Silke Tödter zeigte sich Hertha Peters als Kommunalpolitikerin von hohem sozialen Engagement und stellte ihr wichtigstes Projekt, das Kreiskrankenhaus Peine, vor. Sie hätte sich wohl auch für ein Krankenhaus in Kommunalen Hand eingesetzt.

Hertha Peters forderte bereits in den 1960er Jahren mit deutlichen Worten mehr frauenpolitische Präsenz:

„Man kann von uns Frauen nicht verlangen, dass wir nur immer die Folgen zu spüren bekommen. Wenn man uns schon Lasten aufbürdet, dann muss man uns auch Mitverantwortung und Mitentscheidung zubilligen.“

Hertha Peters stellte sich als erste Landrätin in Peine und Niedersachsen dieser Mitverantwortung.

Die Besucherinnen zeigten sich begeistert von der Vorstellung in dieser besonderen und politisch anmutenden Atmosphäre des Sitzungsraumes und lobten den Stadtrundgang als „rundum sehr gelungene Veranstaltung“.

2020 mussten wegen Corona 2 Frauenstadtrundgänge abgesagt werden, einmal der einmal jährlich stattfindende Frauenstadtrundgang mit Schauspielerinnen – ihr wurde ein Ausfallhonorar gezahlt und eine Frauenführung, vom Kulturtreff Plantage aus Hannover gebucht.

2021 konnte der Frauenstadtrundgang unter Corona-Hygienerichtlinien stattfinden. Allerdings wurde statt dem Auftritt der Schauspielerinnen als Hertha Peters der vom SGK in Auftrag gegebene und vom Medienkontor Oldenburg realisierte Film über die Landrätin gezeigt. Anja Michaeli ist es gelungen, die historischen Fotos und Dokumente, die sie von der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt bekommen hat gut mit den Interviews zu Hertha Peters und den Berichten zu ihrer Person zu einem spannenden 12minütigen Dokumentarfilm zusammenzustellen. Den zahlreichen Besucherinnen hat es trotz Maskenpflicht sehr gefallen.

3.1.3 Ausstellung „100 Frauen“

Zur Ausstellungseröffnung „100 Frauen und 100 Jahre Frauenwahlrecht“ am 09. Mai 2019, 19.30 Uhr, haben Roland Merten, Lessing-Loge Peine e. V. und die Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Peine, Silke Tödter gemeinsam in die Lessing-Loge Peine e. V., Hindenburgstr. 16, 31224 Peine, eingeladen. Die Begrüßung übernahm Roland Merten für die Lessing-Loge Peine. Silke Tödter, Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Peine, gab eine kurze Einführung zum Frauenwahlrecht und der Ausstellung 100 Frauen.

Die tiefgreifende inhaltliche Einführung übernahm Nicola Stuart und Dr. Edmund Jacoby vom Verlag Jacoby & Stuart.

Die Ausstellung zu 100 Jahre Frauenwahlrecht und das Buch „100 Frauen und 100 Jahre Frauenwahlrecht“ beleuchten beeindruckende Frauen aus dem letzten Jahrhundert, die exemplarisch und repräsentativ ausgewählt wurden und einen großen Beitrag für die Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft geleistet haben: Politikerinnen, Unternehmerinnen und Gewerkschafterinnen, Wissenschaftlerinnen, Sportlerinnen und Künstlerinnen, porträtiert von über 50 engagierten und talentierten Künstlerinnen.



Graphikerinnen und Illustratorinnen waren aufgerufen, ihre ganz persönlichen Heldinnen zu porträtieren. Regina Kehn porträtiert beispielsweise **Margarete Mitscherlich**, Eva Muggenthaler beschäftigte sich mit **Elfriede Jelinek**, Nele Brönnert mit **Herta Müller** und Moni Port mit **Beate Klarsfeld**. Die erläuternden Texte stammen von Nicola Stuart. Die Ausstellungseröffnung haben viele unterschiedliche Gäste interessiert wahrgenommen, auch weil diese Kooperation erstmalig war. Die Führungsebene der Landkreisverwaltung war ebenfalls vertreten.

4. Frauen und Sport

4.1 Frauensporttag 2021

Am 19. September 2021 fand mit einem Jahr Verspätung (wegen Corona) der **8. Frauensporttag im Landkreis Peine** statt. Wieder einmal war neben der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine auch der Landessportbund Bündnispartner. Die zuständige Mitarbeiterin sorgte für strategische und werbetechnische Unterstützung (neues Logo, neue Bildsprache, Werbung über soziale Medien) und machte den 8. Frauensporttag im Landkreis Peine damit zu einem Pilotprojekt mit besonderer finanzieller Förderung.

Rund 120 Frauen kamen aus dem gesamten Landkreis Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim trotz Corona-Hygieneauflagen sehr motiviert zu diesem besonderen Frauensporttag in die Sportanlage des Schulzentrums in Vöhrum. Zusätzlich gab es mehrere Außenstationen: Aquafitness im P3 Schwimmbad, Paddeln auf der Fuhse, Bogenschießen und Leichtathletikangebote auf dem Außengelände der Sportanlage. Es wurden neue und alte Trendsportarten angeboten, die in drei Blöcken am Tag stattfanden, wie z. B. Walking Football, Badminton und Kaha-Fitness. Aufgrund des Hygienekonzepts durften die verschiedenen Sportarten in der Halle nur mit maximal 20 Frauen besetzt sein.

Freude hat es allen gemacht, und einige haben überlegt, ihre neu entdeckte Leidenschaft im Sportverein nachzugehen – also: Ziel erreicht.

5. Fachliche Betreuung des Ausschusses für Frauen, Arbeit und Soziales (AGAS)

Der vor 1992 gegründete Ausschuss für Gleichberechtigung und Frauenfragen wurde im Rahmen des Kreistagsbeschlusses zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im Landkreis Peine mit dem damaligen Sozialausschuss zu einem Ausschuss für Frauen, Arbeit und Soziales zusammengelegt.

Die Gleichstellungsbeauftragte informierte über **Prostitution in Deutschland**, das neue Prostituiertenschutzgesetz und dessen Umsetzung, und sie stellte **Ideen zu einem Aussteigerinnenkonzept** vor. Die Politik forderte daraufhin, ein Konzept zu entwickeln und dessen Finanzierung zu klären. In der Sitzung am 24.09.2018 wurde ein konkretes Konzept von der Gleichstellungsbeauftragten vorgestellt, das u. a. eine Belegwohnung für Aussteigerinnen beinhaltet, die auch für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, genutzt werden kann. **Der Beschlussvorlage, d. h. der Umsetzung des Projekts ab Haushaltsjahr 2019, wurde zugestimmt.**



Gleichstellungsbericht 2019 bis 2021

2021 wurde eine Schutzwohnung für Aussteigerinnen aus der Prostitution angemietet und eingerichtet - eine erste Bewohnerin konnte einziehen.

Ein weiteres Thema war die Neufassung der Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten. Hier wurde die Richtlinie den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. **2019/561**.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Landkreis Peine war ein weiteres wichtiges Thema, das über mehrere Jahre als Thema behandelt wurde.

Am 19.11.2018 hielt die Gleichstellungsbeauftragte einen Bericht zur **Istanbul Konvention - ein Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**. Sie macht deutlich, dass auch für den Landkreis Peine geschaut werden muss, wo wir Verbesserungen auch in der Infrastruktur anstreben müssen. Sie versprach mit den Mitarbeiterinnen von Frauenhaus, BISS-Beratungsstelle und Heckenrose Gespräche darüber zu führen und mit konkreteren Forderungen wieder in den Ausschuss kommen. Allerdings war ihr wichtig, deutlich zu machen, dass beim Thema Gewalt gegen Frauen kaum Erfolge erzielt wurden, denn es wurden zwar Einrichtungen geschaffen, die von Gewalt betroffene Frauen aufnehmen und betreuen, aber das Thema Gewalt gegen Frauen wurde in unserer Gesellschaft nicht wirklich kritisch diskutiert und es wurde auch nicht geschafft, sie zu verhindern. Dazu braucht es präventive Maßnahmen in Kita, Schule und mehr.

Die Umsetzung der Istanbul - Konvention im Landkreis Peine mit benannten Maßnahmen wie **24-Stunden - Erreichbarkeit und Einrichtung einer Dreizimmerübergangswohnung mit pädagogischer Begleitung wurde umgesetzt**, denn die Situation im Frauenhaus hatte sich sehr verändert. Frauen aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen, dadurch Verständigungsprobleme und ein veränderter erweiterter Unterstützungsbedarf betroffener Frauen sowie verlängerter Aufenthalt im Frauenhaus. Die Maßnahmen schaffen nötige Rahmenbedingungen, die allen Frauen in Notsituationen die Chance geben, mindestens eine Anlaufstelle zu finden, an die sie sich wenden können – schnelle und unkomplizierte Hilfe ist hierbei das Wichtigste. **2019/560, 2020/674, 2020/636. 2020/718**

Eine weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention im Landkreis Peine ist gegeben. Dazu hielt die Gleichstellungsbeauftragte einen Vortrag.

Die Istanbul - Konvention hat drei zentrale Aspekte:

- Es geht um Verhütung – also Prävention.
- Es geht um Abbau – also bestehende Gewaltstrukturen zu verändern.

Dazu gehört auch die Versorgung der Betroffenen durch Hilfe-, Schutz- und Beratungseinrichtungen.

- Es geht um Gewalt und häusliche Gewalt – also darum jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen, unabhängig vom Ort oder Verursacher, innerhalb und außerhalb von Familie und Sozialbeziehungen.



Hilfs- und Schutzangebote sind nur ein Teil der umzusetzenden Maßnahmen. Um erfolgreich im Sinne der Istanbul - Konvention zu sein, müssen alle drei Aspekte bedacht und Maßnahmen dazu umgesetzt werden. **2022/064**

Weiter stand der Bericht zum Mentoring - Programm "Frau. Macht. Demokratie" - eine Maßnahme des Niedersächsischen Sozialministeriums zur Erhöhung des Frauenanteils in der Politik auf der Tagesordnung.

Die Gleichstellungsbeauftragte informierte über die Inhalte und die Umsetzung des Mentoring Programms "Frau. Macht. Demokratie" und warb bei der Kreistagspolitik für die Teilnahme am Programm. **2019/447**

Auch der **Bericht zum Gleichstellungsplan des Landkreises Peine 2019-2021** war Thema.

Die Aufstellung des Gleichstellungsplanes ist in den §§ 15 ff NGG geregelt. Information über die Inhalte und die Maßnahmen des Gleichstellungsplans 2019- 2021 wurde von der Verwaltung der Gleichstellungsbeauftragten eingebracht.

2019/446

Der Bericht des Landkreises Peine zur Chancengleichheit nach § 9 Abs. 7 NKomVG Berichtszeitraum 2016 bis 2018 wurde von der Verwaltung und der Gleichstellungsbeauftragten eingebracht und von der Gleichstellungsbeauftragten im AGAS mit einem Resümee " 30 Jahre Gleichstellungsarbeit beim Landkreis Peine" vorgestellt, **2020/670**

Der Erhalt der Grabstelle Hertha Peters als Ehrengrab im Rahmen des FrauenORTes Peine wurde direkt als Antrag in den Kreisausschuss eingebracht und positiv entschieden. **2022/149**

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Aktualisierung der Homepage

Im Jahr 2014 beschloss die Gleichstellungsbeauftragte die Homepage umfassend zu aktualisieren, d. h. den geänderten Themenschwerpunkten ihrer Arbeit anzupassen, die Fotos auszutauschen und den modernen Anforderungen anzupassen (Zugang für Handys und I-Pads) dabei wurde auch die Präsentation zu Hertha Peters (1. Landrätin im Landkreis Peine) Lebensbiographie über QR Code installiert. Neues Motto „Ich arbeite in Netzwerken“. Die Homepage wird ständig aktualisiert.

2021 hat das Gleichstellungsbüro den Hertha Peters Film der SGK und einen Film zu frauenORTEN Niedersachsen der Sozialministerin zu 75 Jahre Niedersachsen mit Hertha Peters installiert.

7. Überregionale Tätigkeiten

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Peine ist als Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbüros Mitglied im **Beirat des Juliane-Bartel-Medienpreises**, der jährlich vom Sozialministerium vergeben wird. Zu dieser Tätigkeit gehört die Auswahl von eingereichten Beiträgen, d. h. ihre Nominierung. Eine mit Schauspieler/innen, Journalist/innen und Moderator/innen besetzte Jury trifft dann die Letztentscheidung. Der Beirat gestaltet auch das Programm der Preisverleihung und die Auswahl der Jurymitglieder.

Der Juliane-Bartel-Preis 2020 wurde wegen Corona verschoben. 2021 fand eine Auswahl von Film, Hörfunk und Internetbeiträgen statt, die dann nach einer 8 stündigen digitalen Beiratssitzung mit ausgewählten Vorschlägen für die Jury endete. Die Preise wurden den Gewinner/innen zugeschickt.

Weiter sitzt die Gleichstellungsbeauftragte im **Beirat Horizonte**, ein organisationsübergreifendes effizientes Führungskräfteentwicklungsprogramm der Polizei Niedersachsen. Hierbei geht es um die Qualifikation von Frauen für das höhere Management. Der Landkreis Peine nimmt als einzige kommunale Behörde außerhalb der Region Hannover an diesem Programm teil. Zwei Dezernenten der Landkreisverwaltung Peine waren Mentoren, später einer von Ihnen noch strategischer Berater. 2020/2021 fanden die Sitzungen ausschließlich digital statt.

Fast jedes Jahr hat der Landkreis auch eine weibliche Nachwuchsführungskraft in dieses Programm geschickt, auch für 2021/2022.

8. Personelle und finanzielle Ausstattung der Gleichstellungsstelle

Eine vollzeitbeschäftigte Gleichstellungsbeauftragte und seit 2018 eine ständige Stellvertreterin mit 15 Stunden und 15 Stunden als Mitarbeiterin arbeiten im Gleichstellungsbüro des Landkreises Peine.

Aufschlüsselung	2019	2020	2021
Personalkosten	155.915	160.300	173.300
Sachkosten:	10.297	16.390	11.120

Teil C:

Resümee der Gleichstellungsbeauftragten und des Landrates

Es gibt nach wie vor gute Gründe, alle Verwaltungsentscheidungen auf ihre Geschlechterperspektive hin zu untersuchen:

- 1. Das Gerechtigkeitsprinzip**
(Frauen und Männer sind gleichberechtigt)
- 2. Die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel**
(alle qualifizierten Arbeitskräfte werden künftig gebraucht)
- 3. Wirtschaftliche Entwicklung und Nutzung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer Potentiale**
(Nordeuropa zeigt: Es gibt einen Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Wohlstand und der Gleichbehandlung der Geschlechter)

Der vorliegende Bericht ist in Erster Linie als Bestandserhebung der Beschäftigtenstruktur zu verstehen, wie auch die Stufenpläne im Rahmen des Niedersächsischen Landesgleichberechtigungsgesetzes. Er enthält zusätzlich Maßnahmen der einzelnen Fachdienste, die auf die gleichberechtigte Stellung von Frauen und Männern abzielen, einmal im Bereich der Personalentwicklung und dann im Bereich der externen Maßnahmen.

Darüber hinaus lässt sich ablesen, in welchen Bereichen eine weitere Sensibilisierung für das Thema Gleichberechtigung von Männern und Frauen erreicht werden konnte und inwieweit die Mitarbeiter/innen die gleichstellungsrelevanten Aspekte ihres Tätigkeitsfeldes erkennen und in ihr praktisches Verwaltungshandeln einbeziehen.

Da der Gleichstellungsbericht in die Zeit der Corona Epidemie fällt und die Fachdienste in diesem Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit der Bewältigung dieser Problematik beschäftigt waren, gibt es kaum explizite Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern – weder in der Personalentwicklung noch im Bereich externer Maßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat einige Maßnahmen durchgeführt, wohl aber z. T. in anderer Form. Auch hat sie Maßnahmen mit anderen Organisationseinheiten und Bündnispartner/innen durchgeführt.

Trotz der Etablierung des Gender Checks in modifizierter Form und umfangreicher externer Schulungen der Kreistagspolitiker/innen in den jeweiligen Fachausschüssen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in politischen Beschlüssen (auf eigenen Wunsch) sowie Gender Schulungen der Heinrich-Böll-Stiftung für Mitarbeiter/innen, die Beschlussvorlagen erstellen, bleibt noch viel zu tun, um das Thema "Gleichberechtigung der Geschlechter" (Männer und Frauen) und damit den Verfassungsauftrag zu erfüllen



Dabei wird in Zukunft besonders wichtig sein, die klare Abgrenzung des Themas „Gleichstellung von Frauen und Männern“ von dem Thema „Queer – unterschiedliche Geschlechtsidentitäten“ zu gewährleisten, denn viele Berichte zum Gleichstellungsbericht hatten als Zielgruppe „viele oder alle Geschlechter, alle Geschlechtsformen, Inklusion oder diverse Personen“ verstanden.

Grundlage des Gleichstellungsberichtes ist eindeutig die Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, geregelt in § 9 Abs. 7 NKomVG. Hierbei geht es um die Umsetzung von Maßnahmen und deren Auswirkungen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern.

Zur Analyse und zur besseren Einschätzung geschlechtsspezifischer Aspekte beziehungsweise zur Ausschöpfung geschlechtsspezifischer Potentiale sind weitere Schulungen der Führungskräfte zu empfehlen. Vorschlag: „Gender Schulungen“ (zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern) werden Bestandteil eines neu zu entwickelten Führungskräfte trainings beim Landkreis Peine.

Das langfristige Ziel des Landkreises Peine sollte es somit weiterhin sein, alle Mitarbeiter/innen und im Besonderen die, die an politischen Konzepten und Maßnahmen mitwirken, in die Lage zu versetzen, die gleichstellungsrelevanten Aspekte ihres Tätigkeitsfeldes zu erkennen und in ihr praktisches Verwaltungshandeln einzubeziehen.

Die Verankerung von genderspezifischen Überprüfungen in einem zentralen Controlling bleibt eine weitere Empfehlung für die Zukunft.



Beschlussvorlage Federführend: Klimaschutzagentur	Vorlagennummer:	2023/056
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	06.06.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Das Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine wird beschlossen. Jeweils zum Jahresende wird im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über Aktivitäten und laufende Arbeiten des abschließenden Jahres berichtet und ein Ausblick ins kommende Jahr gegeben.

Sachdarstellung

„Der Klimawandel gehört derzeit zu den größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor allem durch die massive Nutzung von fossilen Brennstoffen wie Erdöl, Erdgas und Kohle steigt die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre, wodurch sich der natürliche Treibhauseffekt verstärkt und die globale [Durchschnitts-]temperatur steigt. Diese anthropogene, also von Menschen hervorgerufene Erderwärmung hat schwerwiegende, bisher nicht vollständig absehbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, muss der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen [äußerst schnell] deutlich reduziert werden. Das erfordert eine grundlegende Umstellung unserer derzeitigen Lebens- und Wirtschaftsweise, insbesondere der Energieerzeugung und -nutzung, aber auch Veränderungen in den Bereichen Industrieproduktion, Mobilität und Verkehr sowie Ernährung und Landwirtschaft.“ (Christiane Lübke – Universität Duisburg-Essen
Herausgeber: WZB / SOEP)

Konzeptionelle Grundlage der Klimaschutzagentur Landkreis Peine

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden. Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (vom 10. Dezember 2020) fordert eine Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 und eine klimaneutrale Landesverwaltung bis zum Jahr 2040. Vor diesem Hintergrund sind der Masterplan 100 % Klimaschutz des Regionalverbands Braunschweig und das integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Peine 2013 die maßgeblichen Grundlagen für die Klimaschutzagentur des Landkreises Peine. Sie unterstützt die Umsetzung dieser Strategie und nimmt sich besonders solcher Aufgaben an, die konzeptioneller Vorarbeit oder einer Vernetzung verschiedener Akteur:innen bedürfen.

Ziele

Das Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine ist es, den Klimaschutz kontinuierlich voranzutreiben und die Transformation zur Klimaneutralität des Landkreises Peine aktiv zu gestalten. Weiterhin möchte sie dazu beitragen, bereits jetzt die mit den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Risiken durch gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu vermindern.

Klimaschutz, Verringern von Treibhausgasen in der Atmosphäre

Für den Erhalt einer Erdatmosphäre, in der das Leben der Menschen innerhalb einer reichen Biodiversität weiterhin möglich ist, müssen die Treibhausgasemissionen verringert und das Speichern von Kohlenstoff bevorzugt durch Biomasse gefördert werden.

Im Hinblick auf den Klimaschutz liegt der Fokus der Klimaschutzagentur Landkreis Peine aktuell auf den Themengebieten klimafreundliche Energiesysteme und klimafreundliche Mobilität. Energie-Einsparmöglichkeiten, das Umstellen auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien, kommunale Wärmeplanung sowie das Speichern von Energie sind aktuelle Themen im Bereich Energiesysteme. Zukünftige Themen können bidirektionales Laden und die Sektorenkopplung sein. Den individuellen Straßenverkehr durch eine gesteigerte Attraktivität klimafreundlicher Verkehrsmittel zu reduzieren und eine verbesserte Verknüpfung verschiedener Mobilitätsangebote zu erreichen, sind Ziele des Bereichs Mobilität. Ebenso der stetige Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Klimafolgenanpassung, Auswirkungen des Klimawandels abmildern

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte dazu beitragen, die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels durch vorsorgende Maßnahmen soweit wie möglich abzumildern. Die Bedeutung des Klimawandels für das eigene Umfeld, für unseren Landschaftsraum wird von der breiten Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen und diskutiert, sodass ein Bewusstsein für diese Thematik geschaffen werden muss.

Öffentlichkeitsarbeit, informieren, sensibilisieren und motivieren

Ein Teil der Bevölkerung hat die Notwendigkeit des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung erkannt. Jedoch bestehen oft wenig Kenntnisse in Bezug auf das Ausmaß der bei uns zu erwartenden Klimawandelfolgen und über wesentliche Schlüsselmaßnahmen zur Anpassung. Die aktuell dynamischen Entwicklungen, vor allem die Energiewende, stellen Bürger:innen, Kommunen und Unternehmer:innen vor große Herausforderungen. Die Vielzahl von Informationen, neuer Verpflichtungen und technischer Möglichkeiten lassen sich für die Allgemeinheit nicht immer sicher einordnen.

Es ist ein Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, durch Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, über Medienarbeit, Veranstaltungen und Aktionen zielgerichtet und zielgruppengerecht über die Themen Klimafolgenanpassung und Klimaschutz zu informieren und zu sensibilisieren. Dazu gehören auch direkt im Zusammenhang stehende Themen wie Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sollen im Bewusstsein der Öffentlichkeit und in allen relevanten Bereichen verankert sein, sodass jede:r Einzelne befähigt ist, wirksam handeln zu können.

Netzwerk, Verbindungen und Transfer

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind Querschnittsaufgaben und nur gesamtgesellschaftlich zu meistern. Vor Ort, auf Landes- und Bundesebene, aber auch

international betrachtet werden verschiedenste Fortschritte erreicht. Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte die zentrale verbindende Stelle sämtlicher involvierter Akteur:innen sein. Es wird eine enge Vernetzung innerhalb des Landkreises, aber auch in der Region Braunschweig und darüber hinaus angestrebt. Dadurch bringt die Klimaschutzagentur Landkreis Peine Innovationen, Impulse aus Wissenschaft und Technik sowie praktische Erfahrungen Dritter in den Landkreis ein und kann aktiv sowie umfassend informieren, Potentiale aufzeigen und optimale Lösungen für individuelle Herausforderungen entwickeln.

Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen

Die Kommunen können maßgeblich zum Schutz des Klimas beitragen, indem sie vor Ort Rahmenbedingungen schaffen, die es der Bevölkerung ermöglichen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, insbesondere durch das Wahrnehmen ihrer Vorbildfunktion bezüglich der Klimaschutzmaßnahmen in den eigenen Liegenschaften.

Der Landkreis Peine und die kreiseigenen Kommunen haben in einer Kooperationsvereinbarung ihre Absicht erklärt, konkrete Maßnahmen für den Klimaschutz in der Stadt Peine und in den Gemeinden des Landkreises gemeinsam zu entwickeln. Als konzeptionelle Grundlage dient der Masterplan 100 % Klimaschutz des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, soweit er an die kommunale Ebene adressiert ist.

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte in dieser Hinsicht als Dienstleisterin für die kreisangehörigen Kommunen Plattformen für den gemeinsamen Austausch von Informationen zu Möglichkeiten des Klimaschutzes vor Ort und Erfahrungen zu Klimaschutzprojekten bieten. Sie bringt Themen in die Diskussion ein und informiert umfassend. Es ist ein Ziel, die inzwischen in Form des Arbeitskreises Klimaschutz im Landkreis Peine bestehende Zusammenarbeit für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu intensivieren und auszubauen, Synergieeffekte zu nutzen, insbesondere kommunenübergreifend Projekte zu initiieren und dabei spezifische Belange und Bedürfnisse der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen Veranstaltungen wie die Informationstage „Es geht ums Klima“ (7. - 9. Sept. 2023) auch den Kommunen einen Rahmen bieten, in dem sie der Öffentlichkeit ihre Klimaschutzprojekte präsentieren können.

Zielgruppen

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte erste Ansprechpartnerin für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Landkreis Peine sein, mit offenem Ohr für die Bedürfnisse aus den Kommunen, der Bevölkerung, der Politik, den Unternehmen und allen weiteren Akteur:innen für den Klimaschutz des Landkreises und dies generationenübergreifend. Die kreisangehörigen Kommunen sind eine Hauptzielgruppe der Klimaschutzagentur Landkreis Peine. Sie können umfassendere Klimaschutzmaßnahmen anstoßen als es einzelnen Bürger:innen in ihrem Kommunalgebiet möglich wäre, beispielsweise infrastrukturelle Grundlagen für eine nachhaltige erneuerbare Energieversorgung. Die Stadt und die Gemeinden fungieren als Vorbilder und Multiplikatoren. In engem Austausch werden individuelle und insbesondere kommunenübergreifende Maßnahmen für Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung entwickelt.

Projekte und Arbeiten für den Zeitraum 2023 - 2025 sowie Daueraufgaben nach Themenbereichen

a = abgeschlossen, d = Daueraufgabe, g = geplant, l = laufend, o = Start offen

Die folgende Auflistung spiegelt den aktuellen Stand wider. Es ist damit zu rechnen und in Teilen auch schon bekannt, dass innerhalb des betrachteten Zeitraumes Pflichtaufgaben per Gesetz hinzukommen, die Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen betreffen. Da Art und Umfang noch nicht abschließend geklärt sind, kann im Folgenden nicht darauf eingegangen werden.

Energiesysteme

- Kommunale Wärmeplanung, Quartierskonzept und weitere Begleitung in Mehrum (l)
- Weitere Quartierskonzepte (im Gespräch, o)
- Informationstag mit Schwerpunkt Energieversorgung für Bürger:innen, jeweils in den kreiseigenen Kommunen (l)

- Aufzeigen von Photovoltaikoptionen im Siedlungsraum und Aufbereiten des Themas Freiflächen-PV (l)
- Balkonsolaroffensive (g)
- Einführung des Energiemonitors für den LK Peine, einige Gemeinden haben ihn bereits (l)
- Service Erstberatung für Bürger:innen (d)
- Photovoltaikoffensive für Unternehmen (o)
- Mitwirken beim Aufbau eines Energieeffizienznetzwerks (d)
- Initiierung einer Diskussionsrunde zum Status quo in Forschung und Technik mit dem Schwerpunkt Energiesysteme (o)
- Recherche zu Innovationen im Bereich erneuerbarer Energien, Optionen des Energiesparens und Fördermöglichkeiten (d)

Mobilität

- Konzept Carsharing mit Fuhrpark des Landkreises/der kreisangehörigen Kommunen (l)
- Konzept Radreparaturstationen in den Kommunen (a), Umsetzung in einer Gemeinde (l)
- Anschaffung Lastenrad für den Fuhrpark der Verwaltung des Landkreises Peine mit Standort an der Werner-Nordmeyer-Str (a) und Aktionen mit Ausleihe an Kommunen (l)
- Radverkehrswegenetz (g)
- Teilnahme am Runden Tisch E-Mobilität (d)
- Regelmäßiger Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen im Arbeitskreis Klimaschutz zu Mobilitätshemen und Zielen (d)
- Konzept zum Thema E-Bike Ladestationen – SOLAR Meeting Point (g)

Klimafolgenanpassung

- Sondierung des für den Landkreis Peine neuen Themenfeldes und Aufbau als Bereich in der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, Themen sind u.a. Hitzevorsorge, Vorsorge für Starkregen und Extremwetterereignisse, Wasserspeicherung (d)
- Koordination für das Erstellen eines rahmenhaften Klimaanpassungskonzepts für das Gebiet des Landkreises Peine und Koordination eines begleitenden Arbeitskreises Klimafolgenanpassung (o)
- Initiieren eines lokalen Modellprojektes 'Wasser speichern in der Landschaft' (o)
- Aufbereiten des Themas Klimafolgenanpassung im Rahmen der Bauleitplanung (d)
- Flächen- und Gebäudeeigentümer zur Eigenvorsorge aktivieren (d)
- Kampagne zur Vermeidung von Schottergärten und Sensibilisierung/Förderung für klimaangepasste Grünflächengestaltung und -pflege, Dach- und Fassadenbegrünung, Bedeutung alter Bäume für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (g)
- Zukunftsregion (Förderprogramm mit EU-Mitteln für regional bedeutsame Projekte und fachübergreifende Querschnittsprojekte), in Südostniedersachsen mit dem Schwerpunkt 'CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft', hausinterne Koordination und Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen (d)
- Offene Pforte, Führung im kreiseigenem Bereich an der Werner-Nordmeyer-Str. (d)

Themenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit

- Konzept MoveUP, Lastenrad in Verbindung mit PV und Upcycling für Nutzung bei Veranstaltung (d)

- Klimafrühstück (g)
- Erstellen von Corporate Design und Printmaterial wie Flyer oder Newsletter zur Darstellung der Klimaschutzagentur(l)
- Pflege und Aufbau der Webseite in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises Peine (d)
- Newsletter und Jahresbrief (d)
- Fotowettbewerb (g)
- KlimaPodcast (g)
- PR-Arbeit: Erstellen von Presseinformationen sowie -mitteilungen, Bearbeiten von Anfragen zur Weiterleitung an die Pressestelle des Landkreises Peine (d)
- Aufbau Nachhaltigkeits-Netzwerk (g)
- Ausrichtung der Informationstage „Es geht ums Klima“ 2023 (l)
- Angebot von Vorträgen zu ausgewählten Thematiken für Bürger:innen (g)

Übergeordnetes

- Strategische und konzeptionelle Steuerung sowie Koordination der Klimaschutzagentur Landkreis Peine (l)
- Fachliches Unterstützen, Recherche und Bereitstellen von Daten zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung unter anderem für die eigene Verwaltung, die Kommunen (d)
- Netzwerken, Zusammenführen und Aufbereiten von Informationen in allen relevanten Bereichen (d)
- Verwaltungsaufgaben wie Beantwortung von Fragen aus der Politik, Teilnahme an dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (AUV) und dem Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (ABL) (d)
- Koordination von Arbeitskreisen (l)
- Ein Klimacheck für die Verwaltung des Landkreises wird erstellt (l)

Jahresbericht

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine wird jeweils zum Jahresende im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über Aktivitäten und laufende Arbeiten des Jahres berichten und ein Ausblick in das kommende Jahr geben.

Öffentliche Veranstaltungen in 2023

- Tag des niedersächsischen Heimatbundes am 13. Mai 2023
- Vortrag zu Balkonkraftwerken über die KVHS am 10. Mai 2023
- Stadtradeln mit der Klimaschutzagentur Landkreis Peine: Orte der Energieerzeugung am 23. Mai 2023
- BRAWO Mobility-Summer am 15. und 16. Juli 2023
- Offene Pforte am 23. Juli 2023, 14:00 - 15:30 Uhr in der Werner-Nordmeyer Straße
- Beratertage in Ilsede im Jahr 2023 (ab 3. Quartal, Termin offen)
- Informationstage „Es geht ums Klima“ am 07. - 09. September 2023
- Arbeitskreis Klimaschutz Landkreis Peine der kreisangehörigen Kommunen und der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, vierteljährig, nächster Termin 13. Juni 2023

Perspektive

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte anerkannte Ansprechpartnerin für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im und für den Landkreis Peine sein, für die kreisangehörigen Kommunen, Bürger:innen und Unternehmer:innen und alle Akteur:innen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Sie bringt als etablierte Veranstalterin Themen aktiv in die gesellschaftliche Diskussion ein. Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine strebt an, selbstverständlicher Teil der Kreisverwaltung zu sein, ein Fachdienst, denn Klimaschutz ist keine freiwillige Aufgabe, sondern inzwischen rechtlicher Auftrag. Sie nimmt sich insbesondere solcher Aufgaben an, die konzeptionelle Vorarbeit oder einer Vernetzung

verschiedener Akteur:innen bedürfen. Das Aufgabenspektrum umfasst perspektivisch Energiesysteme, Mobilität, Klimafolgenanpassung, Ressourcenwirtschaft und Klimaschutz in der Landwirtschaft sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit. Eine Beratung zu Förderprogrammen soll fester Bestandteil sein. Die relevanten Zielgruppen werden mittelfristig weitgehend erschlossen sein. Die Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen führt zu einer langfristig engen Zusammenarbeit für den Klimaschutz. Diese wird von allen Beteiligten als Bereicherung empfunden und als zielführend eingeschätzt werden.

Ziele / Wirkungen:

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine informiert über das Arbeitsprogramm für die Jahre 2023 bis in das Jahr 2025 sowie über Termine zu öffentlichen Veranstaltungen im Jahr 2023. Das Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine ist es, den Klimaschutz kontinuierlich voranzutreiben und die Transformation zur Klimaneutralität des Landkreises Peine aktiv zu gestalten. Weiterhin möchte sie dazu beitragen, bereits jetzt die mit den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Risiken durch gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu vermindern. Prävention, Nachhaltigkeit, Bildung sowie Klima- und Umweltschutz sind natürlicherweise relevante Themen der Klimaschutzagentur Landkreis Peine.

Ressourceneinsatz:

Die in dieser Vorlage beschriebenen Aufgaben können mit dem derzeitigen Personal abgedeckt werden. Die im Punkt „Projekte und Arbeiten“ aufgeführten, zu erwartenden zukünftigen Pflichtaufgaben bedeuteten einen erhöhten Kosten- und vermutlich Personalaufwand. Drei der fünf Stellen der Klimaschutzagentur sind derzeit zeitlich befristet.

Schlussfolgerung:

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2023 bis in das Jahr 2025 vorstellen und beschließen lassen sowie eine perspektivische Entwicklung skizzieren. Jahresberichte sind zukünftig vorgesehen. Durch diese regelmäßige und transparente Information wird sichergestellt, dass Anregungen und Wünsche seitens der Politik Eingang in das Arbeitsprogramm finden können.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Bauordnung, Raumordnung	Vorlagennummer:	2023/057
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	13.06.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	ca. 144.800 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Bauaufsichtliches Einschreiten gegen Schottergärten im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Eingreifkonzeptes „Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine“ beauftragt. Um allerdings ein verstärktes Einschreiten gegen Schottergärten zu gewährleisten, wird für den nächsten Stellenplan die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen für den Fachdienst „Bauordnung, Raumordnung“ (voraussichtliche Eingruppierung Besoldungsgruppe A 10 NBesG bzw. Entgeltgruppe 9 a TVöD) zugesichert. Der sofortigen Besetzung wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit den Beschlüssen vom 26.04.2022 im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften sowie am 25.05.2022 im Kreisausschuss wurde die Verwaltung beauftragt, ein ordnungsbehördliches Konzept zum Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine zu erstellen.

Die Erstellung des Konzeptes ist mittlerweile abgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein einzelnes Verfahren gegen Schottergärten neben personellen Ressourcen gleichermaßen viele Zeitanteile und Kapazitäten fordert.

Insbesondere die Dauer sowie der Umfang nachrangiger Verwaltungsverfahren wird oftmals erheblich unterschätzt.

Ohne zusätzliche Personalressourcen kann ein verstärktes Einschreiten gegen Schottergärten nicht gewährleistet werden. Infolgedessen würde die Bauaufsichtsbehörde weiterhin einzelfallabhängig gegen Schottergärten mit den vorhandenen Personalressourcen einschreiten. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall aufgrund eingehender Hinweise oder eigener Erkenntnisse der Bauaufsichtsbehörde.

Dem vorliegenden Konzept ist zu entnehmen, dass die Verfolgung von Schottergärten nur intensiviert werden kann, wenn der bestehende Personalkörper um zwei Vollzeitstellen erweitert wird. Diese befassen die sich explizit mit der Bearbeitung und Verfolgung von Schottergärten im Landkreisgebiet. Dazu gehört ebenfalls die Vornahme von Ortsterminen, Festlegung der zu prüfenden Gebiete sowie der Abarbeitung von Hinweisen. Dabei wird der Einsatz durch ausgebildete Verwaltungskräfte vorgeschlagen, welche gemeinsam mit der Bauaufsichtsbehörde die fachliche Einordnung vornehmen und das weitere Verwaltungsverfahren bearbeiten können.

Es handelt sich um den zusätzlichen Einsatz folgender Stellen:

Bezeichnung	Funktion	Eingr.	Anteil
Verwaltung	Schwarzbauverfahren	EG 9a	1,0
Verwaltung	Widerspruchs- / Klage- / Schwarzbauverfahren	A 10	1,0

Ziele / Wirkungen:

Nachhaltigkeit / Klima-/Umwelt-/Naturschutz:

Eine Reduktion ökologisch negativ bewerteter Schottergärten wirkt sich positiv auf den Klima- und den Naturschutz aus, da diese Art der Kiesflächen insbesondere die heimische Tierwelt nicht ausreichend nutzen kann. Die Flächen bieten weder Nahrung noch Unterschlupf, was den Schutz von Tier und Natur ergänzend erschwert. Zudem wird durch das eingebrachte Vlies oder Folie das Versickern von Regenwasser reduziert bzw. sogar verhindert. Bei groß angelegten Schotterflächen lassen sich zudem negative Auswirkungen auf das Kleinklima feststellen, da diese Flächen im Sommer die Wärme speichern und durch Abkühlung die Transpiration von Pflanzen fehlt. Zur Stärkung des Klima- Umwelt- und Naturschutz sind solche Schotterflächen deutlich zu reduzieren.

Ressourceneinsatz:

Um eine konsequente Ahndung von Schottergärten im Landkreis Peine zu ermöglichen, sind weitere Personalkapazitäten erforderlich.

Hierbei handelt es sich um zwei Vollzeitstellen aus dem Verwaltungsbereich in der Entgeltgruppe 9a sowie Besoldungsstufe A 10, die sich neben der Ahndung von Schottergärten ebenfalls mit den nachrangigen, umfangreichen Verwaltungsverfahren befassen.

Sollte eine Verfolgung von Schottergärten intensiviert werden, so müssen weitere Personalkosten von ca. 144.800€ jährlich (*Grundlage KGSt*) berücksichtigt werden.
[Produktnummer: 52101000 (*Bauaufsicht*); Sachkonten 4011000 (*Beamte*) und 4012000 (*Arbeitnehmer*)]

Schlussfolgerung:

Im Ergebnis kann auf Grundlage des bestehenden Konzeptes eine konsequente Verfolgung von Schottergärten nur mit dem Einsatz zusätzlicher Personalressourcen gewährleistet werden.

Anlagen

Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine – Eingreifkonzept (*Stand Mai 2023*)



Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine

Eingreifkonzept

Fachdienst Bauordnung, Raumordnung

Inhalt

Abschnitt 1	2
Grundlagen zu Schottergärten	2
1 Einleitung	3
2 Was ist ein Schottergarten?	3
2.1 Steingärten	4
2.2 Schottergärten	4
4 Handlungsinstrumente	5
4.1 Instrumente der Gemeinden.....	5
4.1.1 Bauplanungsrecht Festsetzungen	5
4.1.2 Bauplanungsrecht Grundflächenzahl	6
4.1.3 Bauplanungsrecht Konkrete Pflanzgebote	6
4.1.1.3 Durchsetzung Pflanzgebote.....	7
4.2 Instrumente der Gemeinden.....	7
4.2.1 Bauordnungsrecht Örtliche Bauvorschriften (ÖBV)	7
4.3 Instrumente der Bauaufsichtsbehörde.....	9
4.3.1 Bauordnungsrecht Nds. Bauordnung	9
4.3.2 § 9 Abs. 2 Nds. Bauordnung (<i>Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze</i>) .	9
4.3.2.1 Auflagen in Baugenehmigungen	10
4.4 Weitere Instrumente.....	10
4.4.1 Förderprogramme zur Flächenentsiegelung	10
4.4.2 Beratungsangebote durch die Verwaltung	11
4.5 Aktuelle Rechtsprechung	11
4.5.1 Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts Niedersachsen.....	11
Abschnitt 2	12
Einschreiten gegen Schottergärten Eingreifkonzept	12
5 Verwaltungsablauf zum Umgang mit Schottergärten	13
5.1. Verwaltungstechnischer Ablauf (schematisch).....	14
6 Maßnahmen gegen Schottergärten	14
6.1. Bisheriger Ansatz	14
6.2.2 Erfahrungswerte im Zuge von behördlichen Verfahren.....	15
6.2.3 Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine	15
7 Schlussfolgerung	16
[Quellen]	18
[Abkürzungen]	20

Abschnitt 1

Grundlagen zu Schottergärten

1 | Einleitung

Negativtrend Schottergarten

Seit einigen Jahren lässt sich in den Gärten vieler Hauseigentümer*innen ein neuer Trend erkennen: Grün – und Freiflächen weichen - teilweise großräumig - angelegten Kies- und Schotterflächen. Die Entscheidung zu einem Schottergarten sind sehr unterschiedlich: die Pflege einer solchen Fläche wird als pflegeleicht angesehen oder man schätzt eine zurückhaltende, moderne Erscheinung der Gartengestaltung. Allerdings werden die Konsequenzen deutlich verkannt oder gar nicht erst bedacht. Das Anlegen einer solchen Fläche ist recht kostenintensiv und bedarf bereits nach weniger Zeit eine erste Pflege. Die Steine verfärben sich durch Moosablagerungen, Blätter verfangen sich in den Zwischenräumen oder Unkraut bricht



Schottergarten [Foto: FD 26 – Landkreis Peine]

durch die Kieszwischenräume. Das unterliegende Flies oder die Folie erschwert bzw. verhindert das Versickern von Regenwasser, hat negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und der Boden leidet. Bei großflächigen Schotterflächen sind sogar negative Effekte auf das Kleinklima feststellbar, weil diese Flächen im Sommer die Wärme speichern und Abkühlung durch die Transpiration von Pflanzen fehlt.

Die Ausgestaltung von nicht überbauten Flächen ist bereits seit einigen Jahren in der Nds. Bauordnung (NBauO) fest verankert. Allerdings stehen Schottergärten erst seit einiger Zeit in einem besonderen Fokus. Folglich müssen sich Landkreise und Städte intensiv mit der Fragestellung auseinandersetzen, wie mit Schottergärten künftig umgegangen werden kann. Hierfür stehen insbesondere sowohl den Gemeinden als auch den Bauaufsichtsbehörden verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Das vorliegende Konzept befasst sich neben der Definition eines Schottergartens ebenfalls mit diesen unterschiedlichen Instrumenten, der aktuellen Rechtslage sowie im zweiten Abschnitt mit den verwaltungsrechtlichen Abläufen.

2 | Was ist ein Schottergarten?

In der Garten- und Außenbereichsgestaltung werden vielfach Steine in jeglicher Form und Größe eingesetzt. Allerdings kann nicht jede Fläche mit Steinelementen sofort mit einem typischen, negativ bewerteten Schottergarten gleichgestellt werden. Viele Arten von Steingärten fördern sogar die Biodiversität und bieten einer Vielzahl an Insekten und Tierarten Unterschlupf. Aus diesem Grund ist es umso mehr erforderlich, dass jeder Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde sorgsam ausgewertet und zwischen Schotter – und Steingärten unterschieden wird.

2.1 Steingärten

Ein fachgerecht angelegter Steingarten nach **alpinem Vorbild** (*Alpinum*) ist einer charakteristischen Berglandschaft nachempfunden. Findlinge, eine große Anzahl an Steinen sowie viele dicht bewachsene, alpine Stauden und Pflanzenarten imitieren die nährstoffarmen und felsigen Gebiete solcher hochgelegenen Regionen. Steingärten sind im Regelfall direkt mit dem Boden verbunden und ohne Flies oder Folie errichtet. Diese natürlichen Lebensräume bieten eine Heimat für eine Vielzahl an Lebewesen wie Insekten, kleinere Reptilien oder Spinnen.

Eine besondere Art der Gartengestaltung bildet der japanische **Zen – Garten**, der sich insbesondere durch Steine, Moos, Bäume und Steine bzw. Felsbrocken auszeichnet.

In Ergänzung dazu sind **Kies – und Splittgärten** oder Beete zu nennen, die mit einem nährstoffarmen Substrat und einer Vielzahl an Pflanzen, insbesondere Stauden, angelegt werden. Teilweise wird auch Bruchsand oder andere Steinarten wie Schieferbruch oder Lavasteine verwendet. Unterschiedliche, locker gesetzte Stauden und Blühpflanzen bieten zahlreichen Tieren einen vielfältigen Lebensraum. Im Gegensatz zu einem Schottergarten ist die Kiesfläche nahezu vollständig bepflanzt und dominiert nicht.



Kies/Splittgarten [Foto: FD 26 – Landkreis Peine]

2.2 Schottergärten



Schottergarten [Foto: FD 26 – Landkreis Peine]

Neben den voran genannten Steingärten zeichnet sich beim Anlegen von Steinflächen ein neuer Trend ab: große Flächen werden mit Kies, Schotter oder ähnlichem Material ausgestreut und in so genannte „Steinwüsten“, den Schottergärten, verwandelt.

Gegen aufsteigendes Unkraut wird oft eine zusätzliche Unterfolie, Vlies oder in einigen Fällen sogar Beton verwendet und der Boden damit vollflächig versiegelt. Der Wunsch nach einem pflegeleichten Garten oder die Vorliebe einer reduzierten Gestaltung stehen an dieser Stelle oft im Vordergrund. Daher prägen diese Anlagen häufig nur einzelne Pflanztröge, Findlinge, Figuren, Statuen oder spärliche gesetzte Einzelpflanzen wie zum Beispiel kleine Bäume, Gräser, Sträucher oder auch Bonsai – Pflanzen. Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur der Bodenflora,

sie beschleunigen auch das Insektensterben und schaden dem Artenreichtum. Aus biologischer Sicht bieten solche Gärten weder Pflanzen noch Insekten ausreichend

Lebensraum, da unter anderem Rückzugsorte und Nahrung fehlen. Feinstaubbelastungen – vor allem in Stadtgebieten – nehmen erheblich zu, da die fehlenden Pflanzen aufkommenden Staub nicht mehr filtern können. Das Aufheizen der ungeschützten Steinflächen im Sommer beschleunigt weiter das Austrocknen verbliebener Pflanzen. Trotz Unterfolie lässt sich Unkraut zwischen den Steinen nicht vermeiden, weshalb oftmals Pestizide eingesetzt werden, die zusätzlich dem Boden und der Tierwelt schaden. In Fällen von Starkregen kann es zudem vorkommen, dass Regenwasser nicht mehr versickern kann.

3 | Schottergärten im Landkreis Peine

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine ist für die sechs Gemeinden Wendeburg, Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede und Vechelde zuständig. Eine konkrete Aussage zu einer Zahl an Schottergärten im Landkreisgebiet ist aufgrund der dynamischen Entwicklung sowie fehlender, personeller Ressourcen für eine genauere Aufstellung erwartungsgemäß nicht möglich. Für eine erste Einordnung wurde daher im Juni 2022 eine Abfrage bei den kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen: in dieser sollte eine Übersicht



Schottergarten [Foto: FD 26 – Landkreis Peine]

aller Neubaugebiete der letzten 10 Jahre (*Jahresende 2012*) sowie im Idealfall eine erste grobe Einschätzung zum prozentualen Anteil möglicher Schottergartenflächen innerhalb der jeweiligen Baugebiete erfolgen. Die Zahl der rechtskräftigen Bebauungspläne liegt mit einem Durchschnittswert von etwa 12 Baugebieten im zweistelligen Bereich. Einzige Ausnahme bildet die Gemeinde Hohenhameln. Insbesondere die Gemeinden Vechelde und Lengede liegen bei etwa 15 Neubaugebieten in ca. 10 Jahren. Eine erste Schätzung möglicher Schottergartenflächen konnte nur von zwei Gemeinden vorgenommen werden: die Gemeinde Lengede geht von einem anteiligen Wert von je ca. 30 % je Neubaugebiet aus. Die Gemeinde Wendeburg nennt Schätzwerte zwischen 5 bis 25 % bei den Neubaugebieten, die bereits fertiggestellt wurden. Überträgt man diese erste grobe Einschätzung vorerst auf die anderen Gemeinden, so kann von einem überschlägigen Wert von ca. 20 % Schottergartenflächen in den jeweiligen Gebieten ausgegangen werden. Teilweise umfassen die Baugebiete je nach Größe bis zu 95 Bauplätze. [Stand: Juni 2022]

4 | Handlungsinstrumente

Nachfolgend werden unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Schottergärten aufgezeigt.

4.1 | Instrumente der Gemeinden

4.1.1 | Bauplanungsrecht | Festsetzungen

Regelungen für: Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch)

Die Gemeinden können in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Zuge ihrer Planungshoheit im Bebauungsplan das Anlegen von Schottergärten über entsprechende

Festsetzungen entsprechend regulieren. Im Baugesetzbuch sind unter § 9 BauGB alle Festsetzungsoptionen aufgeführt. Die Möglichkeiten sind an dieser Stelle vielfältig, da die Gemeinden die jeweilige Festsetzung mit diversen Schutzziele wie Naturschutz, Klimaschutz, Artenschutz oder Hochwasserschutz verbinden können. Hierfür kommen unterschiedliche Festsetzungen in Betracht. Die Gemeinden können sowohl auf die jeweilige Versiegelung der Flächen im Zuge des Hochwasserschutzes als auch auf die Gestaltung von Vorgärten durch Bepflanzung und Begründung Einfluss nehmen. Weiter besteht für die Gemeinden die Möglichkeit nach § 14 Baunutzungsverordnung Nebenanlagen sowohl auszuschließen als auch zu beschränken, um auf die jeweilige Größe der Freiflächen Einfluss zu nehmen. Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass die Regulierung von Schottergärten über Bebauungspläne nur Teilbereiche einer jeweiligen Gemeinde betreffen kann. Eine Steuerung von Schottergartenflächen bei künftigen Bebauungsplänen ist im Grundsatz problemlos möglich. Allerdings ist bei einer Änderung von Festsetzungen in älteren Bebauungsplänen zu bedenken, dass diese mögliche, daraus resultierende, Planungsschäden hervorrufen könnten. Hierbei sind allerdings auch gesetzliche Fristen im BauGB entsprechend geregelt.

4.1.2 | Bauplanungsrecht | Grundflächenzahl

Regelungen für: Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch)

Neben einer Regulierung über Festsetzungen nach BauGB kann die Gemeinde weiter den jeweiligen Grad der Versiegelung über das Maß der baulichen Nutzung im Zuge der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ordnen. An dieser Stelle ist insbesondere die so genannte **Grundflächenzahl (GRZ)** nach § 19 BauNVO zu nennen. Mit diesem Instrument können Gemeinden das Ausmaß der Überbauung und in Folge zu erhaltene Freiflächen der Grundstücke gezielt steuern.

4.1.3 | Bauplanungsrecht | Konkrete Pflanzgebote

Regelungen für: Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch)

Pflanzgebote können sowohl über örtliche Bauvorschriften (*siehe Pkt. 4.2.1*) als auch als Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB durch die Gemeinden geregelt werden.

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (...)“

Neben möglichen prozentualen Angaben zu Freiflächen, deren Ausgestaltung (z.B. das Anlegen von Rasen, Stauden, Pflanzen etc.) sind ebenso Vorgaben zu Materialien sowie der konstruktive Aufbau der jeweiligen Flächen denkbar.

4.1.1.3 Durchsetzung Pflanzgebote

Regelungen für: Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch)

Die Gemeinde kann Eigentümer*innen von Grundstücken gem. § 178 BauGB durch einen Bescheid in die Pflicht nehmen, die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen des § 9 (1) Nr. 25a BauGB umzusetzen und das Grundstück entsprechend zu bepflanzen (*städtebauliche Gebote*).

Allerdings kann die Anordnung zur Bepflanzung eines Grundstücks auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Demzufolge kann die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit § 9 (2) NBauO die Bepflanzung oder Begrünung von versiegelten Flächen ebenfalls anordnen. Dies geschieht unabhängig davon, ob sich das Grundstück im Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereich nach § 35 BauGB oder in einem Gebiet mit einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB befindet.

Da dementsprechend sowohl die Gemeinden, als auch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des eigenen Ermessens gegen einen solchen Verstoß einschreiten kann, besteht mitunter Problematik einer divergenten Ermessensausübung. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung zwischen den Behörden in ihren Grundzügen unabdingbar.

Ergänzend dazu enthalten Baugenehmigungen oftmals Nebenbestimmungen zur Bepflanzung, für deren Einhaltung wiederum die Bauaufsichtsbehörde selbst verantwortlich ist.

Im Ergebnis versetzt § 178 BauGB die Gemeinden zwar in die Lage, die in einem Bebauungsplan getroffene Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB umzusetzen oder das Pflanzgebot entsprechend anzuordnen. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass das Vorhandensein städtebauliche Gründe eine baldige Umsetzung des Pflanzgebotes erforderlich machen.

Unabhängig davon besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Begrünung und Bepflanzung von Grundstücken über örtliche Bauvorschriften zu regeln, wie unter Punkt 4.2.1 beschrieben. Für die Durchsetzung dieser Vorschriften ist originär die jeweilige Bauaufsichtsbehörde zuständig.

4.2 | Instrumente der Gemeinden

4.2.1 | Bauordnungsrecht | Örtliche Bauvorschriften (ÖBV)

Regelungen für: unregelter Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch); Ergänzung zum Bebauungsplan (§ 30 Baugesetzbuch)

Neben der Festlegung entsprechender Festsetzungen in Bebauungsplänen steht den Gemeinden ebenso das Instrument zum Erlass örtlicher Bauvorschriften zur Verfügung. Diese Regelung ermöglicht eine nähere Gestaltung des jeweiligen Ortsbildes sowohl in gewachsenen als auch neuen Strukturen. Insbesondere in Gemeindegebieten ohne Bebauungsplänen erleichtern örtliche Bauvorschriften durch klare und konkrete Vorgaben den Bauaufsichtsbehörden das Durchsetzen baurechtskonformer Zustände.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass örtlicher Bauvorschriften durch die Gemeinden als Satzung im übertragenden Wirkungsbereich findet sich in § 84 (3) NBauO (*Örtliche Bauvorschriften*) wieder. An dieser Stelle sind im Zusammenhang mit Schottergärten insbesondere die Nummern 3 sowie 6 – 8 zu nennen:

§ 84 (3) NBauO

„Um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben, können die Gemeinden, auch über die Anforderungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 10 und 50 hinausgehend, durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebietes

3. die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen wie Mauern, Zäunen und Hecken bestimmen sowie die Einfriedung von Vorgärten vorschreiben oder ausschließen,

6. die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln, insbesondere das Anlegen von Vorgärten vorschreiben,

7. die Begrünung baulicher Anlagen vorschreiben,

8. die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück vorschreiben.“

[Nr. 6 - Gestalterische Anforderungen an Grundstücke / Vorgärten]

Hierbei handelt es sich um örtliche Bauvorschriften mit gestalterischen Anforderungen an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke. Diese ist insbesondere im Zusammenhang mit § 9 NBauO (*Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze*) zu betrachten. Die Gemeinden haben mit dieser Regelung die Möglichkeit eine bestimmte Art der Gestaltung festzusetzen, mit der zudem auch ökologische Ziele verfolgt werden können. Dazu gehört die Art, Größe, Anordnung, Form der Bepflanzung, Anlegen von Stützmauern, Wegeflächen oder beispielsweise eine Eingrünung von Gebäuden. Das Gesetz erwähnt an dieser Stelle zudem explizit das Gestalten von Vorgärten. Die Gemeinde hat allerdings an dieser Stelle darauf zu achten, dass die Gestaltung dieser Bereiche keine städtebaulichen Ziele verfolgt. Hierzu gehört beispielsweise das Freihalten von Flächen für bestimmte Nutzungen wie Gartenanlagen.

Für diese Zweckbindung sind bauplanungsrechtliche Instrumente wie Festsetzungen in Bebauungsplänen zu verwenden.

[Nr. 3, 7, 8 - Ökologische Anforderungen an Grundstücke / Vorgärten]

Ökologische Zielrichtungen können ebenso mit einer örtlichen Bauvorschrift geregelt werden. Diese kommen insbesondere den Nummern 3, 7 und 8 des § 84 Abs. 3 NBauO noch einmal deutlicher zum Ausdruck. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, ökologische Aspekte wie das beispielsweise Versickern von Regenwasser auf dem jeweiligen Baugrundstück entsprechend vorzuschreiben. Im Grundsatz ermächtigen allerdings alle Inhalte des § 84 (3) NBauO die Gemeinde entsprechende Regelungsinhalte in örtliche Bauvorschriften aufzunehmen. Auch an dieser Stelle ist allerdings seitens der Gemeinde darauf zu

berücksichtigen, dass bodennutzende Bestimmungen im Sinne des Baugesetzbuches nicht in den örtlichen Bauvorschriften getroffen werden.

4.3 | Instrumente der Bauaufsichtsbehörde

4.3.1 | Bauordnungsrecht | Nds. Bauordnung

Die aktuelle Rechtslage hat sich mit einem Gerichtsurteil des OVG Niedersachsen vom 17.01.2023 konkretisiert. Diese in Verbindung mit dem derzeit geltenden Runderlass vom 11.12.2019 sowie der rechtlichen Grundlage des § 9 Abs. 2 NBauO bildet in Verbindung mit § 79 Abs.1 NBauO (*Baurechtswidrige Zustände*) das gegenwärtige Handlungsinstrument der Bauaufsichtsbehörden. Somit haben die Bauaufsichtsbehörden mit dieser aktuellen Rechtsgrundlage - in Verbindung mit dem geltenden Runderlass - die Möglichkeit bei Kenntnisnahme eines möglichen Rechtsverstößes Maßnahmen zu ergreifen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind.

Ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde kann folglich nur in jedem Einzelfall und stets im pflichtgemäßen Ermessen erfolgen. Dieser obliegt ebenso die Entscheidung, ob oder inwieweit ein Einschreiten gegen eine versiegelte Fläche erfolgen soll. Hierbei steht insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Abwägung im Vordergrund.

4.3.2 | § 9 Abs. 2 Nds. Bauordnung (*Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze*)

[Regelungsinhalt]

§ 9 (2) NBauO gibt vor, dass nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Nicht überbaute Flächen sind demnach um alle Grundstücksteile, die von keinem Gebäude oder sonstigem Hochbau bedeckt sind.

Dieser Absatz legt nicht die Art der Ausgestaltung der Grünflächen fest; der Gestaltungsspielraum des jeweiligen Verantwortlichen ist an dieser Stelle sehr weitläufig auszulegen.

Konkrete Vorgaben oder Grenzen können einzig durch die Gemeinden in Form von örtlichen Bauvorschriften (*hier: § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO*) oder auch durch Bebauungspläne nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Grünflächengestaltung gemacht werden.

§ 9 (2) NBauO bezieht allerdings nur die Flächen von Grundstücken ein, die als „anderweitig nicht genutzte Flächen“ übrigbleiben. Sollten schon von Beginn an bestimmte Flächen für eine besondere Begrünung durch Pflanzen, Sträucher etc. vorgesehen werden, so muss die zuständige Gemeinde diese im Zuge ihrer Planungshoheit entweder im Bebauungsplan oder durch öffentliche Bauvorschriften festlegen. Zudem kann die Gemeinde, wie bereits angeführt, nach § 14 BauNVO (Nebenanlagen) die Ausgestaltung der nach § 9 (2) NBauO zu begrünenden Freiflächen festlegen.

[Art der Ausgestaltung]

Die gesetzliche Formulierung der Vorgabe von Grünflächen überlässt die letztendliche Ausgestaltung hinsichtlich Art und Beschaffenheit dem Verpflichtenden. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um einen gepflegten Garten, einen Nutzgarten oder naturbelassene Grünflächen handelt. An dieser Art von Flächen besteht weiter ein öffentliches Interesse, hier

insbesondere Wildpflanzen wachsen können, die an anderer Stelle nicht mehr vorkommen können. Neben Gehölzarten, Gras, Rasen oder jeglichen Nutz – und Zierpflanzen können auch schmale Einfassungen von Beeten mit Pflaster – oder Plattenbelägen sind je nach Umfang zulässig sein.

Demzufolge auch in einem geringen Maße Steinflächen oder Gärten, wenn die Flächen an Vegetation überwiegen. Es ist daher unproblematisch, wenn Grünflächen in ihrer Fläche durch solche Elemente oder auch Pflasterungen oder Plattenbeläge ergänzt werden. Allerdings dürfen diese nicht übermäßig ins Gewicht fallen. Ergänzend dazu dürfen sie keine Verunstaltung (§ 9 Abs.1 NBauO) hervorrufen.

[Ausnahmen zur Begrünung von Freiflächen]

Einige Freiflächen sind von der Begrünungspflicht ausgenommen, soweit sie für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um sämtliche Nutzungen (keine Hochbauten), die entweder mit dem öffentlichen Baurecht vereinbar oder sogar geboten sind.

Dazu gehören u.a. Einstellplätze

- Zufahrten
- Gartenwege
- Lagerplätze
- Arbeitsflächen etc.

Auch an dieser Stelle muss beachtet werden, dass die Größe der jeweiligen, unbegrünten Flächen nicht über den reinen funktionalen Anspruch hinausgehen und demzufolge ein offensichtliches und wahrnehmbares Missverhältnis darstellen darf.

4.3.2.1 | Auflagen in Baugenehmigungen

Auflagen hinsichtlich Schottergärten in einer Baugenehmigung sind im Vorgehen gegen Schottergärten kein geeignetes Mittel, da verfahrensfreie Baumaßnahmen in einem Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft werden.

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine verweist allerdings in ihren Hinweisen zur Baugenehmigung wie folgt:

„Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

4.4 | Weitere Instrumente

4.4.1 | Förderprogramme zur Flächenentsiegelung

Mittlerweile fördern viele Gebietskörperschaften und Kommunen wie die Stadt Hannover über den BUND, die Stadt Bonn oder Offenbach die Entsiegelung und Begrünung von Flächen. Förderberechtigt sind u.a. Eigentümer*innen, Eigentümergemeinschaften sowie

Erbauberechtigte privater und gewerblicher Grundstücke. Gefördert neben zahlreichen anderen Maßnahmen wie Dach – oder Fassadenbegrünungen ebenso die Entsiegelung von Flächen ohne Begrünung wie Beton, Pflasterbeläge u.ä.

Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht einerseits den Rückbau versiegelter Flächen und andererseits die Umgestaltung in Grünflächen in Wildblumenwiesen, Gehölzflächen mit naturnaher Bepflanzung, Staudenbeete und ähnlichem.

4.4.2 | Beratungsangebote durch die Verwaltung

Neben der Nutzung verwaltungsrechtlicher Instrumente wie unter den Punkten 4.2 und 4.3 beschrieben, besteht ebenso die Möglichkeit Bürger*innen in Form von Beratungsleistungen zu unterstützen. Neben der klassischen Bauberatung innerhalb der Bauaufsichtsbehörde kann sich der Interessierte ebenfalls bei der kreiseigenen Klimaschutzagentur oder in Teilen in den jeweiligen Gemeinden zur Ausgestaltung der Flächen und (Vor)Gärten eingehend beraten lassen.

Die Klimaschutzagentur bieten insbesondere spezielle Beratungen für den „Klimaschutz im Garten“ an, welche sich neben der Umgestaltung von Schottergärten ebenso mit Tipps zu klimafreundlichen Gärten oder nachhaltiger Gartengestaltung befassen. Zusätzliche Broschüren mit Hinweisen, Tipps und Ratschlägen für Gartenbesitzer*innen werden ebenfalls angeboten.

4.5 | Aktuelle Rechtsprechung

4.5.1 | Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen

Beschl. v. 17.01.2023, Az.: 1 LA 20/22 Bauaufsichtliche Verfügung zur Anordnung der Beseitigung von Kies aus zwei Beeten (hier: Schottergarten); Einordnung von Beeten als Grünflächen [*Amtlicher Leitsatz | OVG Urteil vom 17.01.2023*]

1. Für die Beurteilung, ob eine Grünfläche i.S.d. § 9 Abs. 2 NBauO vorliegt, ist stets eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Dabei ist auf das Gesamtbild abzustellen; eine mathematisch-schematische Betrachtung verbietet sich.

2. Grünflächen werden durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt ("grüner Charakter"). Dies schließt Steinelemente nicht aus, wenn sie sich dem Bewuchs dienend zu- und unterordnen.

3. Dass die nicht überbauten Flächen eines Baugrundstückes nur überwiegend Grünflächen sein müssen, ist § 9 Abs. 2 NBauO nicht zu entnehmen. Ein solches Verständnis widerspricht dem Wortlaut und der Intention des Gesetzgebers, die Versteinerung der Stadt auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.

Abschnitt 2

Einschreiten gegen Schottergärten | Eingreifkonzept

5 | Verwaltungsablauf zum Umgang mit Schottergärten

In erster Linie haben Eigentümer*innen, Bauherr*innen oder Erbbauberechtigte gem. §§ 52, 56 NBauO für baurechtskonforme Zustände auf ihrem Grundstück zu sorgen und entsprechend die Vorschriften des öffentlichen Baurechts im Sinne des § 2 Abs. 17 NBauO einzuhalten. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich sowohl auf „Anlagen“ als auch auf „Grundstücke“ selbst. Sollte dieser Verantwortung nicht nachgekommen werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde bei Kenntnisnahme eines baurechtswidrigen Zustandes nach § 79 NBauO Maßnahmen anordnen, um die Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände zu bewirken. Dazu gehört auch eine Begrünung versiegelter Flächen mittels Verfügung.

Das zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde vermerkt in seinem Informationsschreiben zu Schottergärten, dass ein Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände nach § 79 NBauO bzw. die Verformung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörden steht. Demzufolge muss stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall betrachtet werden. Im Zuge einer Ermessensentscheidung wird entschieden, ob und wie eingeschritten werden soll.

Sobald die Bauaufsichtsbehörde Kenntnis von einem Schottergarten erhalten hat, wird im Rahmen ihres Ermessens geprüft, ob ein Einschreiten geboten ist. Entscheidet sich die Behörde dazu, gegen den Schottergarten einzuschreiten, beginnt ein umfangreicher Verwaltungsablauf mit mehreren Stufen (*vgl. Pkt. 5.1*). Dieser Prozess kann - je nach Fallkonstellation - mehrere Wochen, Monate oder auch teilweise Jahre in Anspruch nehmen.

Auch die jeweiligen Verursacher können von ihren Rechtsmitteln Gebrauch machen und gegen bauordnungsrechtliche Verfügungen im ersten Schritt Widerspruch und im späteren Verlauf gegebenenfalls auch Klage einreichen.

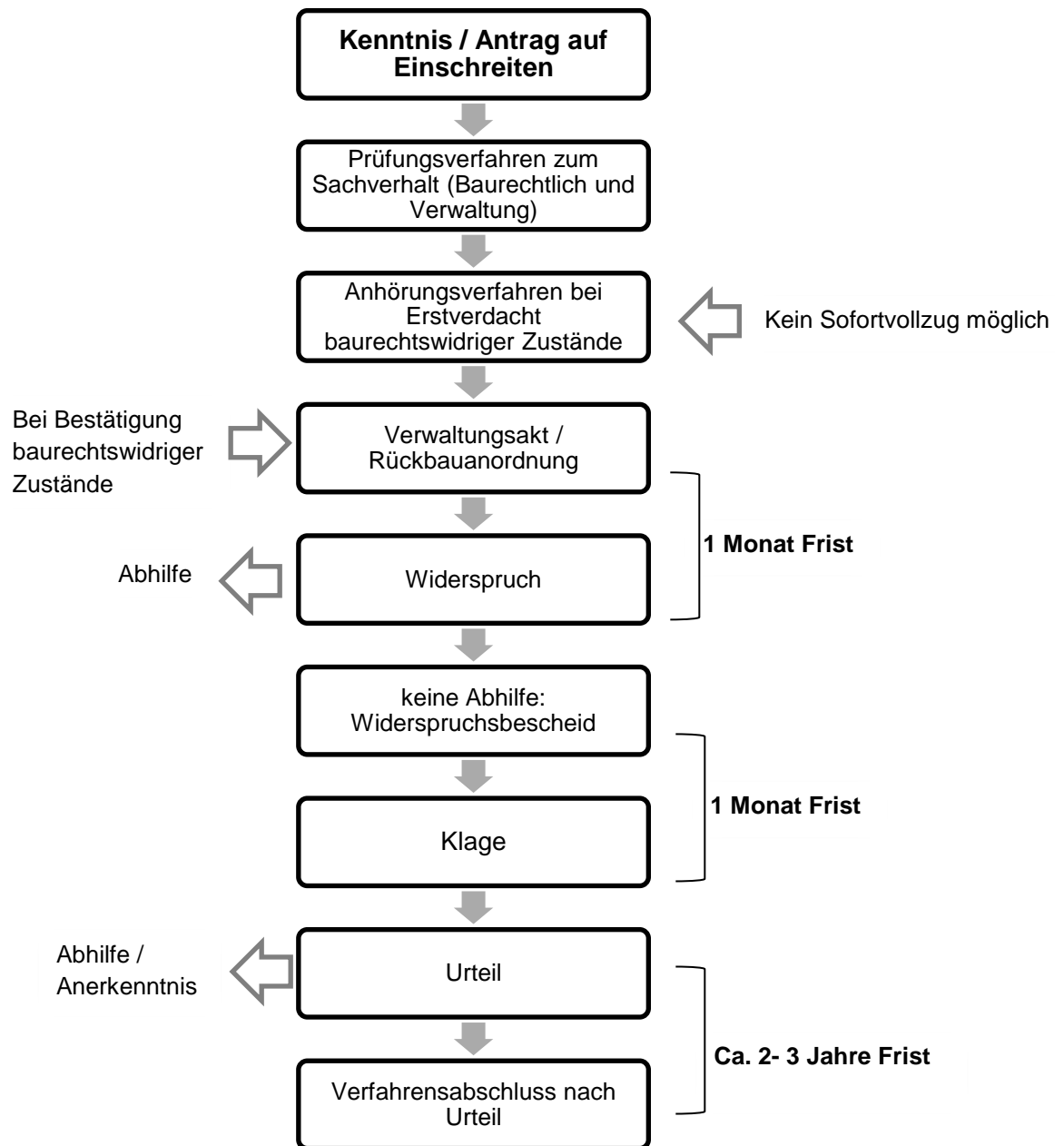
Selbst nach einer Urteilsverkündung im Sinne des Beklagten kann sich das nachfolgende Verwaltungsverfahren gegebenenfalls noch über einen weiteren längeren Zeitraum erstrecken, sollte die verursachende Person nicht kooperieren.

Aus diesem Grund führt ein behördliches Einschreiten gegen Schottergärten im Regelfall nicht zwangsläufig dazu, einen baurechtswidrigen Schottergarten schnellstmöglich zu beseitigen.



Schottergarten [Foto: FD 26 – Landkreis Peine]

5.1. | Verwaltungstechnischer Ablauf (schematisch)



6 | Maßnahmen gegen Schottergärten

6.1. Bisheriger Ansatz

Zum Vorgehen gegen Schottergärten stehen den Bauaufsichtsbehörden, aber auch den Gemeinden sowie weiteren Bereichen vielfältige Instrumente zur Verfügung.

Viele Gebietskörperschaften setzen im ersten Schritt zum Vorgehen gegen Schottergärten auf Aufklärung und Kommunikation. Auch der Landkreis Peine hat in der Vergangenheit vermehrt über die negativen Auswirkungen von Schottergärten Auskunft gegeben. Dazu gehörte die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, explizite Aufklärung vor Ort, Hinweisschreiben an Gartenbaubetriebe zum Anlegen von Schottergärten und deren

schädlichen Effekt auf Umwelt und Natur, Einbindung der kreiseigenen Gemeinden, sowie die Aufnahme von Hinweisen, Aufklärungsunterlagen, Broschüren etc. auf der Homepage des Landkreises Peine:

Untere Bauaufsichtsbehörde | Information zu Schottergärten

[FAQ & Wichtige Informationen / Landkreis Peine \(landkreis-peine.de\)](https://www.landkreis-peine.de/faq-wichtige-informationen)

Klimaschutzagentur | Klimaschutz im Garten

[Beratungsangebote für Privathaushalte / Landkreis Peine \(landkreis-peine.de\)](https://www.landkreis-peine.de/beratungsangebote-fuer-privathaushalte)

Ergänzend dazu wurde ein besonderer Hinweis zu Schottergärten in Verbindung mit § 9 (2) NBauO in die Baugenehmigung mit aufgenommen:

„Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 (2) NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind.“

Unabhängig von einem behördlichen Eingreifen gegen Schottergärten stellen diese Instrumente weiterhin ein geeignetes sowie präventives Mittel dar, um über die schädlichen Auswirkungen von Schotterflächen aufzuklären und im Idealfall sogar zu verhindern.

6.2.2 Erfahrungswerte im Zuge von behördlichen Verfahren

Bereits gemachte Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die Bauaufsichtsbehörde bei den Kontrollen vor Ort zu Schottergärten nicht umhinkommt, auch bei anderen offensichtlichen baurechtlichen Mängeln einzuschreiten. Bauen ohne Baugenehmigung oder eine falsche beziehungsweise abweichende Bauweise bilden nur einen kleinen Teil möglicher Verstöße gegen das Baurecht ab.

Infolgedessen können sich die Verfahren gegen Schottergärten im Umfang sowie in der Dauer deutlich verlängern.

Das Vorgehen gegen einen einzelnen Schottergarten fordert innerhalb der Bauaufsichtsbehörde Personalressourcen aus dem bautechnischen als auch gleichermaßen aus dem verwaltungstechnischen Bereich. Zu gleichen Anteilen sind mehrere Sachbearbeiter*innen mit einem einzelnen Fall über einen längeren Zeitraum (vgl. Punkt 5) beschäftigt.

Der reine Ortstermin zur Aufnahme eines Schottergartens dauert im Regelfall nur wenige Stunden. Erst die baurechtliche Prüfung und das daraus resultierende Verwaltungsverfahren können bis zu einige Jahre Zeit in Anspruch nehmen.

6.2.3 Umgang mit Schottergärten im Landkreis Peine

[siehe Punkt. 3 „Schottergärten im Landkreis Peine“]

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Betroffenheit des Landkreises Peine hinsichtlich des Vorkommens an Schottergärten nur überschlägig und grob geschätzt werden. Bisher wurden nur Neubaugebiete aus den vergangenen 10 Jahren in eine erste Bewertung mit einbezogen.

Allerdings darf der Anteil an geschotterten Flächen insbesondere in älteren Baugebieten sowie in Gebieten ohne Bebauungsplan nicht außer Acht gelassen werden. Mit steigendem

Alter ziehen viele Bürger*innen einen pflegeleichten Garten vor und legen Schottergärten an. Viele unterschätzen allerdings den nachfolgenden Pflegeaufwand aufgrund Unkraut zwischen den Steinen oder Vermoosung der Steine.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass neben Schottergärten in Neubaugebieten ebenfalls eine Vielzahl solcher Bereiche in älteren Baugebieten oder Gebieten ohne Bebauungsplan vorzufinden sind.

Es wird nicht empfohlen, sich in der Bearbeitungsfolge speziell nur auf eine einzelne Gemeinde zu beziehen und dort alle Neubaugebiete oder ältere Wohngebiete mit hohem Schottergartenaufkommen zu bearbeiten.

Vielmehr sollte ein Vorgehen gegen Schottergärten im gesamten Landkreisgebiet ohne besondere Gemeindepriorität erfolgen, da davon auszugehen ist, dass in jeder Gemeinde eine ähnliche Zahl an Schotterflächen vorzufinden ist.

Aufgrund der bestehenden Personalressourcen handelt die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine derzeit anlass- und einzelfallbezogen sowie im Rahmen des eigenen Ermessens. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern, Hinweisen und eigenen Erkenntnissen im Rahmen von örtlichen Kontrollen. Es werden bereits einige Verfahren wegen Überschreitung der Grundflächenzahl und bestehender Schottergärten im Landkreisgebiet geführt.

Eine Ausweitung bereits laufender Verfahren und Vorgehensweisen gegen Schottergärten kann allerdings letztlich nur von der personellen Ausstattung abhängig gemacht werden.

Dies begründet sich damit, dass Bauaufsichtsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden, neben der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken haben, dass bauliche Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Bei einem verstärkten Einschreiten der Bauaufsicht gegen Schottergärten muss berücksichtigt werden, dass die Bearbeitung anderer Verfahren und Aufgaben weiterhin gewährleistet bleiben muss und nicht zurückstehen darf.

Dies betrifft insbesondere ein Einschreiten der Bauaufsicht in akuten Gefahrensituationen. Daher muss die Bearbeitung dieser Verfahren sowie die der originären Aufgaben neben dem Einsatz gegen Schottergärten weiterhin gewährleistet bleiben.

7 | Schlussfolgerung

Alle voran genannten Argumente, Erkenntnisse sowie Abfolgen machen deutlich, dass ein einzelnes Verfahren gegen Schottergärten neben personellen Ressourcen ebenfalls gleichermaßen viele Zeitanteile und Kapazitäten erfordert. Insbesondere die Dauer sowie der Umfang nachrangiger Verwaltungsverfahren wird oftmals erheblich unterschätzt.

Im Ergebnis sind infolgedessen zwei Varianten im weiteren Vorgehen möglich:

[Variante 1] Die Bauaufsichtsbehörde schreitet weiterhin Einzelfallabhängig gegen Schottergärten mit den vorhandenen Personalressourcen ein. Die Bearbeitung erfolgt aufgrund eingehender Hinweise oder eigene Erkenntnisse der Bauaufsichtsbehörde.

[Variante 2] Der bestehende Personalkörper der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Peine wird um zwei weitere Stellen erweitert. Diese befassen die sich explizit mit der Bearbeitung und Verfolgung von Schottergärten im Landkreisgebiet. Dazu gehört ebenfalls

die Vornahme von Ortsterminen, Festlegung von der zu prüfenden Gebiete sowie der Abarbeitung von Hinweisen.

Diese möglichen Varianten werden der Politik zur Entscheidung vorgelegt.

[Redaktion]

Landkreis Peine

Fachdienst Bauordnung, Raumordnung
Werner-Nordmeyer-Str. 19a
31226 Peine

Stand: Mai 2023

[Quellen]

[Internetseiten]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Schottergarten>

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26658.html>

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/32487.htm>

<https://beck-online.beck.de/Home>

<https://www.mein-schoener-garten.de/themen/steingarten-alpinum>

<https://www.mein-schoener-garten.de/gartenpraxis/ziergaerten/zen-garten-anlegen-36381>

<https://www.mein-schoener-garten.de/gartengestaltung/gartenideen/gartengestaltung-mit-kies-und-splitt-23741>

<https://www.bonn.de/entsiegelung>

https://www.offenbach.de/buerger_innen/umwelt-klima/klima/klimawandel-klimaanpassung/entsiegelungsrichtlinie.php

<https://bund-region-hannover.de/bund-aktiv/begruentes-hannover/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

<https://www.rheinstetten.de/de/nachrichten/naturnahe-gestaltung-oder-schottergaerten>

<https://www.bonn.de/entsiegelung>

https://www.offenbach.de/buerger_innen/umwelt-klima/klima/klimawandel-klimaanpassung/entsiegelungsrichtlinie.php

<https://bund-region-hannover.de/bund-aktiv/begruentes-hannover/foerderprogramm-fuer-gebaeudebegruenung-und-entsiegelung-in-hannover/>

[Gesetze / Kommentierungen/ Urteile]

Große – Suchsdorf/ Breyer, 10. Auflage 2020, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 | aktuelle Fassung

C.F.Müller/Michael Brenner /Öffentliches Baurecht/ 3. Auflage/2009

Wolff-Dietrich Barth, 17. Auflage Mai 2022, Niedersächsische Bauordnung / Textausgabe mit weiteren Vorschriften des öffentlichen Baurechts

Battis/ Krautzberger /Löhr, 14. Auflage 2019, BauGB

Spannowsky/Uechtritz, 57. Edition, BeckOK BauGB

Brügelmann, Werkstand: 125. Lfg. Januar 2023, BauGB

Stand: Mai 2023

Brügelmann/Bank, 125. EL Januar 2023, BauGB § 178

Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 30

Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 34

BeckOK BauordnungsR Nds/Blume, 25. Ed. 1.2.2023, NBauO § 84

Große-Suchsdorf/Wiechert/Lenz, 10. Aufl. 2020, NBauO § 84

Große-Suchsdorf/Wiechert/Sander, 10. Aufl. 2020, NBauO § 56

BeckOK BauordnungsR Nds/Lackner, 25. Ed. 1.2.2023, NBauO § 9

BeckOK BauordnungsR Nds/Franke, 25. Ed. 1.11.2022, NBauO § 79

OVG Lüneburg Beschl. v. 17.1.2023 – 1 LA 20/22

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Bauaufsicht; Information zu nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO; 11.12.2019

[Veröffentlichungen]

„Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ | Baurechtliche Instrumente und praktische Beispiele - Leitfaden | Städte – und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen | Stand 11' 2019

[Weitere]

*Gemeinde Vechelde
Hildesheimer Str. 85
38159 Vechelde*

*Gemeinde Ilsede: Eichstraße 3, 31241 Ilsede
Außenstelle Gemeinde Ilsede in Gadenstedt
Am Breiten Tor 1
31246 Ilsede*

*Gemeinde Hohenhameln
Marktstr. 13
31249 Hohenhameln*

*Gemeinde Wendeburg
Am Anger 5
38176 Wendeburg*

*Gemeinde Edemissen
Oelheimer Weg 1
31234 Edemissen*

*Gemeinde Lengede
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede*

[Abkürzungen]

Nds. Bauordnung | NBauO

Baugesetzbuch | BauGB

Baunutzungsverordnung | BauNVO

Örtliche Bauvorschriften | ÖBV



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2023/042
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.04.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Sachspende für die BBS Peine

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende im Wert von 8.000 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Verein des umweltgerechten Recycling von abgeschalteten NH-/HH-Sicherungseinsätzen e.V. aus Stamsried spendet der berufsbildenden Schule Peine-Vöhrum einen Lernzirkelwagen im Wert von 8.000 € zur Unterstützung der Ausbildung von Fachkräften in Elektroberufen.

Ziele / Wirkungen:

Der Unterricht für den Bereich der Elektroberufe wird mit diesem Lernzirkelwagen im theoretischen und praktischen Bereich unterstützt.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 23101 – Schulverwaltung berufsbildende Schulen – (siehe Seiten 354 und 361 des Haushaltsplanes 2023) und hier insbesondere die auf Seite 354 unter der Rubrik Leistungsumfang als Betrieb BBS Peine-Vöhrum (Produktziffer 23101100) aufgeführte Schule.

Mit der Annahme der Spende sind keine weiteren Aufwendungen verbunden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Sachspende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2023/058
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Sachspende für die Kreisvolkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende im Wert von 2.500 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Johann Froescheis Lyra-Bleistift-Fabrik GmbH & Co. KG aus Nürnberg spendet der Kreisvolkshochschule Peine Mal- und Zeichenutensilien im Wert von 2.500 € (siehe Anlage). Mit der Sachspende kann die KVHS ihr Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit stärken.

Ziele / Wirkungen:

Der Zugang zu Bildungsangeboten im Bereich Kultur oder der jungen VHS kann erleichtert werden, indem durch die Spende Material für die Teilnehmenden in den Kursen der kulturellen Bildung zur Verfügung gestellt werden kann. So können die Schwellen für Teilnahmen gesenkt und die Partizipation gerade an Angeboten, die der Entfaltung der Kreativität und der Persönlichkeit dienen, für breitere Zielgruppen ermöglicht werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 27101 – Kreisvolkshochschule – (siehe Seiten 1183 bis 1190 des Haushaltsplanes 2023) und hier insbesondere den auf Seite 1183 unter der Rubrik Leistungsumfang aufgeführten Punkt „Offenes Weiterbildungsangebot“.

Mit der Annahme der Spende sind keine weiteren Aufwendungen verbunden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Sachspende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Liste Materialspende

Materialspende

Johann Froescheis Lyra-Bleistift-Fabrik GmbH & Co. KG

kvhs/IK/18.04.2023

Wassermischbare Öl-Farben

Blau

Kobaltblau 20ml: 1	Coelinblau 24ml :1	Ultramarinblau 37ml: 2
Preussischblau 20ml: 2	Kobaltblau 24ml: 2	Phthaloblau 37ml :2
Türkis 24ml: 2	Preussischblau 37ml: 2	Kobaltblau 37ml: 3
Phthaloblau 24ml: 2	Cyan 37ml : 1	Türkis 37ml : 3
Pariserblau 24ml: 1	Indigo 37ml: 1	Coelinblau 75ml: 2
Ultramarinblau dunkel 24ml: 1		

Rot

Karimrot 20ml: 2	Rubinrot 24ml:2	Englischrot 37ml: 2
Kadmiumrot dunkel 20ml: 1	Zinnoberrot 24ml: 2	Kadiumrot hell 37ml: 1
Zinnoberrot hell 20ml: 2	Kadiumrot 24ml: 1	Krapplack 37ml: 1
Englischrot hell 20ml: 7	Kadiumrot dunkel 37ml: 2	Zinnoberrot 37ml: 2
Primär-Rot 20ml: 2		Krapplack dunkel 75ml: 2
Krapplack 20ml: 4		Kadiumrot hell 75ml: 1

Grün

Mittelgrün 20ml: 1	Saftgrün 37ml: 3	Saftgrün 75ml: 1
Dunkelgrün 20ml: 1	Chromoxidgrün feurig 37ml: 1	Zinkgrün hell 75ml: 1
Permanentgrün dunkel 20ml: 3	Gelbgrün37ml: 2	Deckgrün 75ml: 2
Permanentgrün hell 20ml: 1	Olivgrün 37ml: 5	Permanentgrün hell 75ml:1
Chromoxidgrün stumpf 20ml: 1		
Saftgrün 24ml: 1		

Gelb

Kadiumgelb hell 20ml: 1	Helio-Echtgelb Zitron 24ml:1	Zitrongelb 37ml: 2
-------------------------	------------------------------	--------------------

Kadiumgelb mittel 20ml: 2	Gummigutt 24ml: 1	Primär-Gelb 37ml: 2
Lichter Ocker 20ml: 1	Aureolin 24ml: 1	Kadiumgelb 37ml: 3
Echtgelb Zitron 24ml: 1	Kadiumgelb hell 37ml: 3	Lichter Ocker 37ml: 2
Neapelgelb hell 37ml: 3	Kadiumgelb dunkel 37ml: 1	Kadiumgelb 75ml: 1

Braun

Umbra gebrannt 20ml: 3	Umbra gebrannt 37ml: 5	Terra di siena Natur 75ml: 2
Vandyckbraun 20ml: 1	Terra di siena Natur 37ml:4	Umbra gebrannt 75ml: 1
Terra di siena gebrannt 20ml: 2	Terra di siena gebrannt37ml:6	Terra di siena gebrannt 75ml: 3
Caput Mortuum 37ml: 2	Vandyckbraun 37ml: 2	Dunkelsiena 200ml: 2
Umbra Natur 37ml: 2		

Weiß

Titanweiß 37ml: 1	Zinkweiß 75ml: 2
Zinkweiß 37ml: 3	Deckweiß 75ml: 1
Deckweiß 37ml: 1	

Orange

Kadiumorange 20ml: 2	Gelborange 20ml: 1
----------------------	--------------------

Violett

Kobaltviolett 37ml: 2

Beige

Hautfarbe 37ml: 1	Beige 37ml: 2
-------------------	---------------

Grau

Paynesgrau 37ml: 2	Silber 20ml: 3
--------------------	----------------

Öl-Farben

Hooker's Green 225ml: 1	Blau Graulich 225ml: 1	Siena Natur 225ml: 1
Elfenbeinschwarz 225ml: 1	Gelbgrün 225ml: 1	Kadiumrot dunkel 225ml: 1
Kadiumrot hell 225ml: 1	Zinkweiß 225ml: 1	Beige 225ml: 1
Hutton 225ml: Grau 225ml:m 1	Gründe Erde 225ml: 1	Lichter Ocker 225ml: 1
Wassermischbare Öl-Farben-Set 6x20 ml: 1		
Öl-Farbe 10 x 22ml: 1		

Öl-Farbe 3 x 38ml: 4

Wassermischbare Ölfarbe

Malmittel Medium 3 125ml: 1

Malmittel Medium 6 125ml: 2

Malmittel Medium 1 125ml: 1

Malmittel Medium 2 125ml: 1

Retuschier Firnis 125ml: 1

Schlussfirnis 125ml: 1

Gemäldefirnis 125ml: 1

Mastixfirnis 1000ml: 1

Netzmittel 50ml: 3

Lösemittel 125ml: 1

Schellack-Seife: 1

Leinöl 1000ml: 1

Sprüh Film 150ml: 3

Sprüh Film 400ml: 1

Pinsel

Rot-Taklon 5455 Nr.0: 4

Rot-Taklon 5455 Nr.4: 1

Rot-Taklon 5495 Nr.4: 1

Goldtoray 5408 Nr.12: 4

Goldtoray 5408 Nr.0: 1

Goldtoray 5409 Nr.2: 3

Goldtoray 5409 Nr.4: 6

Goldtoray 5409 Nr.6: 1

Goldtoray 5408 Nr.2: 1

Studio-Chinaborste 5408 Nr.12: 4

Studio-Chinaborste 5483 Nr.16:1

Studio-Chinaborste 5483 Nr.6: 4

Studio-Chinaborste 5483 Nr.10: 1

Studio-Chinaborste 5483 Nr.4: 1

Taklon-Acryl 5448 Nr.4: 3

Taklon-Acryl 5448 Nr.10: 4

Taklon-Acryl 5447 Nr.20: 1

Taklon-Acryl 5447 Nr.0: 1

Taklon-Acryl 5448 Nr.4: 1

Taklon-Acryl 5448 Nr.6: 2

Taklon-Acryl 5448 Nr.8: 1

Borste 5486 Nr.18: 2

Borste 5485 Nr.14: 3

Borste 5486 Nr.14: 1

Borste 5485 Nr.2: 2

Borste 5485 Nr.6: 1

Borste 5486 Nr.10: 2

Borste 5486 Nr.4: 1

Borste 5485 Nr.10: 1

Aquarellfarben

Aquarellfarben Taschen Set: 1

Aquafine weiß 3 x 8ml: 3

Aquarellfarben 8ml: 18

Aquarellfarben 12ml: 12

Aquarellfarbe 500ml:10

Aquarellpapier 18cm x 25cm 12 Seiten: 3

Aquarellpapier 21cm x 29,7cm 30 Seiten:1

Aquarellpapier 23 cm x 31cm 12 Seiten: 1

Aquarellpapier 24cm x32cm 16 Seiten: 1

Aquarellpapier 24cm x 32cm 12 Seiten: 3

Aquarellpapier 24cmx 32cm 30 Seiten: 1

Aquarellpapier 29,7cm x 42cm 30 Seiten: 2

Aquarellbuch: 15

Acrylfarben

Grüne Erde 27ml: 4

Cyan 37ml: 2

Mauve 37ml: 2

Gold 37ml: 2

Ultramarin 38ml: 1

Violett 38ml: 1

Kobaltviolett 38ml: 3

Zitrongelb 38ml: 1

Kadiumgelb dunkel 38ml: 1

Kadiumorange 38ml: 1

Kadiumrot hell 1

Kadiumgelb dunkel 38ml: 1

Kadiumorange 38ml: 1

Kadiumrot hell 38ml:1

Pyrrrot 38ml: 1

Brilliant Rosa 38ml: 1

Saftgrün 38ml: 1

Grau 38ml: 1

Elfenbeinschwarz 38ml: 1

Dunkelviolett 59ml: 1

Purpur Samt 59ml: 1

Ultramarin 59ml: 1

Phthalotürkis 59ml: 2

Kadiumorange 59ml: 2

Fluoreszierend Orange 59ml: 1

Saftgrün 59ml: 1

Grau 59ml: 1

Hooker's Grün 59ml: 1

Cyan 75ml: 2

Titanweiß 75ml: 2

Krapplack 75ml: 2

Chromoxidgrün 75ml:2

Dunkler Ocker 75ml: 2

Kadiumgelb 75ml:2

Beige 120ml: 2

Silber 120ml: 1

Umbra Natur 120ml: 2

Gebrannte Umbra 120ml: 1

Schwarz 120ml:1

Hooker's Grün 120ml: 1

Terra di Siena gebrannt 125ml: 1

Weiß 250ml: 1

Kadiumrot dunkel 500ml: 1

Primär-Blau 500ml: 1

Saftgrün 500ml: 1

Kadiumrot hell 500ml: 1

Primär-Rot 500ml: 2

Kobaltblau 500ml: 1

Elfenbeinschwarz 500ml: 1

Primär-Gelb 500ml: 1

Metallkasten: 2

Stifte

Graphitset: 12

Skizzier- und Zeichenstifteset:4

Aquarellstifte Set: 22

Aquarellfarbstifte Set: 15

Ölhaltige Stifte Set: 4

Carbonstifte Set: 3

Farbstifte Set: 22

Faserstifte: 1

Malmittel

Modellierpaste 125ml: 3

Acryl Fadengel 125ml: 1

Acryl Malgel 125 ml: 1

Malmittel 500ml: 1

Malmittel 250ml: 1

Knetgummi: 20

Zusammen = 2.500 €



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/064
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 24.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Geldspende für die Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Geldspende in Höhe von 5.950 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Sparkassenstiftung für den Kreis Peine hat sich bereit erklärt, 5.950 € für die Anschaffung von Kupferpauken für die studienvorbereitende Abteilung der Kreismusikschule zu spenden.

Ziele / Wirkungen:

Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) der Kreismusikschule bereitet Schülerinnen und Schüler kontinuierlich und gezielt auf eine Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik, Fachakademie oder Universität mit Musik als Hauptfach oder auch Nebenfach vor. Die Ausbildung soll mit der Spende gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 26301 – Kreismusikschule – (siehe Seiten 1199 bis 1206 des beschlossenen Haushaltsplanes) – Produktziffer 3148100. Durch die Spende sinkt der Eigenanteil des Landkreises, den er für die Beschaffung der Pauken zu finanzieren hat. Die Anschaffung ist im Haushalt 2023 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
